

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Heuer, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS/Linke Liste

Entwurf eines Gesetzes über die Annahme einer neuen Verfassung nach Artikel 146 des Grundgesetzes

A. Problem

Mit der staatlichen Vereinigung Deutschlands ist der Zeitpunkt gekommen, da nach Artikel 146 des Grundgesetzes das deutsche Volk „in freier Entscheidung“ über seine endgültige Verfassung entscheidet. Die Bestimmungen des Einigungsvertrages, die Einsetzung der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat sowie die verfassungsrechtliche Verankerung der von ihr vorgelegten Empfehlungen sind in keiner Weise eine Realisierung dieses Auftrages zur Verfassungsgebung. Der Zweck, dem „staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben“ (Präambel) und die Festlegungen in Artikel 146 begrenzen die Geltung des Grundgesetzes auf die Zeit der Teilung Deutschlands. Ein anderes Subjekt als 1948/1949 — das ganze deutsche Volk — ist mit dem 3. Oktober 1990 zur Ausübung des pouvoir constituant berufen.

B. Lösung

Bundestag und Bundesrat verabschieden jeweils mit einfacher Mehrheit einen Verfassungsentwurf, der in einem Volksentscheid allen stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern zur Entscheidung vorgelegt wird.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Erhöhung der Sozialausgaben vor allem im Zusammenhang mit der Verankerung eines Grundrechts auf soziale Sicherung und Einsparungen, insbesondere auf dem Gebiet der Landesverteidigung.

Entwurf eines Gesetzes über die Annahme einer neuen Verfassung nach Artikel 146 des Grundgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Beschluß über den Verfassungsentwurf

Der Verfassungsentwurf für die Bundesrepublik Deutschland laut Anlage wird dem deutschen Volke zum Volksentscheid vorgelegt.

§ 2

Volksentscheid über die neue Verfassung der Bundesrepublik Deutschland

(1) Gegenstand des Volksentscheids ist die Entscheidung über die Annahme der neuen Verfassung der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Zur Entscheidung gestellt wird die Frage:

Stimmen Sie der neuen Verfassung für die Bundesrepublik Deutschland in der vorliegenden Fassung zu?

(3) Der Volksentscheid findet am Tag der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag statt.

(4) Die Bundesregierung oder die von ihr bestimmten Stellen unterrichten die Bevölkerung durch öffentliche Bekanntmachung über den Gegenstand des Volksentscheids und den Abstimmungstag. Im übrigen werden die §§ 4 bis 17 sowie 40 und 41 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksentscheid, Volksbegehren und Volksbefragung nach Artikel 29 Abs. 6 des Grundgesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1317) entsprechend angewandt.

(5) Die Verfassung ist angenommen, wenn die Mehrheit dem vorgelegten Verfassungsentwurf zustimmt. Mehrheit ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die mindestens ein Viertel der zum Bundestag Wahlberechtigten umfaßt.

(6) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Januar 1994

Dr. Uwe-Jens Heuer
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Anlage

Entwurf einer Verfassung für die Bundesrepublik Deutschland

Das deutsche Volk hat in einem Volksentscheid gemäß Artikel 146 Grundgesetz in freier Entscheidung an Stelle des Grundgesetzes folgende Verfassung beschlossen:

PRÄAMBEL

Im Bewußtsein ihrer Verantwortung für die deutsche Geschichte und deren Folgen sowie gegenüber künftigen Generationen und entschlossen,

ein demokratisches, antifaschistisches, friedliches und sozial gerechtes Gemeinwesen zu gestalten, die Wirtschaft humanen und ökologischen gesellschaftlichen Zwecken unterzuordnen,

zur Überwindung der Ausbeutung anderer Völker, von Unterentwicklung und Armut und zum friedlichen Miteinander der Völker beizutragen,

die Menschenrechte und die Würde und Freiheit des einzelnen zu sichern, die Gleichstellung der Geschlechter zu verbürgen, die repräsentative Demokratie mit der unmittelbaren Demokratie zu verbinden,

gleichwertige Lebensverhältnisse in Ost- und Westdeutschland zu schaffen, das partnerschaftliche Zusammenleben mit ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern zu gewährleisten,

haben sich die Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland kraft ihrer verfassungsgebenden Gewalt diese Verfassung gegeben.

ERSTER HAUPTTEIL**Grundlagen****Artikel 1****Bundesstaat, Staatsgebiet**

(1) Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen bilden die Bundesrepublik Deutschland. Deutschland hat nach dem Stand seiner Grenzen vom 3. Oktober 1990 keinerlei Gebietsansprüche gegen andere Staaten.

(2) Bund und Länder sind zu gegenseitiger Unterstützung, Förderung und Rücksichtnahme verpflichtet. Die Herstellung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet ist dauernde Aufgabe von Bund und Ländern.

Artikel 2**Volkssouveränität, Gewaltenteilung**

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer, sozialer, republikanischer und ökologischer Rechtsstaat. Sie ist der Wahrung des Friedens verpflichtet.

(2) Träger der Staatsgewalt ist das Volk.

(3) Das Volk verwirklicht seine Souveränität durch Wahlen, Abstimmungen, politische Gestaltungsrechte sowie mittels Volksvertretungen, besonderer Organe der vollziehenden und der rechtsprechenden Gewalt. Jegliche Ausübung von Staatsgewalt ist den Bürgerinnen und Bürgern verpflichtet und wird von ihnen kontrolliert.

(4) Die Gesetzgebung ist an die Verfassung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an das Gesetz gebunden.

Artikel 3**Staatsbürgerschaft, Bürgerbegriff**

(1) Bürgerin oder Bürger im Sinne dieser Verfassung ist, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als Staatenlose oder Staatenloser, Ausländerin oder Ausländer seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig ihren oder seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland genommen hat.

(2) Die Gesamtheit aller Bürgerinnen und Bürger bildet das Volk im Sinne dieser Verfassung.

(3) Wer in der Bundesrepublik Deutschland geboren ist, besitzt die deutsche Staatsbürgerschaft, wenn die Mutter oder der Vater Bürgerin oder Bürger der Bundesrepublik Deutschland ist. Ausländerinnen oder Ausländer sowie Staatenlose, die seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland genommen haben, haben das Recht auf Einbürgerung. Eine doppelte Staatsbürgerschaft ist möglich.

(4) Frühere deutsche Staatsbürger, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

Artikel 4**Bundesflagge, Hymne des Bundes**

(1) Die Bundesflagge trägt die Farben schwarz-rot-gold. Das Wappen des Staates ist die Darstellung des Symbols „Schwerter zu Pflugscharen“.

(2) Die Hymne des Bundes ist die „Ode an die Freude“.

Artikel 5**Europa, Europäische Union**

(1) Zur Verwirklichung eines vereinten, der Wahrung des Friedens verpflichteten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung einer Europäischen Union mit, die demokratischen, ökologischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen sowie den Grundsätzen des Friedensgebots und der Subsidiarität verpflichtet sein muß und einem diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz zu gewährleisten hat. Dabei ist der Standard an Sozialstaatlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland zu wahren. Der Bund kann hierzu durch Gesetz Hoheitsrechte übertragen. Für die Begründung der Europäischen Union und für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen, durch die dieses Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, gilt Artikel 120 Abs. 2 und 3.

(2) In Angelegenheiten der Europäischen Union wirken der Bundestag und durch den Bundesrat die Länder mit. Die Bundesregierung hat den Bundestag und den Bundesrat umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten.

(3) Die Bundesregierung gibt dem Bundestag und dem Bundesrat Gelegenheit zur Mitwirkung an Rechtsetzungsakten der Europäischen Union. Die Bundesregierung hat die Stellungnahmen des Bundestages und Bundesrates bei den Verhandlungen zu berücksichtigen.

(4) Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind, soll die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen werden. Die Wahrnehmung der Rechte erfolgt unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung.

(5) Das Nähere zu den Absätzen 2 bis 4 regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 6**Zwischenstaatliche Einrichtungen**

(1) Der Bund kann durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen. Soweit Hoheitsrechte der Länder berührt werden oder Gegenstände, die nicht der ausschließlichen Gesetz-

gebung des Bundes unterliegen, bedarf das Gesetz der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundesrates. Trägt das Gesetz verfassungsändernden Charakter, findet Artikel 120 entsprechend Anwendung.

(2) Übertragungen von Hoheitsrechten nach Absatz 1 dürfen nur vorgenommen werden, wenn der nach innerstaatlichem Recht bestehende Grundrechtsschutz sowie demokratische Mitwirkungs- und Kontrollrechte gewährleistet sind. Der Bund wirkt darauf hin, daß bestehende zwischenstaatliche Einrichtungen die Grundsätze der Artikel 2 und 8 wahren.

(3) Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens in Systeme kollektiver Sicherheit und Zusammenarbeit einordnen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung der Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und gewährleisten. Artikel 127 Abs. 3 bleibt unberührt. Zu diesem Zweck kann er der Beschränkung der Ausübung von Hoheitsrechten zustimmen. Die Übertragung von Hoheitsrechten über den militärischen und nichtmilitärischen Einsatz von Streitkräften des Bundes ist ausgeschlossen.

(4) Der Bund wird an europäischen und universalen Formen und Institutionen der friedlichen Streitbeilegung und Konfliktverhütung teilnehmen. Er wird Vereinbarungen über eine allgemeine, umfassende internationale Schiedsgerichtsbarkeit beitreten.

Artikel 7**Völkerrecht und Bundesrecht**

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen unmittelbar Rechte und Pflichten für die Menschen und die öffentliche Gewalt im Bundesgebiet.

Artikel 8**Friedensprinzip**

(1) Der Bund hat dem Frieden in der Welt zu dienen, Kriege zu verhüten und auf ein friedliches Zusammenleben der Völker hinzuwirken. In Übereinstimmung mit seinen Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen entwickelt er freundschaftliche, auf Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zu anderen Staaten. Sein Ziel ist die Abschaffung der Streitkräfte. Er ist zur Abrüstung verpflichtet und beteiligt sich an darauf gerichteten völkerrechtlichen Vereinbarungen.

(2) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.

(3) Die Rüstungsindustrie wird in Staatseigentum überführt. Gemeinsam mit dem Haushaltsplan hat die

Bundesregierung dem Bundestag und dem Bundesrat einen Plan zur vorgesehenen Herstellung von zur Kriegsführung bestimmten Waffen vorzulegen. Der Bund beginnt mit der Abschaffung der Rüstungsproduktion. Bis zur Erreichung dieses Zieles wird die militärische Forschung unter Berücksichtigung sozialer und ökologischer Aspekte reduziert und mit Konversion verbunden.

(4) Die Herstellung, Lagerung, Beförderung, Aufstellung oder Anwendung von atomaren, bakteriologischen, chemischen oder anderen Massenvernichtungsmitteln ist verboten. Ihre Planung und Entwicklung sowie darauf gerichtete Forschungen sind verfassungswidrig. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

(5) Der Export von und der Handel mit Kriegswaffen sowie mit zur Kriegsführung bestimmten Gegenständen, Stoffen, Organismen und Verfahren sind verboten und unter Strafe zu stellen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

(6) Unternehmen, die gegen die Absätze 4 und 5 verstoßen, werden entschädigungslos enteignet. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

ZWEITER HAUPTTEIL

Grundrechte und Staatsziele

ERSTER ABSCHNITT

Geltung und Rechtsschutz

Artikel 9

Geltung, Grundrechtsbindung der staatlichen Gewalt

(1) Die den einzelnen und den gesellschaftlichen Gruppen in dieser Verfassung gewährleisteten Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt, Rechtsprechung und, soweit diese Verfassung das bestimmt, auch Dritte als unmittelbar geltendes Recht.

(2) Soweit nach dieser Verfassung ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden. In dem einschränkenden Gesetz ist das Grundrecht unter Angabe des Artikels zu nennen.

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

Artikel 10

Rechtsschutz

(1) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in ihren oder seinen Rechten verletzt, steht ihr oder ihm der Rechtsweg offen.

(2) Jeder Mensch kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in einem in dieser Verfassung gewährleisteten Grundrecht verletzt zu sein, Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht erheben.

Artikel 11

Recht auf Rechtsauskunft

Jeder Mensch hat ein Recht auf umfassende Information und Auskunft über seine Rechte. Die staatlichen Behörden sind von Amts wegen verpflichtet, ihm kostenfrei über seine Rechte und Ansprüche Auskunft zu erteilen.

ZWEITER ABSCHNITT

Freiheit, Gleichheit und Würde

Artikel 12

Schutz der Menschenwürde

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller öffentlichen Gewalt.

(2) Jeder Mensch schuldet jedem Menschen die Anerkennung seiner Würde. Alle erkennen einander als Gleichwertige in ihrer Verschiedenartigkeit an.

Artikel 13

Recht auf Leben

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, auf körperliche und seelische Unversehrtheit sowie auf Achtung seiner Würde im Sterben. In die Rechte auf Leben und auf Unversehrtheit darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

(2) Niemand darf grausamer, unmenschlicher, erniedrigender Behandlung oder Strafe und ohne seine freiwillige und ausdrückliche Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

Artikel 14

Freie Entfaltung der Persönlichkeit

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Rechtsordnung verstößt.

(2) Der Staat trägt dafür Sorge, daß die freie Entfaltung der Frau, ihre ungehinderte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und ihre sexuelle Selbstbestimmung nicht durch männliche Gewalt beeinträchtigt wird.

(3) Jede Frau hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob sie eine Schwangerschaft austrägt oder nicht.

Artikel 15

Schutz der Privatsphäre, Datenschutz

(1) Jeder Mensch hat Anspruch auf Schutz seines privaten Lebensbereichs. Die Vertraulichkeit nichtöffentlicher Mitteilungen in Wort, Schrift und Bild ist unverletzlich.

(2) Jeder Mensch hat das Recht an seinen persönlichen Daten und auf Einsicht in ihn betreffende Akten. Ohne seine freiwillige und ausdrückliche Zustimmung dürfen persönliche Daten nicht erhoben, gespeichert, verarbeitet, weitergegeben oder sonst verwendet werden. Jeder hat Anspruch auf Löschung seiner Daten. Beschränkungen dieser Rechte dürfen nur zum Schutze von Rechten anderer Bürger unter Wahrung strikter Zweckbindung durch das Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen. Personenbezogene Daten über politische Betätigung, die nicht gegen Straftatbestände verstoßen, dürfen von staatlichen Stellen nicht erhoben, verarbeitet und gespeichert werden.

(3) Jeder Mensch hat Anspruch auf Benachrichtigung über eine Speicherung und auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.

Artikel 16

Gleichheit

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Niemand darf wegen des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, Heimat und Herkunft, Rasse, ethnischen Zugehörigkeit, Abstammung, Nationalität und Sprache sowie der körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung und religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugungen unmittelbar oder mittelbar benachteiligt oder bevorzugt werden.

(3) Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Gleichberechtigung anerkennt die differenzierte Sozialisation von Frauen und Männern als eigenständige gesellschaftliche Subjekte mit eigener Identität, Würde, Geschichte und Kultur. Der Staat ist verpflichtet, die gleichberechtigte Teilhabe der Frauen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens herzustellen und zu sichern. Zum Ausgleich bestehender Ungleichheiten sind Maßnahmen zur Förderung von Frauen wie Quotierung und Förderpläne geboten.

(4) Für Menschen, deren körperliche, geistige und seelische Eigenschaften sie im öffentlichen Leben benachteiligen, ist ein angemessener Ausgleich zu schaffen.

(5) Frauen und Männer erhalten gleichen Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit.

Artikel 17

Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung zu offenbaren.

(4) Niemand darf zur Teilnahme an einer religiösen oder weltanschaulichen Handlung oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

(5) Gewissensprüfung ist ausgeschlossen.

Artikel 18

Unverletzlichkeit der Wohnung

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur auf Grund richterlicher Entscheidung, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

(3) Sonstige Eingriffe und Beschränkungen dürfen nur aufgrund eines Gesetzes und zur Abwehr einer gemeinen Gefahr, einer Lebensgefahr für einzelne Personen, zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden. Der Bürger ist über Eingriffe unverzüglich zu informieren. Bild- und Tonaufnahmen dürfen ohne Genehmigung des Bürgers nicht gefertigt werden.

Artikel 19

Brief-, Post- und Kommunikationsgeheimnis

(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Kommunikationsgeheimnis sind unverletzlich.

(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes und zur Abwehr einer unmittelbaren gemeinen Gefahr oder zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen erfolgen. Das Gesetz kann Eingriffsbefugnisse nur für Polizei und Staatsanwaltschaft und nur auf der Grundlage richterlicher Anordnung vorsehen. Sie sind nicht zulässig zur Sicherung von Beweismitteln. Der Eingriff und die getroffenen Maßnahmen sind den Bürgerinnen und Bürgern nach Ablauf der Ermittlungen mitzuteilen.

Artikel 20 **Freizügigkeit**

(1) Alle Menschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet und die Freiheit der Ausreise.

(2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen es zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutz der Jugend oder um strafbare Handlungen zu verfolgen, erforderlich ist.

Artikel 21 **Verbot des Entzugs der Staatsbürgerschaft und der Auslieferung**

(1) Die deutsche Staatsbürgerschaft darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsbürgerschaft darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

(2) Deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger dürfen nicht ausgeliefert werden. Ausländerinnen und Ausländer dürfen nicht in ein Land abgeschoben werden, in dem ihnen die Todesstrafe oder die Verletzung ihrer Menschenwürde droht.

Artikel 22 **Asylrecht**

(1) Politisch, weltanschaulich, rassistisch, religiös, wegen ihres Geschlechts, wegen ihrer sexuellen Orientierung oder wegen einer Behinderung Verfolgte haben das Recht auf Asyl.

(2) Der Staat hat die Einwanderung von Kriegsflüchtlingsen und in Not geratenen Menschen zu gewährleisten. Näheres regelt ein Bundesgesetz, das keine Quotenregelung enthalten darf.

Artikel 23 **Meinungsfreiheit, Pressefreiheit und Informationsfreiheit**

(1) Jeder Mensch hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift, Zeichen und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen oder anderen, rechtmäßig erschließbaren Quellen ungehindert zu unterrichten. Niemand darf daran durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis gehindert werden.

(2) Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk, Fernsehen und Film werden gewährleistet. Das Gesetz hat durch Verfahrensregeln sicherzustellen, daß die Vielfalt der in der Gesellschaft vorhandenen Meinungen in Presse, Fernsehen und Rundfunk zum Ausdruck kommt.

(3) Diese Rechte finden ihre Schranken in den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend,

zur Wahrung der Würde der Frau und den Persönlichkeitsrechten Dritter. Kriegspropaganda ist verboten.

(4) Die innere Ordnung der öffentlich-rechtlichen und der privaten Medien muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

(5) Eine Zensur findet nicht statt.

Artikel 24 **Freiheit der Person**

(1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines Gesetzes und unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.

(2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist eine richterliche Entscheidung erforderlich. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden, eine richterliche Anhörung und spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen eine richterliche Entscheidung herbeizuführen.

(3) Vor jeder richterlichen Entscheidung über Anordnung oder Fortdauer eines Freiheitsentzugs ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, einen Rechtsbeistand seiner Wahl beizuziehen. Ferner ist unverzüglich eine Person des Vertrauens zu benachrichtigen. Bei Jugendlichen haben die Erziehungsberechtigten ein Recht auf Beteiligung am Verfahren.

(4) Der Strafvollzug muß vornehmlich der gesellschaftlichen Wiedereingliederung und der Resozialisierung der Strafgefangenen dienen. Alle Strafgefangenen haben das Recht, bei der Gestaltung des Strafvollzuges mitzuwirken. Näheres regelt ein Bundesgesetz.

DRITTER ABSCHNITT

Politische Gestaltungsrechte

Artikel 25 **Recht auf politische Teilhabe**

(1) Das Recht auf politische Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger ist gewährleistet.

(2) Das Recht auf politische Teilhabe wird mittels Wahlen, Abstimmungen sowie vielfältiger Gestaltungs- und Kontrollrechte des einzelnen und gesellschaftlicher Gruppen wahrgenommen.

Artikel 26 **Wahlen und Volksabstimmungen**

(1) Jede Bürgerin und jeder Bürger hat mit vollendetem 16. Lebensjahr das Recht zu wählen sowie sich an Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksent-

scheiden zu beteiligen, und mit dem Erreichen der Volljährigkeit das Recht, in die Volksvertretungen gewählt zu werden. Das gleiche gilt für Unionsbürger, die seit mindestens drei Monaten ihren ständigen Wohnsitz rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland haben.

(2) Wahlen und Volksabstimmungen sind allgemein, gleich, unmittelbar, frei und geheim. Wahlen werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt.

Artikel 27 **Parteien**

(1) Die Parteien wirken an der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen und dem Prinzip der Gleichstellung von Frauen und Männern entsprechen. In ihre Wahlvorschlagslisten zu Bundestagswahlen, Europawahlen und Landtagswahlen sind Frauen mindestens zur Hälfte chancengleich aufzunehmen. Gleiches ist bei Kommunalwahlen anzustreben.

(2) Die Parteien müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben. Die Erstattung von Wahlkampfkosten an Parteien, Bürgerbewegungen oder Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber darf die Aufwendungen für eine angemessene Wahlwerbung nicht übersteigen.

(3) Vereinigungen und Bürgerbewegungen, die an Wahlen teilnehmen, sind insoweit Parteien gleichgestellt.

(4) Nationalsozialistische, rassistische und antisemitische Parteien sind verboten. Die Feststellung trifft die Bundesregierung. Gegen die Feststellung ist Klage beim Bundesverfassungsgericht zulässig.

(5) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 28 **Vereinigungsfreiheit, Bürgerinitiativen**

(1) Alle Menschen haben das Recht, Vereinigungen, Bürgerbewegungen und Bürgerinitiativen zu bilden.

(2) Nationalsozialistische, rassistische und antisemitische Vereinigungen sind verboten. Die Feststellung trifft die Bundesregierung und bei regionalen Vereinigungen die entsprechende Landesregierung. Gegen die Entscheidung ist Klage beim Bundesverfassungsgericht zulässig.

(3) Vereinigungen, Bürgerbewegungen und Bürgerinitiativen, die sich öffentlichen Aufgaben widmen und an der politischen Willensbildung mitwirken, sind zu fördern.

(4) Vereinigungen, Bürgerbewegungen und Bürgerinitiativen haben das Recht, ihre innere Ordnung selbst zu bestimmen. Diese muß demokratischen Grundsätzen entsprechen.

Artikel 29 **Versammlungsfreiheit**

(1) Alle Menschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Bild- und Tonaufnahmen von Teilnehmern dürfen nur bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für schwere Straftaten von Polizeiorganen gefertigt werden. Rechte aus Artikel 23 bleiben unberührt.

(2) Für Versammlungen oder Umzüge unter freiem Himmel kann dieses Recht nur auf Grund dringender Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit und nur durch Gesetz beschränkt werden.

Artikel 30 **Verfahrensbeteiligung und Bürgergutachten**

Jeder Mensch, dessen Rechte und Belange durch die öffentliche Planung von Vorhaben, insbesondere von Verkehrswegen und -anlagen, Energieanlagen, Produktionsstätten und Großbauten betroffen werden, hat das Recht auf Verfahrensbeteiligung und auf Anforderung von Bürgergutachten. Dieses Recht steht auch Zusammenschlüssen von Betroffenen zu.

Artikel 31 **Petitionsrecht, Volksinitiative**

(1) Jeder Mensch hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Er hat Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Frist.

(2) Die Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes oder einzelner Vorschriften dieser Verfassung beim Bundestag zu beantragen (Volksinitiative). Die Volksinitiative muß von 100 000 Stimmberechtigten in Form eines ausgearbeiteten Gesetzentwurfs oder als bestimmter Gesetzgebungsauftrag eingebracht werden. Gibt der Bundestag der Volksinitiative nicht statt, können die Antragsteller nach sechs Monaten die Durchführung eines Volksbegehrens nach Artikel 119 beantragen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 32 **Widerstandsrecht**

Das Recht aller Bürgerinnen und Bürger auf Widerstand gegen die offensichtliche Verletzung oder Beseitigung verfassungsmäßig bestimmter Grundlagen des Staates durch die öffentliche Gewalt steht unter dem Schutz der Verfassung.

VIERTER ABSCHNITT

Rechte der Minderheiten

Artikel 33**Minderheitenrechte**

(1) Das Bekenntnis der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit oder Volksgruppe ist frei, es entbindet nicht von den allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten.

(2) Nationale Minderheiten und Volksgruppen haben das Recht auf Schutz und Förderung ihrer nationalen Identität und Kultur. Die Verwirklichung dieses Rechts wird durch Bund und Länder gewährleistet.

(3) Das Nähere regeln Bundes- und Landesgesetze.

FÜNFTER ABSCHNITT

Familie, Lebensgemeinschaften und Kinder

Artikel 34**Familie, Lebensgemeinschaften**

(1) Frauen und Männer, die Kinder aufziehen oder in familiärer Gemeinschaft Hilfsbedürftige betreuen, haben Anspruch auf Schutz und Förderung sowie auf gesellschaftliche Rücksichtnahme. Der Staat fördert die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

(2) Familie, andere Lebensgemeinschaften und Lebensformen genießen Schutz und Achtung durch den Staat.

(3) Eltern sind zuvörderst berechtigt und verpflichtet, für ihre Kinder zu sorgen. Sie haben bei der Erziehung ihrer Kinder auf deren wachsende Einsichtsfähigkeit und ihr Verantwortungsbewußtsein Rücksicht zu nehmen. Bei der Erziehung ist die Würde des Kindes zu achten und vom Prinzip der Gewaltfreiheit auszugehen.

(4) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von ihnen getrennt werden, wenn das Wohl des Kindes oder anderer Menschen unmittelbar gefährdet ist und der Gefahr nicht auf andere Weise begegnet werden kann.

Artikel 35**Kinder und Jugendliche**

(1) Kinder und Jugendliche haben als eigenständige Personen das Recht auf Achtung ihrer Würde sowie auf Entwicklung und Entfaltung. Sie sind Träger von Rechten, deren Ausgestaltung die Persönlichkeit fördern und ihren wachsenden Fähigkeiten und Bedürfnissen zu selbständigem Handeln entsprechen muß.

(2) Der Staat schützt und fördert die Rechte der Kinder und trägt für kindgerechte Lebensbedingungen Sorge.

(3) Kinder und Jugendliche sind vor körperlicher und seelischer Züchtigung und Mißhandlung zu schützen. Wird das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährdet und wenden die Erziehungsberechtigten die Gefahr nicht ab, so hat das Gemeinwesen die erforderlichen Hilfen zu gewährleisten. Kinder und Jugendliche dürfen gegen ihren Willen von den Erziehungsberechtigten nur unter den Voraussetzungen des Artikels 34 Abs. 4 getrennt werden.

(4) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in einer Kindertagesstätte.

(5) Kinder und Jugendliche haben unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Lage das Recht auf eine ihren Fähigkeiten entsprechende unentgeltliche Erziehung, Bildung und Ausbildung.

(6) Es ist dafür Sorge zu tragen, daß Kinder mit Behinderung in das Leben der Gemeinschaft einbezogen werden.

(7) Kinderarbeit ist verboten.

SECHSTER ABSCHNITT

Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport

Artikel 36**Recht auf Bildung, Schulwesen**

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Der Staat ist verpflichtet, für die Verwirklichung dieses Rechts insbesondere durch Schaffung öffentlicher Aus- und Weiterbildungseinrichtungen und durch Förderung beruflicher Ausbildungssysteme zu sorgen.

(2) Der Staat garantiert den unentgeltlichen Zugang und die freie Wahl der Schule durch die Genehmigung und gleichberechtigte Förderung allgemeiner zugänglicher Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft.

(3) Die Schule fördert die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Neigungen im Geiste freier Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung und der Gleichwertigkeit der Geschlechter. Die Durchlässigkeit der Bildungswege, die pädagogische Freiheit der Lehrkräfte, das Recht der einzelnen Schule auf Selbstverwaltung nach Maßgabe der Gesetze sowie die Mitwirkung von Eltern und Schülerschaft in der Schule werden gewährleistet.

(4) Das gesamte Schulwesen steht unter Aufsicht des Staates. Vertreterinnen und Vertreter der Eltern-, Schüler- und Lehrerschaft sowie der Schulträger sind an den Aufsichtsgremien zu beteiligen.

(5) Das Recht zur Einrichtung von Schulen in freier Trägerschaft wird gewährleistet. Diese bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

Schulen in freier Trägerschaft in ihren Lehrzielen und Ausstattung sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und nicht eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

Artikel 37 **Freiheit der Wissenschaft**

(1) Die Wissenschaft ist frei. Der Staat sichert freies Forschen, Lehren und Lernen und den freien Zugang zum Studium.

(2) Forschungen, die mit besonderen Risiken verbunden sind, sind öffentlich anzuzeigen. Sie können durch Gesetz beschränkt werden, wenn sie geeignet sind, die Menschenwürde zu verletzen oder die natürlichen Lebensgrundlagen zu zerstören.

(3) Staatliche Universitäten, Hochschulen und Berufsakademien sind Körperschaften öffentlichen Rechts. Sie verfügen über das Recht auf Selbstverwaltung, das nach demokratischen Grundsätzen durch Mitbestimmung der Wissenschaftler, Beschäftigten und Studenten ausgeübt wird. In akademischen Angelegenheiten sind sie weisungsfrei.

Artikel 38 **Freiheit der Kunst**

(1) Die Kunst ist frei. Sie bedarf der öffentlichen Förderung, insbesondere durch Unterstützung der Künstler.

(2) Das kulturelle Leben ist von Bund, Ländern und Gemeinden in seiner Vielfalt durch öffentliche Mittel zu fördern.

(3) Der Staat sichert allen den Zugang zu Kunst und Kultur.

Artikel 39 **Sport**

(1) Die Sportförderung des Bundes und der Länder ist auf ein ausgewogenes und bedarfsgerechtes Verhältnis von Breitensport und Spitzensport gerichtet. Die besonderen Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern, Studentinnen und Studenten, Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Behinderungen sind zu berücksichtigen.

(2) Allen Bürgerinnen und Bürgern ist Chancengleichheit bei der Zugänglichkeit und der Benutzung öffentlicher Sportanlagen zu sichern.

SIEBTER ABSCHNITT

Kirchen und Religionsgemeinschaften

Artikel 40

Kirchen und Religionsgemeinschaften, Weltanschauungsgemeinschaften

(1) Die Freiheit der Kirchen und Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken der Verfassung und der für alle geltenden Gesetze. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kirchen und Religionsgesellschaften gilt das allgemeine Arbeits- und Sozialrecht.

(2) Staat und Kirche sind getrennt.

(3) Einrichtungen und Handlungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften dürfen nicht zu parteipolitischen Zwecken mißbraucht werden.

(4) Kirchen und Religionsgemeinschaften sind gleichgestellt, ebenso Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

(5) Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften genießen die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

Artikel 41

Schutz der Sonn- und Feiertage

Der gesetzliche Schutz des Sonntags und der staatlich anerkannten kirchlichen Feiertage als Tage der Arbeitsruhe ist zu gewährleisten.

ACHTER ABSCHNITT

Natur und Umwelt

Artikel 42

Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

(1) Das Recht jedes Menschen auf Wiederherstellung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen als Voraussetzung aller Wohlfahrt muß Anliegen von Staat und Gesellschaft sein.

(2) Tiere werden im Rahmen der geltenden Gesetze vor vermeidbaren Leiden und Schäden geschützt.

(3) Bund, Länder und Kommunen sind verpflichtet, gegenwärtige und zu erwartende ökologische Belastungen zu dokumentieren und die Öffentlichkeit über alle erheblichen ökologischen Entscheidungen, Programme, Vorhaben und Maßnahmen zu informieren.

(4) Bund, Länder und Kommunen haben Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, auf den pfleglichen Umgang mit Naturressourcen hinzuwirken, den Export von Umweltschäden zu

verhindern sowie die landschaftliche Eigenart der Regionen zu bewahren.

(5) Der ökologische Umbau der Gesellschaft und die ökologische Sanierung der Landwirtschaft sind Aufgabe des Staates und durch Bundes- und Landesgesetze zu regeln. Öffentliche und private Investitionen und Unternehmen bedürfen des Nachweises ihrer Umweltverträglichkeit.

Artikel 43

Grund und Boden

(1) Die Nutzung des Bodens und der Gewässer ist im besonderen Maße dem Gemeinwohl verpflichtet. Spekulations- und Planungsgewinne unterliegen einer besonderen Abgabeverpflichtung.

(2) Grund und Boden, Wälder und Gewässer sowie Naturdenkmale, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden, dürfen nicht privatisiert werden.

(3) Die öffentliche Gewalt ist verpflichtet, der Allgemeinheit die Zugänge zu Bergen, Wäldern, Seen und Flüssen freizuhalten.

(4) Das Eigentum an Grund und Boden, das auf Grund der Bodenreform im Osten Deutschlands 1945 erworben wurde, wird gewährleistet.

Artikel 44

Haftung für Umweltschäden, Ausstieg aus der Kernenergie

(1) Eigentümer und Betreiber von Anlagen haben über mögliche und eingetretene belastende Folgen für die natürliche Umwelt eine Offenbarungspflicht.

(2) Wer Umweltschäden verursacht, haftet und ist für deren Beseitigung oder für Ausgleichsmaßnahmen verantwortlich.

(3) Eigentum kann eingeschränkt oder entzogen, wirtschaftliche Freiheit kann beschränkt werden, wenn durch ihren Gebrauch die Umwelt schwer geschädigt oder gefährdet wird. Die Haftung für verursachte Schäden wird davon nicht berührt.

(4) Das Nähere regeln Bundesgesetze.

NEUNTER ABSCHNITT

Eigentum, Wirtschaft, Arbeit und soziale Sicherung

Artikel 45

Eigentum

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch hat zugleich dem Wohle der Allgemeinheit zu dienen. Er

findet seine Grenzen an den Grundrechten und an den natürlichen Lebensgrundlagen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen. Eine Entschädigung im Falle einer Enteignung nach Artikel 8 Absatz 6 ist ausgeschlossen.

Artikel 46

Grundsätze der Wirtschaftsordnung

(1) Der Staat ist verpflichtet, mittels eigener Wirtschaftstätigkeit und Regulierung der privaten Wirtschaft die Erreichung von Vollbeschäftigung, ökologischer Verträglichkeit der Produktion, Währungsstabilität und ausgeglichener Außenwirtschaftsbeziehungen zu fördern. Er setzt sich für die Herstellung einer Weltwirtschaftsordnung ein, die Unterentwicklung und Armut sowie die Ausbeutung anderer Völker überwindet.

(2) Der Staat fördert die Beteiligung von Arbeitnehmern am Produktivvermögen und den genossenschaftlichen Zusammenschluß in der Landwirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft. Die wirtschaftliche Tätigkeit ist der demokratischen Kontrolle durch die Beschäftigten, die Bürger und den Staat zu unterwerfen.

(3) Der Mißbrauch von wirtschaftlicher Machtstellung in Gestalt von marktbeherrschenden Unternehmen und zur Kontrolle politischer Macht ist unzulässig.

(4) Das Recht der Beschäftigten und ihrer Vertretungen auf Information und Mitbestimmung über die Unternehmensstrategie und die Verwendung der erzielten Ergebnisse ist zu gewährleisten.

(5) In allen Kapitalgesellschaften mit mehr als 1 000 Beschäftigten wird die paritätische Mitbestimmung eingeführt.

(6) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 47

Sozialisierung

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in anderen Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 45 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

Artikel 48 **Privatisierung**

Eine Privatisierung von öffentlichem Eigentum darf nur mit Zustimmung der jeweiligen Volksvertretungen und Wirtschafts-, Sozial- und Umwelträte und nur dann erfolgen, wenn dem keine gemeinnützigen Interessen entgegenstehen.

Artikel 49 **Recht auf Arbeit,** **Verbot der Zwangsarbeit**

(1) Jede Bürgerin und jeder Bürger hat das Recht auf Arbeit. Der Bund ist verpflichtet, durch eine Politik der Vollbeschäftigung und Arbeitsförderung, insbesondere durch den Ausbau der Arbeitsbereiche Umwelt, Altenpflege, Kinderbetreuung und Erziehung, für die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit zu sorgen, welches das Recht aller Bürgerinnen und Bürger umfaßt, den Lebensunterhalt durch frei gewählte Arbeit zu menschenwürdigen und gerechten Bedingungen zu verdienen.

(2) Jede Bürgerin und jeder Bürger hat das Recht, Beruf und Arbeitsplatz frei wählen zu können. Eine Ablehnung darf nicht aus sachwidrigen Gründen erfolgen. Ergebnisse einer Genom-Analyse dürfen nicht berücksichtigt werden. Die Berufsausbildung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

(3) Unentgeltliche Berufsberatung und Arbeitsvermittlung werden gewährleistet. Private Arbeitsvermittlung ist unzulässig. Soweit ein angemessener Arbeitsplatz nicht vorhanden ist, besteht Anspruch auf Umschulung, berufliche Weiterbildung und angemessene Lohnersatzleistungen. Alle freien Arbeitsplätze sind der Bundesanstalt für Arbeit zu melden.

(4) Auszubildende, Schwangere, Alleinerziehende, Menschen mit Behinderungen, kranke und ältere Arbeitnehmer genießen besonderen Kündigungsschutz.

(5) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen der Nothilfe. Niemand darf zu einer Tätigkeit gezwungen werden, die der Vorbereitung von Kriegen dient.

(6) Das Nähere regeln Bundesgesetze.

Artikel 50 **Koalitionsfreiheit, Mitbestimmung**

(1) Jeder Mensch hat das Recht, zur Durchsetzung seiner Interessen, Gewerkschaften oder andere Vereinigungen zu bilden, die auf die Gestaltung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen gerichtet sind, ihnen beizutreten und sich in ihnen frei zu betätigen. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.

(2) Der Aufbau der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie haben öffentlich über ihre Tätigkeit und Finanzierung Rechenschaft abzulegen.

(3) Die Beschäftigten und ihre Gewerkschaften haben das Recht auf wirtschaftliche, soziale und personelle Mitbestimmung am Arbeitsplatz sowie in den Betrieben und Dienststellen. Das Nähere regeln Bundesgesetze.

(4) Die Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften sind an der Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Ordnung gleichberechtigt zu beteiligen.

(5) Die Tarifautonomie, das Streikrecht und andere Formen des Arbeitskampfes zur Wahrung der Interessen der Beschäftigten werden gewährleistet. Die Aussperrung ist verboten. Tarifverträge sind für die Vertragspartner bis zum Abschluß neuer Verträge verbindlich.

Artikel 51 **Soziale Sicherung**

(1) Jede Bürgerin und jeder Bürger hat Anspruch auf soziale Sicherung, die eine Grundsicherung einschließt. Damit ist eine von Dritten unabhängige Lebensführung zu ermöglichen, auch wenn die Teilnahme an der Erwerbsarbeit nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.

(2) Die soziale Grundsicherung ist vorleistungsunabhängig durch Sozialversicherungssysteme auf der Grundlage von Beiträgen und staatlichen Zuschüssen zu gewährleisten.

(3) Menschen, die außerhalb der Erwerbsarbeit eine Tätigkeit im Bereich der Umwelt, der Kultur sowie im Rahmen der Altenpflege, Kinderbetreuung und Erziehung ausüben, genießen die Anerkennung der Gesellschaft. Durch Bundesgesetz sind diese Tätigkeiten hinsichtlich der Anwartschaften der Erwerbsarbeit gleichzusetzen.

Artikel 52 **Nothilfe**

(1) Es besteht keine allgemeine Dienstpflicht.

(2) Jeder Mensch ist bei Unglücksfällen, Katastrophen und besonderen Notfällen nach Maßgabe der Gesetze zur Nothilfe verpflichtet.

Artikel 53 **Recht auf Wohnung**

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf eine angemessene Wohnung.

(2) Der Staat ist verpflichtet, Wohnungsbau und Wohnungserhaltung zu fördern. Er sorgt für einkommensgerechte Mieten und gewährleistet gesetzlichen Kündigungsschutz.

(3) Erweiterten Kündigungsschutz genießen Schwangere, Erziehende von Kleinkindern, Kinderreiche, Alleinerziehende, Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen.

(4) Eine Räumung von Wohnraum darf nur erfolgen, wenn Ersatzwohnraum zur Verfügung steht.

Artikel 54

Recht auf gesundheitliche Fürsorge

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf gesundheitliche Fürsorge.

(2) Das Recht ist durch die Sicherung des Zuganges zu den Leistungen der medizinischen Vorsorge, Versorgung und Nachsorge sowie durch die Gestaltung gesundheitsfördernder Lebens-, Arbeits- und Umweltbedingungen zu gewährleisten.

Artikel 55

Recht auf Freizeit und Urlaub

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Freizeit und Erholung.

(2) Jeder Mensch hat Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub.

(3) Diese Rechte sind durch gesetzgeberische Maßnahmen und Förderung sinnvoller Freizeitgestaltung zu sichern.

DRITTER HAUPTTEIL

Die Staatsorganisation

ERSTER ABSCHNITT

Bund und Länder

Artikel 56

Bundesgarantie

(1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des sozialen, demokratischen, republikanischen und ökologischen Rechtsstaates sowie der Verbindung von repräsentativer und unmittelbarer Demokratie entsprechen. In den Ländern, Kreisen und Kommunen muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Besteht die Volksvertretung in einem Land aus zwei Kammern, so können die Mitglieder einer Kammer mittelbar gewählt werden. In Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten.

(2) Der Bund gewährleistet, daß die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Bestimmungen des Absatzes 1 und den Grundrechten dieser Verfassung entspricht.

Artikel 57

Kommunale Selbstverwaltung

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände haben das Recht, die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln, soweit die Gesetze nicht etwas anderes bestimmen.

(2) Zu den Aufgaben kommunaler Selbstverwaltung gehören vor allem die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung, einschließlich der Standortentscheidungen unter Beachtung der Umweltverträglichkeit und des Denkmalschutzes, die Bauleitplanung, die Förderung von Wirtschaft und Gewerbe, die Gewährleistung des öffentlichen Verkehrs, die Versorgung mit leitungsgebundener Energie und Wasser, die schadlose Abwasserableitung und -behandlung sowie Entsorgung des Siedlungsmülls, die Verbesserung der Wohnbedingungen der Einwohnerinnen und Einwohner durch den sozialen Wohnungsbau, die Förderung des Eigenheimbaus und eine sozial gerechte Verteilung der Wohnungen, die gesundheitliche und soziale Betreuung, die Sicherung und Förderung eines breiten öffentlichen Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, die Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen und des kulturellen Lebens sowie der Schutz der natürlichen Umwelt.

(3) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden kann durch Gesetz die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen werden. Führt die Übertragung zu einer Mehrbelastung der Gemeinden und Gemeindeverbände, sind die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(4) Zu Gesetzentwürfen und Entwürfen von Rechtsverordnungen, die wesentliche Belange von Gemeinden und Gemeindeverbänden berühren, sind deren Zusammenschlüsse rechtzeitig zu hören. Dies gilt auch bei Stellungnahmen des Bundes und der Länder zu Entwürfen von EG-Verordnungen und EG-Richtlinien.

(5) Die Gewährleistung kommunaler Selbstverwaltung umfaßt besonders die dazu erforderliche Finanzausstattung.

Artikel 58

Neugliederung des Bundesgebietes

(1) Der Zusammenschluß mehrerer Länder zu einem neuen Land, der Übergang des Gebietes eines Landes in ein bestehendes Land oder die Veränderung des Gebietsbestandes eines Landes sind nur zulässig, wenn die beteiligten Länder sie in Staatsverträgen vereinbaren und wenn die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der beteiligten Länder der beabsichtigten Neugliederung in Volksentscheiden zustimmen. Die Länder haben die Mitwirkung der von der Neugliederung betroffenen Gemeinden und Kreise zu gewährleisten.

(2) Die Neugliederung bedarf der Bestätigung durch ein Bundesgesetz.

(3) Das Verfahren beim Volksentscheid nach Absatz 1 wird durch Bundesgesetz geregelt.

Artikel 59

Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit ihre Hoheitsrechte nicht durch diese Verfassung beschränkt sind.

Artikel 60

Vorrang des Bundesrechtes

Landesrecht, das Bundesrecht widerspricht, ist unwirksam. Grundrechte in den Landesverfassungen, die über die grundrechtlichen Verbürgungen dieser Verfassung hinausgehen, gelten uneingeschränkt.

Artikel 61

Auswärtige Beziehungen

(1) Die Pflege der auswärtigen Beziehungen ist Sache des Bundes.

(2) Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sind die Länder zur Zusammenarbeit mit auswärtigen Staaten, Regionen, internationalen Organisationen und Körperschaften befugt.

(3) Vor dem Abschluß eines Vertrages, der die besonderen Verhältnisse eines Landes berührt, ist das Land rechtzeitig zu hören. Entsprechendes gilt, wenn wesentliche Interessen der Länder berührt werden.

(4) Soweit die Länder für die Gesetzgebung zuständig sind, können sie mit Zustimmung der Bundesregierung völkerrechtliche Verträge abschließen. Mit vorheriger Zustimmung der Länder kann auch der Bund Verträge abschließen, die im Schwerpunkt in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder fallen. Die Länder sind rechtzeitig über die Aufnahme von Vertragsverhandlungen und deren Fortgang zu unterrichten sowie auf Verlangen daran zu beteiligen. Sie treffen die zur Durchführung dieser Verträge erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 62

Bürgergleichheit, öffentlicher Dienst

(1) Alle Bürgerinnen und Bürger haben in jedem Lande die gleichen Rechte und Pflichten im Verhältnis zur öffentlichen Gewalt.

(2) Die Wahrnehmung dieser Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von politischen oder religiösen Anschauungen. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen. Alle Bürgerin-

nen und Bürger haben nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte. Bei der Feststellung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung sind frauenspezifische Qualifikationen angemessen zu berücksichtigen. Bei Einstellung und Beförderung sind Frauen gegenüber gleichqualifizierten männlichen Mitbewerbern so lange zu bevorzugen, bis der Anteil der Frauen in der entsprechenden Laufbahn oder Berufsfachrichtung 50 Prozent beträgt.

(3) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 63

Haftung bei Amtspflichtverletzungen

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet grundsätzlich der Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadenersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

Artikel 64

Rechts- und Amtshilfe, Katastrophenhilfe

(1) Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.

(2) Zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder sowie Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen sowie des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte anfordern, wenn die Polizei ohne diese Unterstützung eine Aufgabe nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllen könnte. Die zur Hilfe angeforderten Kräfte unterstehen für die Dauer des Einsatzes der zuständigen Behörde des anfordernden Landes.

(3) Gefährdet die Naturkatastrophe oder der Unglücksfall das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen Weisungen erteilen, Polizeikräfte anderen Ländern zur Verfügung zu stellen. Maßnahmen der Bundesregierung nach Satz 1 sind jederzeit auf Verlangen des Bundesrates, im übrigen unverzüglich nach Beseitigung der Gefahr aufzuheben.

Artikel 65

Personal der Bundesbehörden

Bei den obersten Bundesbehörden sind Bedienstete aus allen Ländern in angemessenem Verhältnis zu verwenden. Die bei den anderen Bundesbehörden beschäftigten Personen sollen in der Regel aus dem Lande genommen werden, in dem sie tätig sind.

ZWEITER ABSCHNITT

Der Bundestag

Artikel 66**Wahl**

(1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt. Sperrklauseln sind unzulässig.

(2) Bei Listenwahl müssen die Wählerinnen und Wähler die Möglichkeit erhalten, die Listen mittels Vorzugsstimmen zu verändern.

(3) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 67**Stellung der Abgeordneten**

(1) Die Abgeordneten vertreten das gesamte Volk, sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

(2) Die Abgeordneten haben das Recht, Gesetzentwürfe einzubringen, im Bundestag und seinen Ausschüssen das Wort zu ergreifen, Fragen und Anträge zu stellen sowie bei Wahlen und Abstimmungen ihre Stimme abzugeben. Ihnen ist jederzeit Zugang zu den Behörden und Dienststellen des Bundes und Einsicht in die dort befindlichen Akten zu gewähren. Artikel 75 Abs. 3 gilt entsprechend.

Artikel 68**Aufgaben des Bundestages, Opposition**

(1) Der Bundestag ist das unmittelbar vom Volk gewählte Organ demokratischer Willensbildung. Er hat insbesondere die Aufgabe der Gesetzgebung, der Kontrolle von Regierung und Verwaltung, der Verabschiedung des Bundeshaushalts, der Wahl der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers und der Bundesrichterninnen und Bundesrichter sowie der Behandlung und Darstellung öffentlicher Angelegenheiten.

(2) Die Opposition ist ein wesentlicher Bestandteil der parlamentarischen Demokratie. Sie hat insbesondere die Aufgabe, die Regierung zu kritisieren und zu kontrollieren. Die Abgeordneten und Fraktionen der Opposition haben das Recht auf Chancengleichheit. Alle Fraktionen haben Anspruch auf stimmberechtigte Mitgliedschaft in allen Ausschüssen und anderen Gremien des Bundestages.

Artikel 69**Wahlperiode, Zusammentritt, Einberufung**

(1) Der Bundestag wird auf vier Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages. Die Neuwahl findet frühestens fünfundvierzig, spätestens siebenundvierzig

Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Wird eine Wahlperiode vorzeitig beendet, findet die Neuwahl innerhalb von sechzig Tagen statt.

(2) Der Bundestag kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder unter gleichzeitiger Bestimmung eines Termins zur Neuwahl die Wahlperiode vorzeitig beenden.

(3) Der Bundestag tritt spätestens am dreißigsten Tage nach der Wahl zusammen.

(4) Der Bundestag bestimmt den Schluß und den Wiederbeginn seiner Sitzungen. Die Präsidentin/der Präsident des Bundestages kann ihn früher einberufen. Sie/er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder, die Bundespräsidentin/der Bundespräsident oder die Bundeskanzlerin/der Bundeskanzler es verlangen.

Artikel 70**Präsidentin/Präsident, Geschäftsordnung**

(1) Der Bundestag wählt seine Präsidentin/seinen Präsidenten, deren oder dessen Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie die Schriftführerinnen/Schriftführer. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Präsidentin/der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Gebäude des Bundestages aus. Ohne ihre/seine Genehmigung darf in den Räumen des Bundestages keine Durchsuchung oder Beschlagnahme stattfinden.

Artikel 71**Wahlprüfung**

(1) Die Wahlprüfung ist Sache des Bundestages. Er entscheidet auch, ob eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter des Bundestages die Mitgliedschaft verloren hat.

(2) Gegen die Entscheidung des Bundestages ist die Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht zulässig.

(3) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 72**Verhandlung, Abstimmung**

(1) Der Bundestag verhandelt öffentlich. Auf Antrag eines Zehntels seiner Mitglieder oder auf Antrag der Bundesregierung kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

(2) Zu einem Beschluß des Bundestages ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit diese Verfassung nichts anderes bestimmt. Für die vom Bundestag vorzunehmenden Wahlen kann die Geschäftsordnung Ausnahmen zulassen.

(3) Wahrheitsgetreue Berichte über die öffentlichen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortung frei.

Artikel 73

Anwesenheit der Regierungs- und Bundesratsmitglieder

(1) Der Bundestag und seine Ausschüsse haben das Recht und auf Antrag eines Viertels der Mitglieder die Pflicht, die Anwesenheit jedes Mitgliedes der Bundesregierung zu verlangen.

(2) Die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten haben zu allen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse Zutritt. Zu nichtöffentlichen Sitzungen der Untersuchungsausschüsse besteht für Regierungsmitglieder und ihre Beauftragten kein Zutritt, es sei denn, daß sie geladen werden.

(3) Den Mitgliedern der Bundesregierung ist im Bundestag und seinen Ausschüssen, ihren Beauftragten in den Ausschüssen auf Wunsch das Wort zu erteilen.

Artikel 74

Informationspflicht der Bundesregierung

(1) Die Bundesregierung ist verpflichtet, den Bundestag und seine Ausschüsse über die Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen, über Grundsatzfragen der Raumordnung, der Standortplanung und Durchführung von Großvorhaben sowie über die Zusammenarbeit mit den Ländern, anderen Staaten, der Europäischen Union und deren Organen frühzeitig und vollständig zu unterrichten.

(2) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 75

Fragerecht, Akteneinsicht

(1) Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen haben die Bundesregierung oder ihre Mitglieder und Beauftragten gegenüber dem Bundestag und in seinen Ausschüssen nach bestem Wissen unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten.

(2) Die Bundesregierung hat den Abgeordneten Auskünfte zu erteilen. Sie hat dem Bundestag und den von ihm eingesetzten Ausschüssen auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder Akten vorzulegen. Die Auskunftserteilung und die Aktenvorlage müssen unverzüglich und vollständig erfolgen.

(3) Die Bundesregierung kann die Beantwortung von Fragen, die Erteilung von Auskünften oder die Vorlage von Akten ablehnen, wenn dem Bekanntwerden des Inhalts gesetzliche Vorschriften oder Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen entgegen-

genstehen. Die Entscheidung ist mitzuteilen und zu begründen.

Artikel 76

Ausschüsse, Öffentlichkeit

(1) Zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlüsse setzt der Bundestag Ausschüsse ein.

(2) Die Ausschüsse werden im Rahmen der ihnen vom Bundestag erteilten Aufträge tätig. Sie können sich auch unabhängig von Aufträgen mit Angelegenheiten aus ihrem Aufgabengebiet befassen und hierzu dem Bundestag Empfehlungen geben.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. Dies gilt nicht für die Behandlung von Eingaben und die Rechnungsprüfung. Darüber hinaus kann die Öffentlichkeit für bestimmte Verhandlungsgegenstände ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Interessen einzelner dies erfordern. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit wird in nicht-öffentlicher Sitzung entschieden.

(4) Bei den Beratungen der Ausschüsse haben alle Fraktionen das Recht, daß mindestens eine von ihnen benannte sachverständige Person gehört wird.

(5) Zur Information über einen Gegenstand seiner Verhandlungen kann ein Ausschuß öffentliche oder nichtöffentliche Anhörungen von Sachverständigen und anderen Auskunftspersonen vornehmen. Der Ausschuß ist auf Verlangen eines Fünftels seiner Mitglieder hierzu verpflichtet.

Artikel 77

Untersuchungsausschüsse

(1) Der Bundestag hat das Recht und auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder die Pflicht, zur Aufklärung von Sachverhalten im öffentlichen Interesse einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, der in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt. Die Öffentlichkeit bei der Beweiserhebung kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses ausgeschlossen werden.

(2) Die Fraktionen der Regierungsmehrheit und der Opposition sind im Ausschuß mit der gleichen Anzahl von Sitzen und mindestens mit je einer oder einem Abgeordneten vertreten. Zusätzlich wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Untersuchungsausschusses gewählt. Kommt innerhalb eines Monats keine Wahl zustande, so nimmt bis zur Wahl die Bundestagspräsidentin/der Bundestagspräsident oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter den Vorsitz geschäftsführend wahr. Bei der Einsetzung eines neuen Untersuchungsausschusses wechselt das Vorschlagsrecht für den Vorsitz unter den Fraktionen in der Reihenfolge ihrer Stärke.

(3) Der in einem Minderheitenantrag bezeichnete Untersuchungsauftrag darf gegen den Willen der

Antragstellenden nicht eingeschränkt werden. Wird die Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsauftrages geltend gemacht, so gilt der Ausschuß bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes als eingesetzt.

(4) Der Untersuchungsausschuß erhebt die Beweise, die die Vertreterinnen oder Vertreter der Antragsteller im Ausschuß für sachdienlich halten. In Fragen der Reichweite des Untersuchungsauftrages, der Geschäftsordnung und des Verfahrens der Beweiserhebung dürfen die Vertreterinnen oder die Vertreter der Antragstellerinnen und Antragsteller nicht überstimmt werden.

(5) Auf Verlangen der Antragstellerinnen und Antragsteller oder eines Fünftels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses ist die Bundesregierung verpflichtet, Akten vorzulegen und ihren Bediensteten Aussagegenehmigungen zu erteilen. Artikel 75 Abs. 3 gilt entsprechend. Gerichte und Verwaltungsbehörden haben Rechts- und Amtshilfe zu leisten. Das Brief-, Post- und Kommunikationsgeheimnis bleibt unberührt.

(6) Die Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse sind der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrundeliegenden Sachverhaltes sind die Gerichte frei.

(7) Hält ein Gericht den Untersuchungsauftrag für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und die Sache dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorzulegen.

(8) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 78

Enquete-Kommission

Der Bundestag hat das Recht und auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder die Pflicht, zur Vorbereitung von Entscheidungen Enquete-Kommissionen einzusetzen, denen auch Sachverständige, die nicht Mitglieder des Bundestages sind, angehören. Die Sachverständigen werden auf Vorschlag der Fraktionen von der Bundestagspräsidentin/dem Bundestagspräsidenten berufen.

Artikel 79

Technikfolgenausschuß

Der Bundestag bestellt einen Ausschuß zur Prüfung der ökologischen Folgen von Entscheidungen, Planungen, Vorhaben und Programmen sowie zur Bewertung von Technologien, ihrer sozialen Auswirkungen und ihrer Folgen für die natürlichen Lebensgrundlagen gegenwärtiger und künftiger Generationen. Jede Fraktion hat das Recht, mindestens eine sachverständige Person als ständiges Mitglied im Ausschuß zu benennen. Der Ausschuß hat die Rechte eines Untersuchungsausschusses.

Artikel 80

Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union

Der Bundestag bestellt einen Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union. Die Bundesregierung hat den Bundestag in den Angelegenheiten der Europäischen Union rechtzeitig zu unterrichten. Die Bundesregierung gibt dem Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme vor ihrer Mitwirkung an Rechtsakten der Europäischen Union sowie vor ihrer Zustimmung zu deren Haushalt, sofern dieser zu Ausgaben-erhöhungen oder Einnahmемinderungen für den Bund führen kann. Der Bundestag kann den Ausschuß ermächtigen, für ihn Stellungnahmen abzugeben. Die Bundesregierung berücksichtigt die Stellungnahmen des Bundestages bei den Verhandlungen.

Artikel 81

Ausschüsse für Auswärtiges und für Verteidigung

(1) Der Bundestag bestellt einen Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und einen Ausschuß für Verteidigung.

(2) Der Ausschuß für Verteidigung hat die Rechte eines Untersuchungsausschusses. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder hat er die Pflicht, eine Angelegenheit zum Gegenstand seiner Untersuchung zu machen.

Artikel 82

Beauftragte des Bundestages

(1) Zum Schutz der Menschen- und Bürgerrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung parlamentarischer Kontrolle werden eine Bürgerbeauftragte/ein Bürgerbeauftragter, eine Datenschutzbeauftragte/ein Datenschutzbeauftragter, eine Behindertenbeauftragte/ein Behindertenbeauftragter und eine Beauftragte/ein Beauftragter für Ausländerinnen und Ausländer bestellt. Der Bundestag kann für wichtige Sach- und Lebensbereiche durch Gesetz weitere Beauftragte bestellen. Die Beauftragten werden im Bundestag auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Beauftragten Anspruch auf angemessene Ausstattung ihrer Behörde.

(2) Die Beauftragten sind in der Ausübung ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Regierung und Verwaltung sind verpflichtet, ihnen auf Verlangen Akten vorzulegen, Zutritt zu öffentlichen Einrichtungen zu gewähren, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten.

(3) Die Beauftragten erstatten dem Bundestag jährlich öffentlich Bericht. Ihnen ist auf Wunsch in den Ausschüssen des Bundestages das Wort zu erteilen. Der Bundestag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit der Beauftragten verlangen.

(4) Niemand darf wegen seiner Eingaben oder wegen Auskünften gegenüber den Beauftragten gemäßregelt oder benachteiligt werden.

(5) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 83

Petitionsausschuß, Anhörung

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuß, dem die Behandlung der nach Artikel 31 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Der Petitionsausschuß hat das Recht und bei Eingaben, die von mindestens 20 000 Stimmberechtigten unterzeichnet sind, die Pflicht, Petenten anzuhören.

(3) Die Bundesregierung und die Träger öffentlicher Verwaltung des Bundes sind verpflichtet, dem Ausschuß auf Verlangen Akten vorzulegen, ihm jederzeit Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gestatten, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Der Ausschuß kann diese Befugnisse auf einzelne Mitglieder übertragen.

Artikel 84

Indemnität und Immunität

(1) Eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter darf zu keiner Zeit wegen ihrer oder seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die sie oder er im Bundestag oder in einem seiner Ausschüsse getan hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Bundestages zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.

(2) Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter nur mit Genehmigung des Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß sie oder er bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird.

(3) Die Genehmigung des Bundestages ist ferner bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit einer Abgeordneten oder eines Abgeordneten erforderlich.

(4) Jedes Strafverfahren gegen eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten, jede Haft und jede sonstige Beschränkung ihrer oder seiner persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Bundestages auszusetzen.

Artikel 85

Zeugnisverweigerungsrecht

Die Abgeordneten sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Soweit dieses Zeugnisverweigerungs-

recht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig.

Artikel 86

Ansprüche der Abgeordneten

(1) Wer sich um einen Sitz im Bundestag bewirbt, hat Anspruch auf den zur Vorbereitung seiner Wahl erforderlichen Urlaub.

(2) Niemand darf gehindert werden, das Amt einer Abgeordneten oder eines Abgeordneten zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder Entlassung aus diesem Grunde ist unzulässig.

(3) Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung und auf die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Ausstattung. Sie haben das Recht der freien Benutzung aller staatlichen Verkehrsmittel. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

DRITTER ABSCHNITT

Der Bundesrat

Artikel 87

Aufgaben

Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mit.

Artikel 88

Zusammensetzung

(1) Der Bundesrat besteht aus Landtagsabgeordneten, die von den Landtagen im Verhältnis der Stärke der Fraktionen des Landtages gewählt werden. Die Landtage sollen gewährleisten, daß mindestens die Hälfte der gewählten Landtagsabgeordneten Frauen sind. Für die gewählten Landtagsabgeordneten wird jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin bestellt. Mitglieder des Bundesrates können nicht Mitglieder des Bundestages, der Bundesregierung oder einer Landesregierung sein.

(2) Jedes Land hat mindestens fünf Mitglieder im Bundesrat, Länder mit mehr als zwei Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern haben sechs, Länder mit mehr als fünf Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern sieben, Länder mit mehr als sieben Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern acht Mitglieder.

Artikel 89

Präsidentin/Präsident, Geschäftsordnung

(1) Der Bundesrat wählt die Präsidentin/den Präsidenten auf ein Jahr.

(2) Die Präsidentin/der Präsident beruft den Bundesrat ein. Er ist einzuberufen, wenn die Mitglieder

von mindestens zwei Ländern oder die Bundesregierung es verlangen.

(3) Der Bundesrat faßt seine Beschlüsse mit mindestens der Mehrheit seiner Stimmen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er verhandelt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden.

(4) Den Ausschüssen des Bundesrates gehören die Mitglieder und deren Vertreterinnen und Vertreter an. Für die Ausschüsse des Bundesrates findet Artikel 76 Abs. 3 bis 5 entsprechend Anwendung.

Artikel 90

Anwesenheit der Regierungsmitglieder

Die Mitglieder der Bundesregierung haben das Recht und auf Verlangen die Pflicht, an den Verhandlungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Bundesregierung hat den Bundesrat über die Führung der Geschäfte auf dem laufenden zu halten und auf Anfragen Auskunft zu geben.

VIERTER ABSCHNITT

Mitwirkung von Räten bei der Gesetzgebung

Artikel 91

Wirtschafts-, Sozial- und Umweltrat

(1) Der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltrat wirkt bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mit. Er erstattet von sich aus oder auf Ersuchen eines Fünftels der Mitglieder des Bundestages oder Bundesrates zu wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Fragen Gutachten.

(2) Der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltrat besteht aus 48 Mitgliedern, die je zu einem Drittel von den Volksvertretungen der Länder, vom Bundestag sowie von Gewerkschaften, Unternehmerverbänden und Umweltorganisationen gewählt werden. Sie dürfen keiner gesetzgebenden Körperschaft, keiner Bundes- oder Landesregierung und nicht dem Bundesrat angehören. Die Mitglieder des Rates sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlverfahren wird durch Bundesgesetz geregelt.

(3) Der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltrat hat das Recht, zu Vorlagen im Bundestag und Bundesrat gutachtlich Stellung zu nehmen, diese Stellungnahme in deren Sitzungen darzulegen, einen Vertreter mit Antrags- und Rederecht in die einschlägigen Ausschüsse von Bundestag und Bundesrat zu entsenden, Gesetzentwürfe in den Bundestag einzubringen und Anfragen an die Bundesregierung zu stellen.

(4) Gesetzesvorlagen sind nach ihrer Einbringung dem Wirtschafts-, Sozial- und Umweltrat vom Präsi-

dium des Bundestages unverzüglich zuzuleiten. Er kann insbesondere empfehlen, daß die Geltung des Bundesgesetzes zeitlich befristet wird, die vorgesehenen Regelungen nach einem Stufenplan eingeführt werden oder daß vor Inkrafttreten des Gesetzes Untersuchungen oder Testverfahren dazu durchgeführt werden.

(5) Der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 92

Frauenrat

(1) Der Frauenrat wirkt der Benachteiligung von Frauen wegen ihres Geschlechts auf allen gesellschaftlichen Ebenen und Bereichen entgegen. Durch den Frauenrat nehmen die Bürgerinnen auf die Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes direkten Einfluß.

(2) Der Frauenrat besteht aus 48 Frauen, die zu je einem Drittel von den Landtagen, dem Bundestag und den Frauenverbänden gewählt werden. Sie dürfen keiner Regierung oder gesetzgebenden Körperschaft angehören und sind an keine Weisungen gebunden. Der Frauenrat wird jeweils für die Dauer einer Wahlperiode des Bundestages gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.

(3) Der Frauenrat hat das Recht, Gesetzentwürfe einzubringen und zu den Gesetzentwürfen von Bundestag und Bundesrat Voten abzugeben sowie Gutachten zu erstellen.

(4) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 93

Bildung weiterer Räte

Weitere Räte zur Mitwirkung von gesellschaftlichen Gruppen an der Gesetzgebung oder für bestimmte Fachbereiche der Gesetzgebung können von Bundestag und Bundesrat mit Zweidrittelmehrheit gebildet werden.

FÜNFTER ABSCHNITT

Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident

Artikel 94

Wahl

(1) Die Bundespräsidentin/der Bundespräsident wird von der Bundesversammlung gewählt. Wählbar sind alle deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die das passive Wahlrecht zum Bundestag besitzen.

(2) Das Amt der Bundespräsidentin/des Bundespräsidenten dauert fünf Jahre. Anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

(3) Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Mindestens die Hälfte der Mitglieder sollen Frauen sein.

(4) Die Bundesversammlung tritt spätestens dreißig Tage vor Ablauf der Amtszeit der Bundespräsidentin/des Bundespräsidenten, bei vorzeitiger Beendigung spätestens dreißig Tage nach diesem Zeitpunkt zusammen. Sie wird von der Präsidentin/dem Präsidenten des Bundestages einberufen.

(5) Nach Ablauf der Wahlperiode beginnt die Frist des Absatzes 4 Satz 1 mit dem ersten Zusammentritt des Bundestages.

(6) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Bundesversammlung erhält. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keiner Bewerberin oder keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(7) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 95 **Unvereinbarkeiten**

(1) Die Bundespräsidentin/der Bundespräsident darf weder der Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.

(2) Die Bundespräsidentin/der Bundespräsident darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

Artikel 96 **Amtseid**

Die Bundespräsidentin/der Bundespräsident leistet beim Amtsantritt vor den versammelten Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle aller Bürgerinnen und Bürger widmen, ihren Nutzen mehren, Schaden von ihnen wenden, die Verfassung und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jeden Menschen üben werde.“

Der Eid kann auch mit religiöser Beteuerung geleistet werden.

Artikel 97 **Vertretung**

Die Befugnisse der Bundespräsidentin/des Bundespräsidenten werden im Falle der Verhinderung oder bei vorzeitiger Erledigung des Amtes durch die Präsidentin/den Präsidenten des Bundesrates wahrgenommen.

Artikel 98 **Gegenzeichnung**

Anordnungen und Verfügungen der Bundespräsidentin/des Bundespräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch die Bundeskanzlerin/den Bundeskanzler oder durch die zuständige Bundesministerin/den zuständigen Bundesminister. Dies gilt nicht für die Ernennung und Entlassung der Bundeskanzlerin/des Bundeskanzlers, für die Auflösung des Bundestages gemäß Artikel 69 Abs. 2 und das Ersuchen gemäß Artikel 110 Abs. 3.

Artikel 99 **Völkerrechtliche Vertretung des Bundes**

(1) Die Bundespräsidentin/der Bundespräsident vertritt den Bund völkerrechtlich und schließt im Namen des Bundes die Verträge mit auswärtigen Staaten und beglaubigt und empfängt die Gesandten.

(2) Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes. Für Verwaltungsabkommen gelten die Vorschriften über die Bundesverwaltung entsprechend.

Artikel 100 **Ernennung und Entlassung der Bundesrichterinnen, Bundesrichter und Soldaten; Begnadigungsrecht**

(1) Die Bundespräsidentin/der Bundespräsident ernennt und entläßt die Bundesrichterinnen/Bundesrichter, die Offiziere und Unteroffiziere, soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist.

(2) Die Bundespräsidentin/der Bundespräsident übt im Einzelfalle für den Bund das Begnadigungsrecht aus.

(3) Diese Befugnisse können auf andere Behörden übertragen werden.

(4) Die Absätze 2 bis 4 des Artikels 84 finden auf die Bundespräsidentin/den Bundespräsidenten entsprechende Anwendung.

Artikel 101**Anklage vor dem Bundesverfassungsgericht**

(1) Der Bundestag oder der Bundesrat können die Bundespräsidentin/den Bundespräsidenten wegen vorsätzlicher Verletzung der Verfassung oder eines anderen Bundesgesetzes vor dem Bundesverfassungsgericht anklagen. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Bundestages oder einem Viertel der Stimmen des Bundesrates gestellt werden. Der Beschluß auf Erhebung der Anklage bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages oder von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates. Die Anklage wird von einer Beauftragten/einem Beauftragten der anklagenden Körperschaft vertreten.

(2) Stellt das Bundesverfassungsgericht fest, daß die Bundespräsidentin/der Bundespräsident einer vorsätzlichen Verletzung der Verfassung oder eines anderen Bundesgesetzes schuldig ist, so kann es sie oder ihn des Amtes für verlustig erklären. Durch einstweilige Anordnung kann es nach der Erhebung der Anklage bestimmen, daß sie/er an der Ausübung des Amtes verhindert ist.

SECHSTER ABSCHNITT

Die Bundesregierung

Artikel 102**Zusammensetzung**

Die Bundesregierung besteht aus der Bundeskanzlerin/dem Bundeskanzler sowie den Bundesministerinnen und Bundesministern.

Artikel 103**Wahl und Ernennung der Bundeskanzlerin/des Bundeskanzlers**

(1) Die Bundeskanzlerin/der Bundeskanzler wird auf Vorschlag der Bundespräsidentin/des Bundespräsidenten vom Bundestag gewählt.

(2) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt. Die Ernennung erfolgt durch die Bundespräsidentin/den Bundespräsidenten.

(3) Wird die Mehrheit der Stimmen nicht erreicht, so kann der Bundestag binnen vierzehn Tagen nach dem Wahlgang mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder eine Bundeskanzlerin/einen Bundeskanzler wählen.

(4) Kommt eine Wahl innerhalb dieser Frist nicht zustande, so findet unverzüglich ein neuer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Artikel 104**Ernennung und Entlassung der Bundesministerinnen/Bundesminister**

(1) Die Bundesministerinnen und Bundesminister werden auf Vorschlag der Bundeskanzlerin/des Bundeskanzlers nach Anhörung vom Bundestag gewählt und von der Bundespräsidentin/vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundesregierung sollen Frauen sein.

(2) Die Bundeskanzlerin/der Bundeskanzler und die Bundesministerinnen und Bundesminister leisten bei der Amtsübernahme vor dem Bundestag den in Artikel 96 vorgesehenen Eid.

(3) Jede Bundesministerin und jeder Bundesminister muß zurücktreten, wenn der Bundestag durch Beschluß, den die Mehrheit der Abgeordneten faßt, ihr oder ihm das Vertrauen entzieht.

Artikel 105**Befugnisse der Bundesregierung**

(1) Die Bundeskanzlerin/der Bundeskanzler leitet die Geschäfte der Regierung und bestimmt die Richtlinien der Politik im Rahmen des vom Bundestag bestätigten Regierungsprogrammes.

(2) Innerhalb dieser Richtlinien leitet jede Bundesministerin und jeder Bundesminister ihren und seinen Geschäftsbereich selbständig und in eigener Verantwortung.

(3) Ökologisch bedeutsame Vorhaben bedürfen der Zustimmung der für Umweltfragen zuständigen Bundesministerin oder des für Umweltfragen zuständigen Bundesministers.

(4) Über Meinungsverschiedenheiten zwischen ihren Mitgliedern entscheidet die Bundesregierung. Die Bundeskanzlerin/der Bundeskanzler leitet die Geschäfte nach einer von der Bundesregierung beschlossenen und von der Bundespräsidentin/dem Bundespräsidenten genehmigten Geschäftsordnung.

Artikel 106**Befehls- und Kommandogewalt**

Die Bundesministerin/der Bundesminister für Verteidigung hat die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte.

Artikel 107**Unvereinbarkeiten**

Die Bundeskanzlerin/der Bundeskanzler sowie die Bundesministerinnen und Bundesminister dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch ohne Zustimmung des Bundestages dem Aufsichtsrat

eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

Artikel 108

Konstruktives Mißtrauensvotum

(1) Der Bundestag kann der Bundeskanzlerin/dem Bundeskanzler das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Nachfolgerin/einen Nachfolger wählt und die Bundespräsidentin/den Bundespräsidenten ersucht, die Bundeskanzlerin/den Bundeskanzler zu entlassen. Die Bundespräsidentin/der Bundespräsident muß dem Ersuchen entsprechen und die Ernennung vornehmen.

(2) Zwischen dem Antrag und der Wahl müssen achtundvierzig Stunden liegen.

Artikel 109

Vertrauensfrage, Auflösung des Bundestages

(1) Findet ein Antrag der Bundeskanzlerin/des Bundeskanzlers, das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, so kann die Bundespräsidentin/der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundeskanzlerin/des Bundeskanzlers binnen einundzwanzig Tagen den Bundestag auflösen. Das Recht auf Auflösung erlischt, sobald der Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine andere Bundeskanzlerin/einen anderen Bundeskanzler wählt.

(2) Zwischen dem Antrag und der Abstimmung müssen achtundvierzig Stunden liegen.

Artikel 110

Stellvertreterin oder Stellvertreter der Bundeskanzlerin/des Bundeskanzlers, Amtsdauer für Regierungsmitglieder

(1) Die Bundeskanzlerin/der Bundeskanzler ernannt eine Bundesministerin zu ihrer oder seiner Stellvertreterin oder einen Bundesminister zu ihrem oder seinem Stellvertreter.

(2) Das Amt der Bundeskanzlerin/des Bundeskanzlers, einer Bundesministerin/eines Bundesministers endigt in jedem Falle mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages, das Amt einer Bundesministerin/eines Bundesministers auch mit jeder anderen Erledigung des Amtes der Bundeskanzlerin/des Bundeskanzlers.

(3) Auf Ersuchen der Bundespräsidentin/des Bundespräsidenten ist die Bundeskanzlerin/der Bundeskanzler, auf Ersuchen der Bundeskanzlerin/des Bundeskanzlers oder der Bundespräsidentin/des Bundespräsidenten eine Bundesministerin oder ein Bundesminister verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers weiterzuführen.

SIEBTER ABSCHNITT

Die Gesetzgebung des Bundes

Artikel 111

Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern

(1) Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit diese Verfassung nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.

(2) Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern bemißt sich nach den Vorschriften dieser Verfassung über die ausschließliche und konkurrierende Gesetzgebung.

Artikel 112

Ausschließliche Gesetzgebung des Bundes, Begriff

Im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung nur, wenn und soweit sie hierzu in einem Bundesgesetz ausdrücklich ermächtigt werden.

Artikel 113

Konkurrierende Gesetzgebung des Bundes, Begriff

(1) Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung hat der Bund die Befugnis zur Gesetzgebung, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse oder die Wahrung der Rechtseinheit nur durch eine bundeseinheitliche Gesetzgebung zu erreichen ist.

(2) Bundesgesetze nach Absatz 1 sind auf diejenigen Regelungen zu beschränken, die erforderlich sind, um die dort genannten Ziele zu erreichen. Das Weitere ist der Landesgesetzgebung zu überlassen. Soweit die Länder zur Erprobung rechtlicher Ordnungen zeitlich befristete Gesetze mit einer Geltungsdauer von nicht mehr als fünf Jahren erlassen haben, bleiben sie auch unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 in Kraft.

(3) Auf Antrag eines Landes kann der Bundesrat feststellen, ob ein Bundesgesetz den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 entspricht. Gegen einen ablehnenden Beschluß des Bundesrates können der Bundestag und die Bundesregierung das Bundesverfassungsgericht anrufen.

Artikel 114

Ausschließliche Gesetzgebung des Bundes, Katalog

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über:

1. die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung;

2. die Staatsbürgerschaft im Bund und den Bürgerstatus von Ausländerinnen und Ausländern;
3. die Freizügigkeit, das Paßwesen, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung;
4. das Währungs-, Geld- und Münzwesen, Maße und Gewichte sowie die Zeitbestimmung;
5. die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, die Handels- und Schiffsverträge, die Freizügigkeit des Warenverkehrs und den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Ausland einschließlich des Zoll- und Grenzschutzes;
6. die Bundeseisenbahnen und Wasserstraßen und den Luftverkehr;
7. das Post- und Fernmeldewesen;
8. die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen;
9. den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Verlagsrecht;
10. die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes, die internationale Verfolgung von Straftaten sowie die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder
 - a) im Bereich der Kriminalpolizei,
 - b) zum Schutze gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland gefährden;
11. die Statistik für Bundeszwecke.
10. die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und die Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen; die Kriegsgräber und Gräber der Opfer des Faschismus, die Gräber der Internierungslager;
11. die Rehabilitierung der Opfer des Kalten Krieges;
12. Grundsätze der Wirtschaftsordnung und Recht der Wirtschaft;
13. die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen, und ihre Einstellung gemäß Artikel 163, den Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen, und die Beseitigung radioaktiver Stoffe;
14. Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und die Raumordnung;
15. das Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung, die soziale Grundsicherung sowie die Sozialversicherung, soweit dem Bund nicht nach Artikel 114 Nr. 8 die ausschließliche Gesetzgebung zusteht;
16. die Regelung der Anerkennung von Bildungsabschlüssen und der Zulassungsbedingungen zum Hochschulstudium;
17. die Regelung der Ausbildungsbeihilfen und die Förderung der wissenschaftlichen Forschung;
18. das Recht der Enteignung und Privatisierung;
19. die Überführung von Grund und Boden, von Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft;
20. die Verhütung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung;
21. die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, die Sicherung der Ernährung, die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Hochsee- und Küstentischerei und den Küstenschutz;
22. den Grundstücksverkehr, das Bodenrecht ohne das Recht der Erschließungsbeiträge und das landwirtschaftliche Pachtwesen, das Wohnungswesen, das Siedlungs- und Heimstättenwesen;
23. die Maßnahmen gegen gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, die Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, den Verkehr mit Arzneien, Heil- und Betäubungsmitteln und Giften;
24. die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze;
25. den Schutz beim Verkehr mit Lebens- und Genußmitteln, Bedarfsgegenständen, Futtermitteln und land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanz-

Artikel 115

Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung

Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. das bürgerliche Recht, das Strafrecht und den Strafvollzug, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren, die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung;
2. das Personenstandswesen;
3. das Vereinsrecht;
4. das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländerinnen und Ausländer;
5. das Waffen- und Sprengstoffrecht;
6. den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung in das Ausland;
7. die Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen;
8. die soziale Sicherung;
9. die Kriegsschäden und die Wiedergutmachung;

- gut, den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie den Tierschutz;
26. die Hochsee- und Küstenschifffahrt sowie die Seezeichen, die Binnenschifffahrt, den Wetterdienst, die Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen;
 27. den Straßenverkehr, das Kraftfahrwesen, den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr sowie die Erhebung und Verteilung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Straßen mit Fahrzeugen;
 28. die Schienenbahnen, die nicht Bundeseisenbahnen sind, mit Ausnahme der Bergbahnen;
 29. die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung;
 30. das Melde- und Ausweiswesen;
 31. die Staatshaftung;
 32. die künstliche Befruchtung beim Menschen sowie die Untersuchung und die künstliche Veränderung von Erbinformationen sowie Regelungen zur Transplantation von Organen und Geweben.

Artikel 116

Gesetzesvorlagen

(1) Gesetzesvorlagen werden beim Bundestag durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages, durch den Bundesrat, den Wirtschafts-, Sozial- und Umweltrat, den Frauenrat oder durch Volksinitiative und durch Volksbegehren eingebracht.

(2) Vorlagen der Bundesregierung, des Wirtschafts-, Sozial- und Umweltrates, des Frauenrates und durch Volksinitiative oder Volksbegehren eingebrachte Gesetzesvorlagen sind zunächst dem Bundesrat zuzuleiten. Der Bundesrat ist berechtigt, innerhalb von sechs Wochen zu diesen Vorlagen Stellung zu nehmen. Verlangt er aus wichtigem Grunde, insbesondere mit Rücksicht auf den Umfang einer Vorlage, eine Fristverlängerung, so beträgt die Frist neun Wochen. Die Bundesregierung kann eine Vorlage, die sie bei der Zuleitung an den Bundesrat ausnahmsweise als besonders eilbedürftig bezeichnet hat, nach drei Wochen oder, wenn der Bundesrat ein Verlangen nach Satz 3 geäußert hat, nach sechs Wochen dem Bundestag zuleiten, auch wenn die Stellungnahme des Bundesrates noch nicht bei ihr eingegangen ist; sie hat die Stellungnahme des Bundesrates unverzüglich nach Eingang dem Bundestag nachzureichen. Bei Vorlagen zur Änderung dieses Grundgesetzes und zur Übertragung von Hoheitsrechten nach Artikel 5 oder Artikel 6 beträgt die Frist zur Stellungnahme neun Wochen; Satz 4 findet keine Anwendung.

(3) Vorlagen des Bundesrates sind dem Bundestag durch die Bundesregierung innerhalb von sechs Wochen zuzuleiten. Sie soll hierbei ihre Auffassung darlegen. Verlangt sie aus wichtigem Grunde, insbesondere mit Rücksicht auf den Umfang einer Vorlage, eine Fristverlängerung, so beträgt die Frist neun Wochen. Wenn der Bundesrat eine Vorlage ausnahmsweise als besonders eilbedürftig bezeichnet

hat, beträgt die Frist drei Wochen oder, wenn die Bundesregierung ein Verlangen nach Satz 3 geäußert hat, sechs Wochen. Bei Vorlagen zur Änderung dieses Grundgesetzes und zur Übertragung von Hoheitsrechten nach Artikel 5 oder Artikel 6 beträgt die Frist neun Wochen; Satz 4 findet keine Anwendung. Der Bundestag hat über die Vorlagen in angemessener Frist zu beraten und den Beschluß zu fassen.

Artikel 117

Gesetzgebungsverfahren

(1) Die Bundesgesetze werden vom Bundestag oder durch Volksentscheid beschlossen. Vom Bundestag beschlossene Gesetze sind nach ihrer Annahme von der Präsidentin/dem Präsidenten des Bundestages unverzüglich dem Bundesrat zuzuleiten. Durch Volksentscheid beschlossene Gesetze sind von der Präsidentin/vom Präsidenten des Bundestages der Bundespräsidentin/dem Bundespräsidenten zur Ausfertigung und Verkündung im Bundesgesetzblatt zuzuleiten.

(2) Gesetzesbeschlüsse des Bundestages bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Will der Bundesrat einen Gesetzesbeschluß ablehnen oder ändern, so muß er binnen drei Wochen nach Eingang des Gesetzesbeschlusses beantragen, daß ein je zur Hälfte aus Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates für die gemeinsame Beratung von Vorlagen gebildeter Ausschuß einberufen wird. Die Zusammensetzung und das Verfahren dieses Ausschusses regelt eine Geschäftsordnung, die vom Bundestag beschlossen wird und der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Jede Fraktion des Bundestages muß mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. Schlägt der Ausschuß eine Änderung des Gesetzesbeschlusses vor, so haben der Bundestag und der Bundesrat erneut Beschluß zu fassen.

Artikel 118

Zustandekommen der Bundesgesetze

Ein vom Bundestag beschlossenes Gesetz kommt zustande, wenn der Bundesrat zustimmt oder den Antrag gemäß Artikel 117 Abs. 2 nicht stellt.

Artikel 119

Volksbegehren, Volksentscheid

(1) Ein Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn mindestens eine Million Stimmberechtigte innerhalb eines halben Jahres dem Volksbegehren zugestimmt haben.

(2) Volksbegehren, die der Bundestag nicht innerhalb von drei Monaten unverändert beschließt, werden innerhalb von neun Monaten dem Volk zur Entscheidung vorgelegt. Der Bundestag kann Gesetzentwürfe dem Volk zur Entscheidung vorlegen. Ein Gesetzentwurf ist angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden in einer geheimen und freien

Abstimmung zugestimmt haben. In der Abstimmung zählen nur die gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Stimmberechtigt ist, wer das Wahlrecht zum Bundestag besitzt.

(3) Vor der Durchführung eines Volksentscheides hat die Bundesregierung den mit Gründen versehenen Gesetzentwurf ohne eigene Stellungnahme in angemessener Form und Verbreitung zu veröffentlichen. Wenn ein Volksbegehren zustande gekommen ist, haben die Antragsteller Anspruch auf Erstattung der Kosten einer angemessenen Information der Öffentlichkeit über die Ziele des Volksbegehrens.

Artikel 120

Änderung der Verfassung

(1) Die Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut dieser Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt.

(2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates oder bei einem Volksentscheid der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Eine Änderung dieser Verfassung, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 2, 9, 12 und 32 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

Artikel 121

Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Durch Gesetz können Bundesregierung, eine Bundesministerin/ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz bestimmt werden und in ihren Auswirkungen auf Grundrechte vorhersehbar sein.

(2) Inkrafttreten oder Fortgeltung einer Verordnung können von der Zustimmung des Bundestages oder eines seiner Ausschüsse abhängig gemacht werden. Durch Gesetz können andere Formen der Mitwirkung, insbesondere der Beteiligung Betroffener, vorgesehen werden.

(3) Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung, Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder einer Bundesministerin/eines Bundesministers über Grundsätze und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen der Bundeseisenbahnen und des Post- und Fernmeldewesens, über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen sowie Rechtsverordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt werden. Artikel 91 Absatz 3 und 4 findet auf Zustimmungsverordnungen entsprechende Anwendung.

(4) Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben. Ist durch Gesetz vorgesehen, daß eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Übertragung einer Rechtsverordnung.

Artikel 122

Ausfertigung, Verkündung und Inkrafttreten von Rechtsvorschriften

(1) Die nach den Vorschriften dieser Verfassung zustande gekommenen Gesetze werden von der Bundespräsidentin/dem Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet. Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erläßt, ausgefertigt und vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung im Bundesgesetzblatt verkündet.

(2) Jedes Gesetz und jede Rechtsverordnung soll den Tag des Inkrafttretens bestimmen. Fehlt eine solche Bestimmung, so treten sie mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Bundesgesetzblatt ausgegeben worden ist.

ACHTER ABSCHNITT

Die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung

Artikel 123

Verteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern

Die Länder führen die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, soweit diese Verfassung nichts anderes bestimmt.

Artikel 124

Ausführungen als eigene Angelegenheiten der Länder, Bundesaufsicht

(1) Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren, soweit nicht Bundesgesetze etwas anderes bestimmen.

(2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

(3) Die Bundesregierung übt die Rechtsaufsicht über die Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder aus. Sie kann zu ihrer Unterrichtung Beauftragte zu den obersten Landesbehörden entsenden.

(4) Wird Beanstandungen nicht abgeholfen, so entscheidet der Bundesrat, ob das Land das Recht verletzt hat. Gegen den Beschluß des Bundesrates kann das Bundesverfassungsgericht angerufen werden.

Artikel 125**Bundeseigene Verwaltung**

Führt der Bund die Gesetze durch bundeseigene Verwaltung oder durch bundesunmittelbare Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts aus, so erläßt die Bundesregierung, soweit nicht das Gesetz Besonderes vorschreibt, die allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Sie regelt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die Einrichtung der Behörden.

Artikel 126**Gegenstände bundeseigener Verwaltung**

(1) In bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau werden geführt:

1. der auswärtige Dienst;
2. die Finanzverwaltung nach Maßgabe des Artikels 149 und der Zoll;
3. die Bundespost und die Bundesbahn;
4. die Bundesstraßen, die Bundeswasserstraßen, die Binnen- und Seeschifffahrt;
5. die Luftverkehrsverwaltung unter Ausschluß der Planfeststellung für und der Genehmigung von Flugplätzen.

(2) Durch Bundesgesetz können eine Zentralstelle für die Kriminalpolizei und für die Sammlung von Unterlagen zum Zwecke des Schutzes gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland gefährden, errichtet werden.

(3) Als bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden diejenigen sozialen Versicherungsträger geführt, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt. Soziale Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes, aber nicht über mehr als drei Länder hinaus erstreckt, werden abweichend von Satz 1 als landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechtes geführt, wenn das aufsichtsführende Land durch die beteiligten Länder bestimmt ist.

(4) Durch Bundesgesetz können für Angelegenheiten, für die der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz besitzt, selbständige Bundesoberbehörden und bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes errichtet werden.

Artikel 127**Aufstellung und Befugnisse der Streitkräfte**

(1) Der Bund strebt die Abschaffung der Streitkräfte an. Solange dieses Ziel nicht erreicht ist, kann er Streitkräfte zur Verteidigung aufstellen. Ihre zahlen-

mäßige Stärke, ihre Ausrüstung und die Grundzüge ihrer Organisation müssen dem Grundsatz der Angriffsunfähigkeit entsprechen, sich aus dem Haushaltsplan ergeben und demokratischer Kontrolle unterliegen.

(2) Die Wehrgesetze haben die Gliederung des Bundes in Länder zu berücksichtigen.

(3) Außer zur Verteidigung des Bundesgebietes und nach Artikel 64 Abs. 2 dürfen die Streitkräfte nicht eingesetzt werden.

(4) Die Feststellung, daß das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht (Verteidigungsfall), trifft der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates. Die Feststellung erfolgt auf Antrag der Bundesregierung und bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

Artikel 128**Bundeswehrverwaltung**

(1) Die Bundeswehrverwaltung wird in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt. Sie dient den Aufgaben des Personalwesens und der unmittelbaren Deckung des Sachbedarfs der Streitkräfte. Aufgaben der Beschädigtenversorgung und des Bauwesens können der Bundeswehrverwaltung nur durch Bundesgesetz übertragen werden.

(2) Bundesgesetze über die Verteidigung und über den Schutz der Zivilbevölkerung können vorsehen, daß sie ganz oder teilweise in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau ausgeführt werden.

Artikel 129**Luftverkehrsverwaltung**

Die Luftverkehrsverwaltung wird in bundeseigener Verwaltung geführt.

Artikel 130**Bundesbank**

Beim Bund besteht eine Währungs- und Notenbank als Bundesbank.

Artikel 131**Bundesbahn**

(1) Der Bund ist Eigentümer der Bundesbahn einschließlich des Fahrwegs.

(2) Der Bund stellt sicher, daß Ausbau, Neubau, Erneuerung und Vorhaltung des Schienennetzes den allgemeinen Verkehrsbedürfnissen, den Anforderun-

gen der Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen, des Umweltschutzes sowie den sonstigen öffentlichen Belangen, die vom Schienenverkehr berührt werden, Rechnung tragen.

(3) Der Bund gewährt den Ländern zweckgebundene Finanzhilfen zur Sicherung einer ausreichenden Bedienung im Schienenpersonennahverkehr.

Artikel 132

Bundeswasserstraßen

(1) Der Bund ist Eigentümer der Bundeswasserstraßen und verwaltet sie als eigene Behörden. Er nimmt die über den Bereich eines Landes hinausgehenden staatlichen Aufgaben der Binnenschifffahrt und die Aufgaben der Seeschifffahrt wahr, die ihm durch Gesetz übertragen werden.

(2) Bei der Verwaltung, dem Ausbau und dem Neubau von Wasserstraßen sind der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren.

Artikel 133

Bundesstraßen und -autobahnen

(1) Der Bund ist Eigentümer der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs. Die Länder und die nach Landesrecht zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften verwalten sie im Auftrage des Bundes.

(2) Auf Antrag eines Landes kann der Bund Bundesautobahnen und sonstige Bundesstraßen des Fernverkehrs, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, in bundeseigene Verwaltung übernehmen.

NEUNTER ABSCHNITT

Die Rechtspflege

Artikel 134

Gerichtsorganisation

(1) Die rechtsprechende Gewalt ist den Richterinnen und Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die in dieser Verfassung vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

(2) An der Rechtsprechung sind nach Maßgabe der Gesetze Frauen und Männer aus dem Volk als ehrenamtliche Richterinnen und Richter mit den gleichen Rechten und Pflichten wie Berufsrichter zu beteiligen.

Artikel 135

Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts

(1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet:

1. über Verfassungsbeschwerden nach Artikel 10 Abs. 2;
2. über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Artikel 57 durch Entscheidungen der Bundesregierung oder durch ein Landesgesetz, soweit in diesem Falle nicht Beschwerde beim Landesverfassungsgericht erhoben werden kann;
3. bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Gesetz den Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 1 und 2 entspricht, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes;
4. bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder, insbesondere bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder und bei der Ausübung der Bundesaufsicht;
5. in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern, zwischen verschiedenen Ländern oder innerhalb eines Landes, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist;
6. bei Meinungsverschiedenheiten über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Rechtsverordnungen der Bundesregierung mit dieser Verfassung oder Bundesgesetzen oder Landesrecht mit Bundesrecht auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Bundestages, der Bundesregierung, eines Landtags oder einer Landesregierung;
7. aus Anlaß von Streitigkeiten über die Durchführung von Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheiden auf Antrag der Bundesregierung, der Antragsteller, der Initiativen oder eines Drittels der Mitglieder des Bundestages;
8. in den anderen in dieser Verfassung vorgesehenen Fällen.

(2) Das Bundesverfassungsgericht kann zur Erstattung eines Gutachtens über die Auslegung dieser Verfassung sowie über die Verfassungsmäßigkeit eines Bundesgesetzes durch ein oberstes Bundesorgan, einen Träger eigener Rechte gemäß der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans, einen Landtag oder eine Landesregierung angerufen werden.

(3) Bewertet das Bundesverfassungsgericht ein Bundesgesetz oder einzelne seiner Bestimmungen als verfassungswidrig, so treten das Gesetz oder dessen entsprechende Bestimmungen nach Ablauf von 120 Tagen außer Kraft, sofern nicht Bundestag und Bundesrat ihre Entscheidung mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder bekräftigen oder eine neue Entscheidung treffen.

(4) Durch Volksentscheid beschlossene Gesetze unterliegen nicht der gutachterlichen Bewertung durch das Bundesverfassungsgericht.

Artikel 136

Zusammensetzung des Bundesverfassungsgerichts

(1) Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts werden für die Dauer von sieben Jahren je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat nach einer öffentlichen Anhörung der Kandidatinnen und Kandidaten gewählt. Sie dürfen weder dem Bundestage, dem Bundesrat, der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören. Es ist zu gewährleisten, daß das Bundesverfassungsgericht mindestens zur Hälfte aus Frauen besteht.

(2) Ein Bundesgesetz regelt die Verfassung und das Verfahren des Bundesverfassungsgerichts. Es kann für Verfassungsbeschwerden die vorherige Erschöpfung des Rechtsweges zur Voraussetzung machen und ein besonderes Annahmeverfahren sowie Kosten-erstattungen für finanziell schwache Personen vorsehen.

Artikel 137

Oberste Gerichtshöfe des Bundes; Gemeinsamer Senat

(1) Für die Gebiete der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit bestehen beim Bund als oberste Gerichtshöfe der Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht, der Bundesfinanzhof, das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht.

(2) Über die Berufung der Richterinnen und Richter dieser Gerichte entscheidet nach einer öffentlichen Anhörung der Kandidatinnen und Kandidaten die oder der für das jeweilige Sachgebiet zuständige Bundesministerin oder Bundesminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß, der aus den für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Ministerinnen und Ministern der Länder und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern besteht, die vom Bundestag aus seiner Mitte gewählt werden. Die Bundesministerin/der Bundesminister sind an die Entscheidung des Richterwahlausschusses gebunden, wenn mit dem Richterwahlausschuß keine Übereinstimmung erzielt wird. Für die Berufung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter dieser Gerichte findet dieses Verfahren entsprechend Anwendung. Es ist zu gewährleisten, daß die obersten Gerichtshöfe des Bundes mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt sind.

(3) Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung besteht ein Gemeinsamer Senat der in Absatz 1 genannten Gerichte. Es ist zu gewährleisten, daß der Senat zur Hälfte mit Frauen besetzt ist. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 138

Generalbundesanwalt

Die Generalbundesanwältin/der Generalbundesanwalt wird auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundestag gewählt.

Artikel 139

Richterliche Unabhängigkeit

(1) Die Richterinnen und Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(2) Die hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richterinnen und Richter können gegen ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes entoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung auf Lebenszeit angestellte Richterinnen und Richter in den Ruhestand treten. Bei Veränderung der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können Richterinnen und Richter an ein anderes Gericht versetzt oder aus dem Amt entfernt werden, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehaltes.

Artikel 140

Rechtsstellung der Richterinnen und Richter in Bund und Ländern

(1) Die Rechtsstellung der Bundesrichterinnen und Bundesrichter ist durch besonderes Bundesgesetz zu regeln.

(2) Wenn eine Bundesrichterin oder ein Bundesrichter im Amt oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze dieser Verfassung oder eines Landes verstößt, so kann das Bundesverfassungsgericht mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag des Bundestages anordnen, daß die Richterin oder der Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung erkannt werden.

(3) Die Rechtsstellung der Richterinnen und Richter in den Ländern ist durch besondere Landesgesetze zu regeln.

(4) Über die Anstellung der Richterinnen und Richter in den Ländern entscheidet das zuständige Ministerium gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß, der zur Mehrheit aus Abgeordneten der gesetzgebenden Körperschaften der Länder bestehen muß.

(5) Die Länder können für Landesrichterinnen und Landesrichter eine Absatz 2 entsprechende Regelung

treffen. Geltendes Landesverfassungsrecht bleibt unberührt. Die Entscheidung über eine Richteranklage steht dem Bundesverfassungsgericht zu.

Artikel 141

Entscheidung landesrechtlicher Streitigkeiten durch das Bundesverfassungsgericht und die obersten Gerichtshöfe des Bundes

Dem Bundesverfassungsgericht kann durch Landesgesetz die Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, den in Artikel 137 Absatz 1 genannten obersten Gerichtshöfen für den letzten Rechtszug die Entscheidung in solchen Sachen zugewiesen werden, bei denen es sich um die Anwendung von Landesrecht handelt.

Artikel 142

Konkrete Normenkontrolle

(1) Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und, wenn es sich um die Verletzung der Verfassung eines Landes handelt, die Entscheidung des für Verfassungsstreitigkeiten zuständigen Gerichtes eines Landes, wenn es sich um die Verletzung dieser Verfassung handelt, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen. Dies gilt auch, wenn es sich um die Verletzung dieser Verfassung durch Landesrecht oder um die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes mit einem Bundesgesetz handelt.

(2) Ist in einem Rechtsstreit zweifelhaft, ob eine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für die einzelne/den einzelnen erzeugt, so hat das Gericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.

(3) Will das Verfassungsgericht eines Landes bei der Auslegung dieser Verfassung von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes oder des Verfassungsgerichtes eines anderen Landes abweichen, so hat das Verfassungsgericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.

Artikel 143

Verbot von Ausnahmegerichten

(1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

(2) Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.

Artikel 144

Abschaffung der Todesstrafe

Die Todesstrafe und die lebenslange Freiheitsstrafe sind abgeschafft.

Artikel 145

Strafprozessuale Garantien

(1) Vor Gericht ist jeder Mensch gleich und hat Anspruch auf rechtliches Gehör. Das Recht auf Verteidigung ist in jeder Lage des Verfahrens gewährleistet.

(2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

(3) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

(4) Jeder Mensch hat Anspruch auf ein faires und zügiges Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht. Ein Ausschluß der Öffentlichkeit darf nur auf gesetzlicher Grundlage auf Beschluß des Gerichtes herbeigeführt werden.

(5) Niemand darf gezwungen werden, gegen sich selbst oder Angehörige auszusagen. Beugehaft ist unzulässig.

(6) Die Schriftlichkeit des Verfahrens und das Recht auf eine zweitinstanzliche Entscheidung sind zu gewährleisten.

(7) Jeder Mensch hat das Recht, unverzüglich über die Einleitung und den Abschluß von Ermittlungsverfahren informiert zu werden.

ZEHNTER ABSCHNITT

Das Finanzwesen

Artikel 146

Verteilung der Ausgaben auf Bund und Länder

(1) Der Bund und die Länder tragen gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, soweit diese Verfassung nichts anderes bestimmt.

(2) Bundesgesetze, die Geldleistungen gewähren und von den Ländern ausgeführt werden, können bestimmen, daß die Geldleistungen ganz oder zum Teil vom Bund getragen werden.

(3) Der Bund kann den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) gewähren, die zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder zur Herstellung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet, zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und

zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur erforderlich sind.

(4) Der Bund und die Länder tragen die bei ihren Behörden entstehenden Verwaltungsaufgaben und haften im Verhältnis zueinander für eine ordnungsgemäße Verwaltung. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz. Der Bund kann den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) gewähren, die zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet, zum Schutz oder zur Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen oder zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich sind.

Artikel 147

Gesetzgebungskompetenz

(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über die Zölle und Finanzmonopole.

(2) Der Bund hat die konkurrierende Gesetzgebung über die übrigen Steuern, wenn ihm das Aufkommen dieser Steuern ganz oder zum Teil zusteht oder die Voraussetzungen des Artikels 113 Abs. 2 vorliegen.

(3) Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelt sind.

Artikel 148

Verteilung des Steueraufkommens

(1) Der Ertrag der Finanzmonopole und das Aufkommen der folgenden Steuern stehen dem Bund zu:

1. die Zölle;
2. die Verbrauchsteuern, soweit sie nicht nach Absatz 2 den Ländern, nach Absatz 3 Bund und Ländern gemeinsam oder nach Absatz 6 den Gemeinden zustehen;
3. die Straßengüterverkehrssteuer;
4. die Kapitalverkehrssteuer, die Versicherungssteuer und die Wechselsteuer;
5. die einmaligen Vermögensabgaben und die zur Durchführung des Lastenausgleichs erhobenen Ausgleichsabgaben;
6. die Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer;
7. Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften.

(2) Das Aufkommen der folgenden Steuern steht den Ländern zu:

1. die Vermögensteuer;
2. die Erbschaftsteuer;

3. die Kraftfahrzeugsteuer;

4. die Verkehrssteuer, soweit sie nicht nach Absatz 1 dem Bund oder nach Absatz 3 Bund und Ländern gemeinsam zustehen;

5. die Biersteuer;

6. die Abgabe von Spielbanken.

(3) Das Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer steht dem Bund und den Ländern gemeinsam zu (Gemeinschaftsteuern), soweit das Aufkommen der Einkommensteuer nicht nach Absatz 5 den Gemeinden zugewiesen wird. Am Aufkommen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer sind der Bund und die Länder je zur Hälfte beteiligt. Am Aufkommen der Umsatzsteuer sind der Bund mit höchstens fünfundvierzig vom Hundert, die Länder mit mindestens fünfundvierzig vom Hundert beteiligt. Innerhalb dieses Rahmens werden die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer durch Bundesgesetz festgesetzt. Bei der Festsetzung ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Im Rahmen der laufenden Einnahmen haben der Bund und die Länder gleichmäßig Anspruch auf Deckung ihrer notwendigen Ausgaben. Dabei ist der Umfang der Ausgaben unter Berücksichtigung einer mehrjährigen Finanzplanung zu ermitteln.
2. Die Deckungsbedürfnisse des Bundes und der Länder sind so aufeinander abzustimmen, daß ein billiger Ausgleich erzielt, eine Überlastung der Steuerpflichtigen vermieden und die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet gewahrt wird.

(4) Die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer sind neu festzusetzen, wenn sich das Verhältnis zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Bundes und der Länder wesentlich anders entwickelt. Werden den Ländern durch Bundesgesetz zusätzliche Ausgaben auferlegt oder Einnahmen entzogen, so kann die Mehrbelastung durch Bundesgesetz auch mit Finanzzuweisungen des Bundes ausgeglichen werden, wenn sie auf einen kurzen Zeitraum begrenzt ist. In dem Gesetz sind die Grundsätze für die Bemessung dieser Finanzzuweisungen und für ihre Verteilung auf die Länder zu bestimmen.

(5) Die Gemeinden erhalten einen Anteil an dem Aufkommen der Einkommensteuer, der von den Ländern an ihre Gemeinden auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner weiterzuleiten ist. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz. Es kann bestimmen, daß die Gemeinden Hebesätze für den Gemeindeanteil festsetzen.

(6) Das Aufkommen der Realsteuern steht den Gemeinden, das Aufkommen der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern steht den Gemeinden oder nach Maßgabe der Landesgesetzgebung den Gemeindeverbänden zu. Den Gemeinden ist das Recht einzuräumen, die Hebesätze der Realsteuern im Rahmen der Gesetze festzusetzen. Bestehen in einem Land keine Gemeinden, so steht das Aufkommen der Realsteuern und der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuer dem Land zu. Bund und Länder können

durch eine Umlage an dem Aufkommen der Gewerbesteuer beteiligt werden. Das Nähere über die Umlage bestimmt ein Bundesgesetz. Nach Maßgabe der Landesgesetzgebung können die Realsteuern und der Gemeindeanteil vom Aufkommen der Einkommensteuer als Bemessungsgrundlagen für Umlagen zugrunde gelegt werden.

(7) Von dem Länderanteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftsteuern fließt den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein von der Landesgesetzgebung zu bestimmender Hundertsatz zu. Im übrigen bestimmt die Landesgesetzgebung, ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließt.

(8) Veranlaßt der Bund in einzelnen Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) besondere Einrichtungen, die diesen Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) unmittelbar Mehrausgaben oder Mindereinnahmen (Sonderbelastungen) verursachen, gewährt der Bund den erforderlichen Ausgleich, wenn und soweit den Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) nicht zugemutet werden kann, die Sonderbelastungen zu tragen. Entschädigungsleistungen Dritter und finanzielle Vorteile, die diesen Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) als Folge der Einrichtungen erwachsen, werden bei dem Ausgleich berücksichtigt.

(9) Als Einnahmen und Ausgaben der Länder im Sinne dieses Artikels gelten auch die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden (Gemeindeverbände).

Artikel 149

Teilungsfolgenlastenausgleich

Der Bund trägt die Aufwendungen für die teilungsbedingten Lasten des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland (Teilungsfolgenlasten) nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen. Die Einnahmen gehen auf den Bund zu dem Zeitpunkt über, an dem der Bund die Ausgaben übernimmt.

Artikel 150

Finanzausgleich

(1) Das Aufkommen der Landessteuern und der Länderanteile auf Aufkommen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer stehen den einzelnen Ländern insoweit zu, als die Steuern von den Finanzbehörden in ihrem Gebiet vereinnahmt werden (örtliches Aufkommen). Durch Bundesgesetz sind für die Körperschaftsteuer und Lohnsteuer nähere Bestimmungen über die Abgrenzung sowie über Art und Umfang der Zerlegung des örtlichen Aufkommens zu treffen. Das Gesetz kann auch Bestimmungen über die Abgrenzung und Zerlegung des örtlichen Aufkommens anderer Steuern treffen. Der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer steht den einzelnen Ländern nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl zu; für einen Teil, höchstens jedoch für ein Viertel dieses Länderanteils, können durch Bundesgesetz Ergän-

zungsanteile für die Länder vorgesehen werden, deren Einnahmen aus den Landessteuern und aus der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer je Einwohner unter dem Durchschnitt der Länder liegen.

(2) Durch das Gesetz ist sicherzustellen, daß die unterschiedliche Finanzkraft der Länder angemessen ausgeglichen wird; hierbei sind die Finanzkraft und der Finanzbedarf der Gemeinden (Gemeindeverbände) zu berücksichtigen. Voraussetzungen für die Ausgleichsansprüche der ausgleichsberechtigten Länder und für die Ausgleichsansprüche der ausgleichspflichtigen Länder sowie die Maßstäbe für die Höhe der Ausgleichsleistungen sind in dem Gesetz zu bestimmen. Es kann auch bestimmen, daß der Bund, insbesondere zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Ergänzungszuweisungen) gewährt; dabei sind Sonderlasten einzelner Länder angemessen zu berücksichtigen

Artikel 151

Finanzverwaltung

(1) Zölle, Finanzmonopole, die bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer und die Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft werden durch Bundesfinanzbehörden verwaltet. Der Aufbau dieser Behörden wird durch Bundesgesetz geregelt. Die Leiterinnen und Leiter der Mittelbehörden sind im Benehmen mit den Landesregierungen zu bestellen.

(2) Die übrigen Steuern werden durch Landesfinanzbehörden verwaltet. Der Aufbau dieser Behörden und die einheitliche Ausbildung der Bediensteten können durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden. Die Leiterinnen und Leiter der Mittelbehörden sind im Einvernehmen mit der Bundesregierung zu bestellen.

(3) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, kann bei der Verwaltung von Steuern ein Zusammenwirken von Bundes- und Landesfinanzbehörden sowie für Steuern, die unter Absatz 1 fallen, die Verwaltung durch Landesfinanzbehörden und für andere Steuern die Verwaltung durch Bundesfinanzbehörden vorgesehen werden, wenn und soweit dadurch der Vollzug der Steuergesetze erheblich verbessert oder erleichtert wird. Für die den Gemeinden (Gemeindeverbänden) allein zufließenden Steuern kann die den Landesfinanzbehörden zustehende Verwaltung durch die Länder ganz oder zum Teil den Gemeinden (Gemeindeverbänden) übertragen werden.

(4) Das von den Bundesfinanzbehörden anzuwendende Verfahren wird durch Bundesgesetz geregelt. Das von den Landesfinanzbehörden und in den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) anzuwendende Verfahren kann durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden.

(5) Die Finanzgerichtsbarkeit wird durch Bundesgesetz einheitlich geregelt.

(6) Die Bundesregierung kann allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, und zwar mit Zustimmung des Bundesrates, soweit die Verwaltung den Landesfinanzbehörden oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) obliegt.

Artikel 152

Haushaltswirtschaft in Bund und Ländern

(1) Bund und Länder sind in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig.

(2) Bund und Länder haben bei ihrer Haushaltswirtschaft den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen Rechnung zu tragen.

(3) Durch Bundesgesetz können für Bund und Länder gemeinsam geltende Grundsätze für das Haushaltsrecht, für eine konjunkturgerechte Haushaltswirtschaft und für eine mehrjährige Finanzplanung aufgestellt werden.

(4) Zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts können durch Bundesgesetz Vorschriften über

1. Höchstbeträge, Bedingungen und Zeitfolge der Aufnahme von Krediten durch Gebietskörperschaften und Zweckverbände und
2. eine Verpflichtung von Bund und Ländern, unverzinsliche Guthaben bei der Deutschen Bundesbank zu unterhalten (Konjunkturausgleichsrücklagen),

erlassen werden. Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen können nur der Bundesregierung erteilt werden. Die Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Sie sind aufzuheben, soweit der Bundestag es verlangt. Das Nähere bestimmt das Bundesgesetz.

Artikel 153

Haushaltsplan und Haushaltsgesetz des Bundes

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes sind in den Haushaltsplan einzustellen; bei Bundesbetrieben und bei Sondervermögen brauchen nur die Zuführungen oder die Ablieferungen eingestellt zu werden. Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

(2) Der Haushaltsplan wird für ein oder mehrere Rechnungsjahre, nach Jahren getrennt, vor Beginn des ersten Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt. Für Teile des Haushaltsplanes kann vorgesehen werden, daß sie für unterschiedliche Zeiträume, nach Rechnungsjahren getrennt, gelten.

(3) Die Gesetzesvorlage nach Absatz 2 Satz 1 sowie Vorlagen zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes werden gleichzeitig mit der

Zuleitung an den Bundesrat beim Bundestag eingebracht; der Bundesrat ist berechtigt, innerhalb von sechs Wochen zu den Vorlagen Stellung zu nehmen.

(4) In das Haushaltsgesetz dürfen nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben des Bundes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Das Haushaltsgesetz kann vorschreiben, daß die Vorschriften erst mit der Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes oder bei Ermächtigung nach Artikel 158 zu einem späteren Zeitpunkt außer Kraft treten.

Artikel 154

Vorläufige Haushaltswirtschaft

(1) Ist bis zum Schluß eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht durch Gesetz festgestellt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten die Bundesregierung ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind,

1. um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
2. um gesetzlich begründete Verpflichtungen des Bundes zu erfüllen;
3. um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

(2) Soweit nicht auf besonderem Gesetz beruhende Einnahmen aus Steuern, Abgaben und sonstigen Quellen oder die Betriebsmittelrücklage die Ausgaben unter Absatz 1 decken, darf die Bundesregierung die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftsführung erforderlichen Mittel bis zur Höhe eines Viertels der Endsumme des abgelaufenen Haushaltsplanes im Wege des Kredits flüssig machen.

Artikel 155

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Bundesministerin der Finanzen/des Bundesministers der Finanzen. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Bedürfnisses erteilt werden. Näheres kann durch Bundesgesetz bestimmt werden.

Artikel 156

Zustimmung der Bundesregierung bei Ausgaben-erhöhungen oder Einnahmемinderungen

(1) Gesetze, welche die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Ausgaben des Haushaltsplanes erhöhen oder neue Ausgaben in sich schließen oder

für die Zukunft mit sich bringen, bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung. Das gleiche gilt für Gesetze, die Einnahmehinderungen in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen. Die Bundesregierung kann verlangen, daß der Bundestag die Beschlußfassung über solche Gesetze aussetzt. In diesem Fall hat die Bundesregierung innerhalb von sechs Wochen dem Bundestag eine Stellungnahme zuzuleiten.

(2) Die Bundesregierung kann innerhalb von vier Wochen, nachdem der Bundestag das Gesetz beschlossen hat, verlangen, daß der Bundestag erneut Beschluß faßt.

(3) Ist das Gesetz nach Artikel 118 zustande gekommen, kann die Bundesregierung ihre Zustimmung nur innerhalb von sechs Wochen und nur dann versagen, wenn sie vorher das Verfahren nach Absatz 1 Satz 3 und 4 oder nach Absatz 2 eingeleitet hat. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung als erteilt.

Artikel 157

Rechnungslegung, Rechnungsprüfung

(1) Die Bundesministerin der Finanzen/der Bundesminister der Finanzen hat dem Bundestag und dem Bundesrat über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden im Laufe des nächsten Rechnungsjahres zur Entlastung der Bundesregierung Rechnung zu legen.

(2) Der Bundesrechnungshof, dessen Mitglieder richterliche Unabhängigkeit besitzen, prüft die Rechnung sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung. Er hat außer der Bundesregierung unmittelbar dem Bundestag und dem Bundesrat jährlich zu berichten. Im übrigen werden die Befugnisse des Bundesrechnungshofes durch Bundesgesetz geregelt.

Artikel 158

Kreditbeschaffung

(1) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmaren Ermächtigung durch Bundesgesetz. Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.

(2) Für Sondervermögen des Bundes können durch Bundesgesetz Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 159

Wahrung der Rechte zugunsten der DDR

(1) Bund und Länder sind verpflichtet, die Einheit Deutschlands mittels der Herstellung gleichwertiger sozialer und wirtschaftlicher Lebensverhältnisse zwischen dem Beitrittsgebiet und den alten Bundesländern zu vollenden.

(2) Durch in allgemeinen, gleichen, unmittelbaren, geheimen und freien Wahlen gewählte Abgeordnete (Ostdeutsche Kammer) wirken die Bürgerinnen und Bürger im Beitrittsgebiet bei der Gesetzgebung des Bundes mit. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

(3) Beschlüsse des Bundestages, die die Wahrung der Rechte zugunsten der DDR nach Artikel 44 des Einigungsvertrages berühren oder weitere Angelegenheiten des Beitrittsgebietes als Ganzes betreffen, bedürfen der Zustimmung der Ostdeutschen Kammer. Ein Einspruch kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Bundestages zurückgewiesen werden.

(4) Hinsichtlich der Rechte nach Artikel 44 des Einigungsvertrages und weiterer Angelegenheiten, die das Beitrittsgebiet als Ganzes betreffen, kann die Mehrheit der ostdeutschen Mitglieder des Bundesrates gegen Entscheidungen des Bundesrates Einspruch einlegen, die dieser nur mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder zurückweisen kann.

(5) Hinsichtlich der Rechte nach Artikel 44 des Einigungsvertrages und weiterer Angelegenheiten, die das Beitrittsgebiet als Ganzes betreffen, haben die Bürgerinnen und Bürger Ostdeutschlands das Recht, Entscheidungen des Bundes durch Volksentscheid außer Kraft zu setzen. Ein dem vorausgehendes Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn mindestens 300 000 Stimmberechtigte im Beitrittsgebiet dem Volksbegehren zugestimmt haben.

(6) Dieser Artikel tritt dann außer Kraft, wenn die Einheit Deutschlands mittels der Herstellung gleichwertiger sozialer und wirtschaftlicher Lebensverhältnisse zwischen dem Beitrittsgebiet und den alten Bundesländern vollendet ist. Die Entscheidung hierüber erfolgt nach Artikel 120 Abs. 2.

Artikel 160

Diskriminierung wegen Haltung zur DDR

(1) Keine natürliche oder juristische Person darf ungeachtet ihrer Staatsbürgerschaft und ihres Aufenthalts, wegen ihrer politischen Haltung, die sie bis zum 3. Oktober 1990 zur Deutschen Demokratischen Republik bekundet hat, oder wegen ihrer politischen oder gesellschaftlichen Funktion in der Deutschen Demokratischen Republik durch irgendwelche allgemeinen oder besonderen Maßnahmen der öffentlichen Gewalt in ihren Rechten beeinträchtigt werden.

(2) Keine strafrechtliche, disziplinarische oder sozialrechtliche Maßnahme kann allein wegen der politischen Haltung der in Absatz 1 genannten Personen, die sie zur Deutschen Demokratischen Republik bekundet haben, getroffen werden.

Artikel 161

Entschädigung der DDR bei Privatisierung von Volkseigentum

Für Privatisierung von ehemaligem Volkseigentum der DDR gelten die Regelungen des Artikels 45 Abs. 3 entsprechend. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 162

Neuregelung des Rechts des öffentlichen Dienstes

Das Recht des öffentlichen Dienstes ist bis zum . . . nach einheitlichen Grundsätzen neu zu regeln. Dabei sind umfassender Kündigungsschutz und soziale Absicherung sowie die volle politische und gewerkschaftliche Betätigungsfreiheit der Beschäftigten im öffentlichen Dienst zu gewährleisten.

Artikel 163

Einstellung der Kernenergie

Innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten der Verfassung ist die Erzeugung und Nutzung von Kernenergie einzustellen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 164

Überleitung bisheriger Gesetzgebungskompetenzen

Bundesgesetze zu Gegenständen, die nach dieser Verfassung der Gesetzgebungskompetenz der Länder unterliegen, gelten als Landesrecht, bis das jeweilige Land als Gesetzgeber tätig wird.

Artikel 165

Meinungsverschiedenheiten über das Fortgelten von Recht als Landesrecht

Meinungsverschiedenheiten über das Fortgelten von Recht als Landesrecht entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

Artikel 166

Fortgeltung von Ermächtigungen

(1) Soweit in Rechtsvorschriften, die als Landesrecht fortgelten, eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen oder allgemeinen Verwaltungsakten sowie zur Vornahme von Verwaltungsakten enthalten ist, geht sie auf die nunmehr sachlich zuständigen Stellen über.

(2) Soweit Rechtsvorschriften im Sinne des Absatzes 1 zu ihrer Änderung oder Ergänzung oder zum Erlaß von Rechtsvorschriften an Stelle von Gesetzen ermächtigen, sind diese Ermächtigungen erloschen.

(3) Nicht landesunmittelbare und nicht auf Staatsverträgen zwischen den Ländern beruhende Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes unterstehen der Aufsicht der zuständigen obersten Bundesbehörde.

Artikel 167

Weitergeltung der Entnazifizierungsvorschriften

Die zur „Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalismus und Militarismus“ erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieser Verfassung nicht berührt.

Begründung

A.

Die Gemeinsame Verfassungskommission (GVK) von dem Deutschen Bundestag und Bundesrat, die am 1. Juli 1993 ihre Arbeit beendet hat, war nach ihrem Auftrag, ihrer Zusammensetzung, nach den in ihr geltenden Verfahrensregeln und ihren Ergebnissen kein Organ zur Verfassungsgebung, sondern ein Organ der Vorbereitung von Verfassungsänderungen. Die Absage an eine verfassungsgebende Nationalversammlung im Zuge der staatlichen Vereinigung Deutschlands bereits in Artikel 5 des Einigungsvertrages negierte das politisch-historische und verfassungsmäßige Recht des deutschen Volkes auf Ausarbeitung einer neuen Verfassung, die im Falle der Einheit Deutschlands nach Artikel 146 des Grundgesetzes an die Stelle des Grundgesetzes der Alt-Bundesrepublik Deutschland treten sollte. Mittels der GVK wurde die Verfassungsverweigerung institutionalisiert. Die Ausarbeitung einer neuen Verfassung bleibt eine wichtige Aufgabe der Politik. Die Vorlage eines Gesamtentwurfs der Gruppe der PDS/Linke Liste versteht sich als Angebot zur Realisierung dieser Aufgabe. Sie will deutlich machen, daß nur über eine neue Verfassung und nicht über einzelne Korrekturen am Grundgesetz den zentralen Verfassungsforderungen der Bürgerinnen und Bürger in Ost- und Westdeutschland wie auch dem vielgestaltigen, sehr grundsätzlichen Reformbedarf der Verfassungsordnung im staatlich vereinigten Deutschland entsprochen werden kann.

Das Recht des deutschen Volkes zur Verfassungsgebung nach der staatlichen Vereinigung Deutschlands am 3. Oktober 1990 hat zunächst seine Grundlage in der verfassungsgebenden Gewalt des Volkes für den Fall seiner Organisierung in einem neuen Staatswesen. Dieses Recht wurde nach der Revolution von 1918 von der am 19. Januar 1919 gewählten Nationalversammlung wahrgenommen, nach 1945 in Westdeutschland vom Parlamentarischen Rat und in Ostdeutschland vom Deutschen Volksrat. Nach dem vom Volk erzwungenen Ende des Regierungssystems in der DDR im Oktober/November 1989 konstituierte sich der „runde Tisch“ und sein Verfassungsausschuß als Organ der Verfassungsgebung und legte im April 1990 seinen Verfassungsentwurf vor, dessen Annahme die am 18. März 1990 gewählte Volkskammer ganz offenkundig auf Ratschlag und Druck der Bundesregierung ablehnte.

Alle relevanten politischen Kräfte Ostdeutschlands hatten an dem Verfassungsentwurf des „runden Tisches“ mitgearbeitet, verständigten sich im Verlaufe ihrer Zusammenarbeit über die negativen und positiven Erfahrungen mit dem Verfassungsrecht und der Verfassungswirklichkeit der DDR wie auch mit den Erfahrungen der BRD-Bürger hinsichtlich des Grundgesetzes. Im Scheitern dieses Entwurfs offen-

barte sich die Tragik der Verfassungsgeschichte im Jahr der deutschen Einheit. Den DDR-Bürgern wurde damit verwehrt, ihre Verfassungserfahrungen selbst aufzuarbeiten und daraus Konsequenzen für die zukünftige Gestaltung des Verfassungsrechts zu ziehen.

Dies fand seine Fortsetzung in den Festlegungen in Artikel 5 des Einigungsvertrages, nach denen die „gesetzgebenden Körperschaften“ sich „mit den im Zusammenhang mit der deutschen Einigung aufgeworfenen Fragen zur Änderung oder Ergänzung des Grundgesetzes“ befassen sollten. Auf diese Weise wurde mißachtet, daß mit dem „Jahrhundertereignis“ der staatlichen Neuvereinigung Deutschlands eine neue deutsche Staatlichkeit entstanden ist, in der das sich entwickelnde Staatsvolk gerade auch in der Weise über die ihm gemäß weitere politische Form verständigen muß, daß es sich eine neue Verfassung gibt. Ein anderes Subjekt als 1948/1949 — eben das ganze deutsche Volk im Jahr 1990/1991 — war zur Ausübung der *pouvoir constituant* berufen. Die Verfassungsgebung ist Recht und Aufgabe des deutschen Volkes in seiner Gesamtheit und zugleich eine Frage, die im besonderen Maße die Ostdeutschen berührt.

In der Denkschrift zum Einigungsvertrag heißt es, der „Anspruch des Grundgesetzes, aus der verfassungsgebenden Gewalt des Volkes hervorzugehen“, habe sich mit dem „Beitritt“ der DDR erfüllt. Dieser, zur Rechtfertigung der Verfassungsverweigerung immer wieder vorgebrachten Behauptung, die Ostdeutschen hätten 1990 das Grundgesetz gewählt, stehen die Resultate seriöser Meinungsumfragen entgegen. Noch im April 1990 wollten 42 Prozent der DDR-Bürger eine neue DDR-Verfassung, weitere 38 Prozent eine neue gesamtdeutsche Verfassung und lediglich 9 Prozent die Übernahme des Grundgesetzes (vgl. Neues Deutschland vom 26. September 1991). Nach einer Langzeitanalyse der Stiftung Gesellschaftsanalyse e.V. in Berlin wollten auch 1991 zwei Drittel der Ostdeutschen eine neue Verfassung, nur jeder zehnte hielt das Grundgesetz für ausreichend (vgl. Junge Welt vom 2. Mai 1991).

Soll die sozial, wirtschaftlich, politisch und psychologisch weiterbestehende Teilung Deutschlands wirklich überwunden werden, muß eine neue Verfassung ermöglicht werden, die gerade auch den Verfassungserwartungen der Ostdeutschen Rechnung trägt, von ihnen mitgestaltet und deshalb mitgetragen wird. Die GVK, in der im übrigen nur vier ostdeutsche Abgeordnete des Deutschen Bundestages vertreten waren, erwies sich dafür als völlig ungeeignet.

Die Art und Weise der staatlichen Vereinigung Deutschlands hatte die demokratischen und sozialen Verfassungserwartungen der Ostdeutschen vorübergehend durch einen Art „DM-Konstitutionalismus“

verdrängt. Die jüngsten sozialen und politischen Konflikte in Ostdeutschland machen jedoch deutlich, daß diese Erwartungen aus der Zeit 1989/1990 virulent bleiben. Ihre heutigen Forderungen nach substantiell mehr Demokratie, tatsächlicher Gleichheit, nach deutlich erweiterten Frauenrechten und Freiheitsrechten sowie nach mehr Sozialstaatlichkeit, als es im staatlich vereinten Deutschland gibt, dürfen nicht als überzogene oder kurzweilige Verfassungssillusion abgetan werden, sondern müssen als Ergebnis eigener Verfassungserfahrungen in 41 Jahren DDR und in mittlerweile drei Jahren Bundesrepublik Deutschland ernst genommen werden. Wenn dies auch weiterhin nicht geschieht, wird die politische Integration der Ostdeutschen mißlingen und der Ost-West-Gegensatz in Deutschland sich zusätzlich verschärfen. „Staatsverfassungen lassen sich nicht auf Menschen wie Schößlinge auf Bäume pflanzen.“ (Wilhelm von Humboldt, 1791). Legitimität kann eine Verfassung nur dadurch erlangen, daß sie von der verfassungsgebenden Gewalt des Volkes erlassen und getragen wird. „Unterbleibt dies, wird sich die verfassungsgebende Gewalt des Volkes bei passender Gelegenheit um so heftiger und unberechenbarer zu ihrem Recht verhalten.“ (Ulrich Storost, Das Ende der Übergangszeit, Der Staat, 1990, S. 328)

Mit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten war auch unzweideutig jener Zeitpunkt gekommen, von dem das Grundgesetz in Artikel 146 sprach: an dem das deutsche Volk „in freier Entscheidung“ über seine endgültige Verfassung entscheidet. Artikel 5 des Einigungsvertrages, die mit diesem Vertrag in Artikel 146 eingefügte Formulierung, das Grundgesetz gelte „nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk“, und die Beschlüsse von dem Deutschen Bundestag und Bundesrat vom 28. und 29. November zur Einsetzung der GVK sind in keiner Weise eine Realisierung des Auftrages, im Falle der Vereinigung Deutschlands an Stelle des Grundgesetzes eine neue deutsche Verfassung zu setzen. Die GVK war nach ihrer Zusammensetzung und ihren Verfahrensregeln ein Instrument der Gesetzgebungsorgane zur Vorbereitung partieller Änderungen des Grundgesetzes und nicht einer Neuschöpfung der Verfassung, wie sie das Grundgesetz für den Fall der Einheit Deutschlands vorsieht. Der Zweck des Grundgesetzes, dem „staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben“ (Präambel) und die Festlegung in Artikel 146 über die „Gültigkeit“ des Grundgesetzes bis „zu dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die vom deutschen Volke in freier Selbstbestimmung beschlossen worden ist“, stehen in einem untrennbaren Zusammenhang. Die zeitliche Dauer der Geltung des Grundgesetzes wurde damit ausdrücklich auf die Zeit der Teilung Deutschlands begrenzt. Der selbst gesetzte Zweck der Verfassungsgebung von 1949 erledigte sich mit dem 3. Oktober 1990. Für die Mütter und Väter des Grundgesetzes im Parlamentarischen Rat, aber auch für die Abgeordneten des Deutschen Bundestages in den fünfziger und sechziger Jahren oder für das Bundesverfassungsgericht im Verbotsverfahren gegen die KPD bestand keinerlei Zweifel daran, daß mit der Vereinigung Deutschlands die verfassungsgebende Gewalt des deutschen Volkes zum

Tragen kommen muß und erst eine neue Verfassung nach Artikel 146 „als die endgültige Entscheidung des deutschen Volkes über seine staatliche Zukunft angesehen wird“. (BVerfGE 5, 127; vgl. auch 77, 154)

Der Parlamentarische Rat verneinte so auch 1949 die Notwendigkeit eines von den Militärgouverneuren empfohlenen Plebiszits über das Grundgesetz. Anlässlich der dritten Lesung und Schlußabstimmung über das Grundgesetz im Plenum des Parlamentarischen Rates erklärte Carlo Schmid (SPD) am 8. Mai 1949 als Vorsitzender des Hauptausschusses: „Es ist alter und guter Brauch, daß eine Verfassung durch das Volk sanktioniert werden muß. Aber wir wollen hier ja keine Verfassung machen. . . . einem Notbau gibt man nicht die Weihe, die dem festen Haus gebührt.“ Forderungen nach Streichung des Artikels 146 im Parlamentarischen Rat zielten ausdrücklich darauf ab zu sichern, daß die künftige „freie Entscheidung“ über die Verfassung „sich auf jeden Fall nach den vom Grundgesetz selbst für seine Abänderung gegebenen Bestimmungen vollziehen müsse“. Vom Parlamentarischen Rat wurde dies ausdrücklich abgelehnt. Carlo Schmid hatte im Verlaufe der ersten Lesung des Grundgesetzes im Hauptausschuß des Parlamentarischen Rates Artikel 146 ganz in diesem Sinne dahingehend interpretiert, der Artikel stelle klar, daß die endgültige deutsche Verfassung „originär“ und nicht im Wege der Abänderung des Grundgesetzes entstehen werde (vgl. Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Neue Folge, Bd. 1, Tübingen 1951, S. 924 und 925).

Ohne irgendeinen Zweifel an der Verbindlichkeit des grundgesetzlichen Gebots zur Verfassungsgebung für den Fall der Vereinigung gingen auch die Parteien des Deutschen Bundestages in den fünfziger Jahren davon aus, daß die Vereinigung über gesamtdeutsche Wahlen zu einer Verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung vorzubereiten ist (vgl. u. a. Deutscher Bundestag, 1. Wahlperiode, Drucksache I/3067 und 2. Wahlperiode, Drucksache II/1217). Als Vertreter der Bundesregierung erklärte Dr. von Winterfeld im KPD-Prozeß am 1. Juli 1955 vor dem Bundesverfassungsgericht ganz in diesem Sinne: „Artikel 146 GG ist — mit den Worten Abendroths — der Appell an das Vorbild der Demokratie, die verfassungsgebende Gewalt des gesamten Volkes, das sich frei zu entscheiden vermöge, ein Appell, der sich nur durch Einberufung einer verfassungsgebenden und souveränen Nationalversammlung verwirkliche, einer Nationalversammlung, die vom gesamten deutschen Volke uno actu unter gleichen Bedingungen frei gewählt wird. Nur eine Verfassung, die das ganze deutsche Volk souverän und auf Grund freier demokratischer Wahlen beschließt, äußert die Wirkung des Artikels 146 GG.“ (KPD-Prozeß, Dokumentenwerk, Karlsruhe 1956, S. 81)

Artikel 146 ist selbst in seiner Geltungsdauer zeitlich nicht begrenzt. Er tritt nicht einfach deswegen außer Kraft, weil die GVK und voraussichtlich auch der Deutsche Bundestag und Bundesrat seine Anwendung im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands verneinen. Er gilt weiterhin als Geltungsvorbehalt des Grundgesetzes bis zum Inkrafttreten einer neuen Verfassung.

§ 1 des Entwurfs eines Gesetzes über die Annahme einer neuen Verfassung nach Artikel 146 GG geht davon aus, daß es entsprechend dem zwingenden Verfassungsauftrag des Artikels 146 einer Verfassungsneuschöpfung bedarf, die durch Volksentscheid ihren Abschluß findet. § 2 regelt das Verfahren des Volksentscheids, einschließlich des für die Annahme der Verfassung erforderlichen Quorums.

B.

Verfassungsgebung ist ganz wesentlich Selbstverständigungsprozeß eines Volkes über seine Staatsform, über die Grundrechte der Bürger und die Ziele des Gemeinwesens. Sie muß sich demzufolge mit den zentralen Gegenwarts- und Zukunftsfragen beschäftigen, vor allem dadurch, daß sie den gesellschaftlichen Widersprüchen und Konflikten adäquate verfassungsrechtliche Bewegungsformen gibt. Sie ist eng verknüpft mit den konkreten Interessen und Erwartungen der Bürger, mit ihren Sorgen und Forderungen.

Die auch in der GVK dominierende Position vom bewährten Grundgesetz, das auch nach 45 Jahren nur geringfügiger Veränderungen bedarf, negiert zum einen die von Anfang an vorhandenen Demokratiedefizite des Grundgesetzes, zum anderen den Reformbedarf der Verfassungsordnung im staatlich vereinigten Deutschland. Sie ignoriert, daß wir gegenüber der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg, aber auch der in den siebziger und achtziger Jahren in einer grundlegend veränderten Welt leben.

Die bisherige Politik der Verfassungsverweigerung bzw. von einschneidenden bereits erfolgten oder beabsichtigten Verfassungsverschlechterungen (hinsichtlich der Einengung des Asylrechts, der Privatisierung der Bundesbahn, der Legalisierung des großen Lauschangriffs und der Legitimierung des Einsatzes der Bundeswehr im Ausland) und lediglich marginaler Verbesserungen (vor allem hinsichtlich des Umweltschutzes, der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, der Achtung ethnischer Minderheiten und der kommunalen Selbstverwaltung) ist eine direkte Konsequenz einer Position, die den enormen verfassungsrechtlichen Reformbedarf in der Bundesrepublik Deutschland leugnet und „Modernisierung“ in erster Linie als Anpassung des Grundgesetzes an erneute deutsche Großmachtambitionen versteht.

Zugleich ist eine gewisse Selbstverständigung über Verfassungsfragen in Gang gekommen. Auch in der GVK gab es auf einigen Gebieten wie hinsichtlich des Friedensprinzips und der Frauenrechte eine ernsthafte Diskussion um Grundfragen der Verfassungsgestaltung. Es gab eindeutige Mehrheiten für eine Reihe von progressiven Verfassungsreformen (wie für die Verankerung von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid, von sozialen Staatszielen wie Sicherung eines hohen Beschäftigungsstandes und Schaffung und Erhaltung von angemessenem Wohnraum ebenso wie für die Fixierung eines Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung). Diese Mehrheitsentscheidungen bleiben ohne Wirkung auf das Verfassungsrecht, weil die GVK kein Organ einer verfas-

sungsgebenden Versammlung war, in der die einfache Mehrheit gilt, sondern entsprechend ihrem Auftrag nur ein Organ der gesetzgebenden Körperschaften und damit der großen Parteien zur Vorbereitung von Verfassungsänderungen, das seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder faßt. Die zahlreichen Eingaben an die GVK, mit Forderungen zu 78 Komplexen des Verfassungsrechts, unterschrieben von mehr als einer Million Bürgerinnen und Bürgern, machen außerdem deutlich, daß im staatlich vereinigten Deutschland zum Teil tatsächlich eine Volksdiskussion um substantielle Verfassungsverbesserungen in Gang gekommen ist, die aber eben infolge der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Verfassungsdebatte weitgehend ins Leere laufen mußte.

Voraussetzung für einen Neubeginn in der Verfassungsdebatte ist eine möglichst genaue Benennung der anstehenden Verfassungsfragen und des vorhandenen Reformbedarfs sowie die konkrete Formulierung adäquater Lösungen seitens der verschiedenen Bewegungen, Organisationen und Parteien. Die Vorlage eines Gesamtentwurfes einer neuen Verfassung seitens der Gruppe der PDS/Linke Liste im Deutschen Bundestag ist eine Konsequenz dieser Position. Wir sehen uns dabei in einem prinzipiellen Gegensatz zu jenen politischen Kräften, die im staatlich vereinigten Deutschland das Reich Wilhelms II. restaurieren und fortsetzen wollen — in einer modernen und gefährlichen Form — und vor allem zu diesem Zweck eine Politik der Anpassung des Grundgesetzes betreiben.

Der vorliegende Verfassungsentwurf der Gruppe der PDS/Linke Liste im Deutschen Bundestag übernimmt viele Regelungen des Grundgesetzes. Er sieht sich in der Tradition des Verfassungsentwurfs des „runden Tisches“ und des Kuratoriumsentwurfs. Er folgt in vielem den strukturellen Lösungen und den Detailregelungen der neuen Verfassung für das Land Brandenburg. Er stützt sich auf Vorschläge des DGB, der Frauenverbände, von Demokratieinitiativen, der Tiereschützer, von Wohlfahrtsverbänden, Behindertenorganisationen und der Friedensbewegung. Die ihm zugrundeliegende tragende Idee ist die Anerkennung der Subjektkontrolle jedes Individuums in Anlehnung an die Vision, wonach die freie Entwicklung eines jeden die Bedingung für die freie Entwicklung aller ist. Ausgangspunkt ist damit die Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts jedes Menschen und die Fixierung sowohl von Freiheitsrechten als auch von Teilhaberechten auf allen Ebenen, um die Monopolisierung politischer Macht und bürokratischer Entscheidungsvorgänge abzubauen. Die Gruppe der PDS/Linke Liste sieht aus dieser Sicht grundlegenden Reformbedarf insbesondere in zwölf Bereichen.

Erstens bedarf es nach dem Ende des kalten Krieges eines friedenspolitischen Verfassungskonzepts für die Bundesrepublik Deutschland, das gegen erneutes militärisches Großmachtstreben durchgesetzt werden muß.

Zweitens geht es um eine neue Qualität von Demokratie und damit um die Verankerung der Volksgesetzgebung und vielfältiger Teilhaberechte in einer gesamtdeutschen Verfassung, die sowohl die seit

jeher bestehenden als auch die in jüngster Zeit offenbar gewordenen Demokratiedefizite des Grundgesetzes überwindet.

Drittens ist das Sozialstaatsgebot durch konkrete soziale Grundrechte und Staatsziele zu fundieren, so daß die gravierendsten sozialen Ungerechtigkeiten überwunden werden können.

Viertens gilt es, verfassungsrechtliche Lösungen für eine Kontrolle der Gesellschaft über das große Eigentum und damit für eine Demokratisierung der Wirtschaft zu finden.

Fünftens sind verfassungsrechtliche Konsequenzen aus dem Umstand zu ziehen, daß die Einheit Deutschlands nicht, wie entgegen den Realitäten in der mit dem Einigungsvertrag geänderten Grundgesetzpräambel behauptet wird, „vollendet“ ist, sondern ihre Vollendung augenscheinlich Jahrzehnte dauern wird.

Sechstens geht es angesichts der akuten Gefährdungen der natürlichen Umwelt nicht lediglich um die verfassungsrechtliche Fixierung eines Staatsziels Umweltschutz, sondern um den ökologischen Umbau der gesamten Verfassungsordnung.

Siebtens steht die Aufgabe, die Selbstbestimmung und Gleichstellung der Frauen gegen gefestigte patriarchalische Strukturen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens mittels deutlich erweiterter Frauenrechte durchzusetzen.

Achtens sind verfassungsrechtliche Konsequenzen daraus zu ziehen, daß die Bundesrepublik Deutschland ihren Beitrag zur Überwindung von Unterentwicklung und Armut in der Welt zu leisten hat und in ihr Millionen ausländischer Bürgerinnen und Bürger ständig leben und arbeiten, ohne im Besitz der vollen Bürgerrechte zu sein.

Neuntens geht es um ein verfassungsrechtliches Konzept zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung gegen Reglementierung und fehlende Finanzausstattung.

Zehntens besteht Reformbedarf hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Verankerung neuer Freiheitsrechte, die die Freiheit der Person gegen den Überwachungsstaat und die anhaltende Diskriminierung von Minderheiten stärken.

Elftens geht es in der Bundesrepublik Deutschland um die Demokratisierung eines auf vielfältige Weise „abgeschwächten“ parlamentarischen Regierungssystems.

Zwölftens geht es um die Korrektur von antiquierten verfassungsrechtlichen Regelungen über das Verhältnis von Staat und Kirche.

C. Friedenspolitik als Verfassungsgebot

Die bedeutsamste aktuelle verfassungsrechtliche Entscheidung, vor der das staatlich vereinigte Deutschland steht, betrifft die Frage der künftigen Rolle Deutschlands in den internationalen Beziehungen. Nach der Wende in der DDR bestand zwischen allen

politischen Kräften Konsens darüber, daß das neue Deutschland für eine Politik des Friedens mit immer weniger Waffen einzutreten hat. Seinen Ausdruck fand dies in dem Vorschlag im Verfassungsentwurf des „runden Tisches“, das Bibelwort „Schwerter zu Pflugscharen“ als Staatswappen der DDR zu nehmen. Die Gruppe der PDS/Linke Liste nimmt in ihrem Verfassungsentwurf diesen Vorschlag (Artikel 4) als Ausgangspunkt für ein detailliertes friedenspolitisches Verfassungskonzept.

Demgegenüber geht es der Bundesregierung darum, den militärischen Handlungsspielraum der Bundesrepublik Deutschland qualitativ zu erweitern und dabei von dem im Grundgesetz fixierten Prinzip der Beschränkung der Bundeswehr auf Aufgaben der Landesverteidigung abzurücken. Für die neue Lage nach der Vereinigung gelte: „Verteidigung unseres Landes und des Bündnisses allein reicht nicht mehr aus“ (Klaus Kinkel am 15. Januar 1993 im Deutschen Bundestag). Nach dem Konzept der Bundesregierung soll die Bundeswehr entgegen ihrem derzeitigen Verfassungsauftrag zur Interventionsarmee, zum militärischen Instrument der Außenpolitik mutieren. In den neuen Leitlinien zur Entwicklung der Bundeswehr ist bereits vorgesehen, daß eine schnelle Eingreiftruppe in einer Stärke von bis zu 50 000 Soldaten für Einsätze im Ausland geschaffen werden soll. Im Haushaltsjahr 1993 wurden für die Militärforschung 4,1 Mrd. DM ausgegeben. Das ist das 1 200fache der Mittel für Friedens- und Konfliktforschung. Verfassungsänderungen sind in Vorbereitung, damit sich Deutschland mit und ohne VN-Mandat an militärischen Weltpolizei-Aktionen beteiligen kann. Aber schon vor diesen Verfassungsänderungen schafft die Bundesregierung durch die Beteiligung der Bundeswehr an militärischen Aktionen im Ausland entgegen dem geltenden Verfassungsrecht vollendete Tatsachen. Mit 184 Mio. DM übersteigen die Ausgaben in diesem Land für militärische Zwecke in Somalia die humanitären Ausgaben um mindestens das Dreifache.

Die historische, politisch-moralische und rechtliche Verantwortung Deutschlands für die Aggressionen, Völkermorde und Kriegsverbrechen des Zweiten Weltkrieges und die Verpflichtung, die deutsche Einheit in die Prozesse Europas und der Welt so einzuordnen, daß niemand neue deutsche Machtgelüste befürchten muß, gebieten ein Höchstmaß an militärischer Selbstbeschränkung. Entgegen dem politischen Konzept der Bundesregierung, daß Krieg wieder Mittel der Politik sein soll, machen alle Erfahrungen der Vergangenheit und die kriegerischen Konflikte der Gegenwart immer wieder deutlich, daß militärische Gewalt kein Mittel zur Konfliktlösung ist. Mit ihrem Verfassungsentwurf tritt die Gruppe der PDS/Linke Liste für ein Deutschland ein, das alle Ambitionen eines Großmachtstrebens aufgibt, seine Rüstungsproduktion reduziert, seine Armee auf strukturelle Angriffsfähigkeit umstellt und seinen außenpolitischen Einfluß ausschließlich mit nichtmilitärischen Mitteln geltend macht, um zur allgemeinen Abrüstung, zur Streitbeilegung und Konfliktverhütung in der Welt beizutragen. In diesem Sinne tritt sie für eine Konkretisierung der Bestimmungen ein, die gegenwärtig in den Artikeln 24, 26 und 87a des Grundgesetzes fixiert sind.

Zum einen zielen die Verfassungsvorschläge der Gruppe der PDS/Linke Liste darauf ab, den derzeitigen verfassungsrechtlichen Friedensbegriff, der vor allem die Abwesenheit von Krieg meint, um das Gebot der friedlich-freundschaftlichen Zusammenarbeit der Staaten und Völker zu erweitern. Der Verfassungsentwurf verpflichtet in der Präambel die Bundesrepublik Deutschland, „zum friedlichen Miteinander der Völker beizutragen“. Artikel 8, der sich als Weiterentwicklung des Friedensgebotes in Artikel 26 des Grundgesetzes versteht, bestimmt in seinem Absatz 1 als Staatsziele, dem Frieden in der Welt zu dienen, Kriege zu verhüten und auf ein friedliches Zusammenleben der Völker hinzuwirken.

Zum anderen enthält der Verfassungsentwurf eine Reihe von verfassungsrechtlichen Selbstverpflichtungen und Selbstbeschränkungen, um die Mittel, die Kriege erst möglich machen, zu begrenzen und schließlich abzuschaffen. Sie sind auf eine Welt ohne Kriege und Waffen gerichtet und legen entsprechende angemessene deutsche Vorleistungen zu diesem Ziel hin fest: Außer zur Verteidigung des Bundesgebietes und zur Hilfe bei Naturkatastrophen und Unglücksfällen dürfen die Streitkräfte nicht eingesetzt werden (Artikel 127 Abs. 3). Die Abschaffung der Streitkräfte und die Verpflichtung zur Abrüstung wird als Staatsziel formuliert (Artikel 8 Abs. 1). Die Rüstungsindustrie wird verstaatlicht (Artikel 8 Abs. 3). Es gilt das Verbot der Herstellung, der Lagerung, Aufstellung und Anwendung von ABC-Waffen und anderen Massenvernichtungsmitteln (Artikel 8 Abs. 4). Bis zur Abschaffung der Streitkräfte ist eine ständige Verringerung der Rüstungsproduktion und der militärischen Forschung vorzunehmen und mit Konversion zu verbinden (Artikel 8 Abs. 3). Der Export von Kriegswaffen und von zur Herstellung solcher Waffen bestimmter oder geeigneter Gegenstände, Stoffe, Organismen und Verfahren ist verboten und unter Strafe gestellt (Artikel 8 Abs. 5).

Zu den Selbstverpflichtungen gehört auch, daß der endgültige Charakter der Grenzen Deutschlands vom 3. Oktober 1990 verfassungsrechtlich verankert wird und Deutschland auf jegliche Gebietsansprüche gegen andere Staaten verzichtet (Artikel 1 Abs. 1).

Ausbau des Demokratieprinzips

Der Verfassungsentwurf der Gruppe der PDS/Linke Liste geht nicht wie das Grundgesetz vom Verständnis der Demokratie als einer primär repräsentativen Demokratie aus, sondern von einer Demokratiedefinition, die eine Verbindung der repräsentativen mit der unmittelbaren Demokratie beinhaltet (Präambel). Dabei sieht der Entwurf repräsentative Formen der Demokratie für unerlässlich an. Nicht die Antithese zu diesen Formen, sondern ihre bürgernahe Ausgestaltung und ihre Ergänzung durch unmittelbare Demokratie kennzeichnet den Entwurf. Insofern folgt er der demokratietheoretischen Erkenntnis, daß sowohl eine rein repräsentative als auch eine alleinige plebiszitäre Demokratie den „Keim der Selbstvernichtung in sich tragen“. (E. Fraenkel, in: Deutschland und die westlichen Demokratien, Stuttgart 1979, S. 177) Er greift in

diesem Sinne Forderungen nach einem partizipatorischen Demokratiekonzept auf, wie sie sowohl von den Demokratiebewegungen der Alt-Bundesrepublik Deutschland als auch von der Demokratiebewegung vor und nach dem Oktober 1989 in der DDR entwickelt wurden und ihren Niederschlag bereits im Verfassungsentwurf des „runden Tisches“ und im Kuratoriumsentwurf gefunden haben.

Nach dem Grundgesetz, Artikel 20 Abs. 2, geht alle Staatsgewalt vom Volk aus. Das Volk wird als Quelle der Staatsgewalt angesehen, Volkssouveränität insofern lediglich als Herleitung der Staatsmacht vom Volk. Der Verfassungsentwurf der Gruppe der PDS/Linke Liste bekennt sich dagegen in Artikel 2 Abs. 2 zum Prinzip der partizipatorischen Demokratie: „Träger der Staatsgewalt ist das Volk.“ Dieses Bekenntnis versteht sich als Antwort auf Deformationen des demokratischen Prozesses, wie sie im Trend zur Bürokratisierung, zum Parteienabsolutismus, das heißt zum faktischen Politikmonopol der etablierten Großparteien, und zur „Zuschauerdemokratie“ ihren Ausdruck finden. Der Verfassungsentwurf benennt in Artikel 2 Abs. 3 ausdrücklich „politische Gestaltungsrechte“ als Mittel zur Verwirklichung der Volkssouveränität und formuliert, daß Ausübung von Staatsgewalt „den Bürgerinnen und Bürgern verpflichtet“ ist und ihrer Kontrolle unterliegt. Artikel 62 hebt den Beamtenstatus auf. Artikel 162 bestimmt, daß das Recht des öffentlichen Dienstes neu zu regeln ist und dabei die volle politische und gewerkschaftliche Betätigungsfreiheit der Beschäftigten im öffentlichen Dienst zu gewährleisten ist. Der Begriff Volk wird in Artikel 3 vom Staatsbürgerbegriff abgekoppelt und als „Gesamtheit aller Bürgerinnen und Bürger“ definiert. Die Bürgerrechte werden grundsätzlich im Zweiten Hauptteil des Entwurfes als Menschenrechte fixiert.

Das Demokratieprinzip als tragendes Verfassungsprinzip löst sich nicht im Machtbegriff oder im Gewaltenteilungsprinzip auf, sondern bewahrt als Grundsatz, der alle gesellschaftlichen und staatlichen Bereiche durchdringt und den politischen Prozeß bestimmt, seine Eigenständigkeit.

Der Verfassungsentwurf folgt den Vorstellungen der Demokratieinitiativen nach einer dreistufigen Volksgesetzgebung, mittels derer Anliegen aus der Mitte der Bürgerschaft Gesetzeskraft erlangen können. Danach können in einer ersten Stufe 100 000 Stimmberechtigte (Artikel 31 Abs. 2) beim Bundestag „den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes oder einzelner Vorschriften dieser Verfassung“ beantragen (Volksinitiative). Der Deutsche Bundestag ist zur geschäftsordnungsgemäßen Behandlung der Initiative verpflichtet. Gibt der Deutsche Bundestag der Volksinitiative nicht statt, kann ein Volksbegehren nach Artikel 119 eingeleitet werden. Ein Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn mindestens eine Million Stimmberechtigte innerhalb eines halben Jahres dem zugestimmt haben. Nach einem erfolgreichen Volksbegehren hat die Bundesregierung den mit Gründen versehenen Gesetzentwurf ohne eigene Stellungnahme in angemessener Form und Verbreitung zu veröffentlichen. Die Initiatoren eines Volksbegehrens haben Anspruch auf Erstattung

der Kosten einer angemessenen Information der Öffentlichkeit. Dritte Stufe der Volksgesetzgebung ist der Volksentscheid. Ein Gesetzentwurf ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden ihm zustimmt. Bei Grundgesetzänderungen ist nach Artikel 120 Abs. 2 eine Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Volksbegehren und Volksentscheid können zu allen Gegenständen der Gesetzgebung stattfinden.

Die verfassungsrechtliche Verankerung des Volksentscheides im Grundgesetz wird von einer deutlichen Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger befürwortet. Nach dem Allensbacher Monatsbericht waren es im Juni/Juli 1993 63 Prozent der Westdeutschen und 74 Prozent der Ostdeutschen. Nur 22 bzw. 14 Prozent der Stimmberechtigten sprachen sich gegen einen Volksentscheid aus (vgl. FAZ vom 14. Juli 1993). Gäbe es einen Volksentscheid über den Volksentscheid, so wäre dieser längst Verfassungsrecht.

Die dreistufige Volksgesetzgebung ist kein Wundermittel gegen alle Deformationen der Demokratie, aber sie ist eine unabdingbare Form von Demokratie, über die sich die Bürgerinnen und Bürger ihrer Verantwortung in der Gesellschaft bewußt werden. Im Prozeß der dreistufigen Volksgesetzgebung wird über einen längeren Zeitraum hinweg über das Für und Wider einer Entscheidung gestritten. Dadurch, daß die Bürgerinnen und Bürger den politisch staatlichen Entscheidungsprozeß auf diese Weise unmittelbar bestimmen können, wird Volkssouveränität und die Übernahme von politischer Verantwortung für den einzelnen Menschen erlebbar, wird dem wachsenden Gefühl der Ohnmacht im politischen System eine entscheidende strukturelle Grundlage genommen.

Keine demokratische Institution ist zweifelsohne davor sicher, nicht für antidemokratische Ziele mißbraucht zu werden. Nach allen Erfahrungen in der deutschen Geschichte sind jedoch weder in der Weimarer Republik noch in den Ländern, wo plebiszitäre Formen der Demokratie verfassungsrechtlich verankert waren oder sind, je ernsthafte Gefahren von Volksbegehren oder Volksentscheid für die Demokratie ausgegangen. Gegenteilige Behauptungen, gerade in bezug auf die Weimarer Republik, entbehren jeder Grundlage. Im übrigen sind damals vorrangig andere demokratische Institute, wie das Wahlrecht und das Parlament, genutzt worden, um die Weimarer Republik zu beseitigen, ohne daß daraus ernsthaft die Konsequenz gezogen werden könnte, diese Institute etwa abzuschaffen.

Die vorgeschlagenen Quoren für die Volksinitiative (100 000 Stimmberechtigte) und für ein erfolgreiches Volksbegehren (eine Million gleich etwa 2 Prozent der Stimmberechtigten) entsprechen internationalen Standards (Italien 1,5 Prozent und Schweiz 2 Prozent bei Volksbegehren) in solchen Ländern, die ein praktikables System der Volksgesetzgebung haben. Beteiligungs- und Zustimmungsquoren sind nicht vorgesehen, weil sie unweigerlich dazu führen, daß die Gegner eines Volksentscheides sich nicht wirklich der Entscheidung der Abstimmenden zu stellen brauchen, sondern schon dadurch erfolgreich sind, daß sie zum Boykott aufrufen. 1926 beim Volksentscheid zur entschädigungslosen Enteignung der Fürsten stimm-

ten zwar 99 Prozent für die Enteignung, da aber das in Artikel 75 WRV festgelegte Beteiligungsquorum von 50 Prozent infolge eines Boykotts der Enteignungsgegner um 14 Prozent verfehlt wurde, scheiterte der Volksentscheid. Die Teilnahme an der Abstimmung selbst wird so diskriminiert und das Abstimmungsergebnis weitgehend aufgehoben.

Das Konzept der Verbindung der repräsentativen Demokratie mit vielfältigen Formen unmittelbarer Demokratie findet im Verfassungsentwurf seinen Ausdruck gerade auch im Abschnitt „Politische Gestaltungsrechte“ des Zweiten Hauptteils „Grundrechte und Staatsziele“. Artikel 25 gewährleistet das Recht auf politische Teilhabe und trägt so der Herausbildung neuer Grundrechte und dem Wandel zahlreicher Grundrechte zu demokratischen Gestaltungs- und Kontrollrechten des einzelnen und von gesellschaftlichen Gruppen Rechnung. Anliegen der in diesem Abschnitt fixierten Rechte ist es, gerade auch die Bürgerdemokratie gegenüber der Parteidemokratie zu stärken. Dem dienen die ausdrückliche Hervorhebung der demokratischen Funktion des Wahlrechts, der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit und des Petitionsrechts ebenso wie auch die Erweiterung dieser Rechte (Gleichstellung von Vereinigungen und Bürgerbewegungen, die an Wahlen teilnehmen, mit den Parteien in Artikel 27; Pflicht zur Förderung von Vereinigungen, Bürgerbewegungen und Bürgerinitiativen, die sich öffentlichen Aufgaben widmen und an der politischen Willensbildung mitwirken in Artikel 28; Anspruch auf Gehör im Petitionsausschuß oder in einem anderen Ausschuß des Bundestages bei Masseneingaben nach Artikel 34) und die Verankerung neuer Teilhaberechte wie des Rechts auf Verfahrensbeteiligung und auf Anforderung von Bürgergutachten in Artikel 30.

Um die Vertrauenskrise zwischen der Bevölkerung und den Parteien zu überwinden, sind neue wahlrechtliche Rahmenbedingungen erforderlich, die einem wirklich konkurrierenden Parteiensystem den Weg bahnen und alle Parteien zum Dialog mit den Wählerinnen und Wählern zwingen.

Artikel 26 sieht eine Senkung des Alters von derzeit 18 auf 16 Jahre vor, mit dessen Erreichen jede Bürgerin oder jeder Bürger das aktive Wahlrecht besitzt. Damit soll den legitimen demokratischen Bedürfnissen der Jugendlichen Rechnung getragen werden. Nach relevanten Untersuchungen (vgl. Klaus Hurrelmann, Universität Bielefeld, Zehn Thesen zur politischen Partizipation von Jugendlichen) gibt es keinen Zweifel, daß Jugendliche deutlich vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres politisch entscheidungsfähig sind und mit Abschluß der Pflichtschulzeit die Bereitschaft und die politische Kompetenz für die Teilnahme an Wahlen in Form der Wahrnehmung des aktiven Wahlrechts besitzen. Viele Jugendliche bewegt die Sorge, daß die Erwachsenen, die heute die Entscheidungen für die Zukunft treffen, ihrer Verantwortung für die Entwicklung menschenwürdiger Perspektiven nicht gerecht werden. Ein früheres Wahlalter würde die Parteien zwingen, sich mit den die Jugendlichen bewegenden politischen Themen stärker zu beschäftigen und die Jugendlichen veranlassen, sich mit politischen The-

men in entscheidungsbezogener Form auseinanderzusetzen.

Der Stärkung der Bürgerdemokratie gegenüber der Parteiendemokratie soll auch mittels Artikel 66 Abs. 2 des Verfassungsentwurfes befördert werden, nach dem die Wählerinnen und Wähler bei Bundestagswahlen die Möglichkeit erhalten, „die Listen mittels Vorzugsstimmen zu verändern“.

Dem gleichen Ziel sowie der Herstellung tatsächlicher Chancengleichheit aller relevanten gesellschaftlichen Kräfte im politischen Prozeß dient die Regelung über die Unzulässigkeit von Sperrklauseln in Artikel 66 Abs. 1. Die Beseitigung der Fünfprozentklausel würde Wahlen wieder attraktiver machen. Das gegenwärtige System der Verletzung der Wahlrechtsgleichheit fördert den Absentismus und veranlaßt viele Wählerinnen und Wähler zu einem taktisch motivierten Wahlverhalten. Selbst Parteien, die mehr als zwei Millionen Stimmen erhalten, wird damit der Einzug in den Bundestag weitgehend unmöglich gemacht. Die immer wieder beschworene Gefahr einer Funktionsstörung der Parlamente ist angesichts der Existenz von zwei Großparteien in der Bundesrepublik Deutschland, die mehr als 70 Prozent der Wählerstimmen auf sich vereinigen und durch die Massenmedien und die Parteienfinanzierung privilegiert werden, nicht gegeben.

Der Verfassungsentwurf der Gruppe der PDS/Linke Liste enthält außerdem eine Reihe von Regelungen zum Demokratieprinzip, die der unter Berufung auf das Grundgesetz praktizierten Methode, politische Gegner als angebliche „Gegner der freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ zu diskriminieren, zu überwachen, aus dem politischen Prozeß auszugrenzen oder ihnen den Zugang zum öffentlichen Dienst zu versperren, die verfassungsrechtliche Legitimation entziehen würde. Parteienverbote sind nach den Artikeln 27 und 28 lediglich für nationalsozialistische, rassistische und antisemitische Parteien und Vereinigungen vorgesehen. Das Recht auf Zugang zu öffentlichen Ämtern gilt nach Artikel 62 Abs. 2 „unabhängig von politischen oder religiösen Anschauungen“. Die Alt-Bundesrepublik Deutschland war der einzige Staat unter den westlichen Demokratien, der im Kalten Krieg die Verfolgung der Kommunisten bis hin zum Verbot ihrer Partei bzw. bis zum Verdikt der Verfassungsfeindlichkeit trieb. Nachwirkungen dieser Praxis in Gestalt der Einteilung der politischen Aktivbürger in verfassungstreue Bürger und Verfassungsfeinde, von massenhaften Berufsverböten und schwarzen Listen im öffentlichen Dienst gerade Ostdeutschlands und der geheimdienstlichen Überwachung und der regierungsamtlichen Diskriminierung linker Parteien und Organisationen als verfassungsfeindlich deformieren den demokratischen Prozeß. Die neue Verfassung des vereinigten Deutschlands darf eine Fortsetzung dieser Praxis nicht zulassen.

Konkretisierung der Sozialstaatlichkeit

Kaum eine andere Frage bewegt die Menschen im staatlich vereinigten Deutschland derart intensiv wie die ungelösten und sich auf vielfältige Weise ver-

schärfenden sozialen Probleme. Wichtige soziale Rechte wie das Recht auf Arbeit und auf soziale Sicherheit sind in Ostdeutschland beseitigt worden. Vier Millionen Arbeitsplätze gingen verloren. In Ost- und Westdeutschland finden fast sieben Millionen Menschen kein festes Arbeitsverhältnis. Fünf Millionen leben mittlerweile von der Sozialhilfe. Etwa 2,5 Millionen Menschen sind auf der Suche nach einer bezahlbaren Wohnung. Über 150 000 sind obdachlos. Zugleich wird der Abstand zwischen arm und reich immer größer. Die Bundesregierung nimmt die sich verschärfende wirtschaftliche und soziale Krisensituation zum Anlaß, eine Politik des Rückzugs des Staates aus der sozialen Verantwortung einzuleiten und wendet sich damit gegen das verfassungsrechtlich fixierte Sozialstaatsprinzip. Die durch „Interpretationsbeliebigkeit und Sanktionslosigkeit“ (Norman Paech) gekennzeichnete Verfassungsrechtsprechung zum Sozialstaatsprinzip erleichtert diese Politik.

Verfassungsgebung hat sich auch damit zu befassen, wie und inwieweit Verfassungsnormen den mit den ökonomischen und sozialen Krisenentwicklungen verbundenen Alltagsorgen der Bürgerinnen und Bürger Rechnung tragen können und müssen. Die Gruppe der PDS/Linke Liste bejaht dies in ihrem Verfassungsentwurf ausdrücklich und fordert eine Behebung des Defizits an sozialen Grundrechten und Staatszielen im gegenwärtigen Verfassungsrecht. Sie geht zum einen davon aus, daß eindeutiger verfassungsrechtliche Barrieren gegen die Mißachtung elementarer Alltagsorgen seitens der Staatspolitik gesetzt werden müssen, die den sozialen Bestandschutz sichern. Soziale Staatsziele und Grundrechte müssen die Politik binden. Zum anderen hat der offenkundige Reformbedarf der Wirtschaft und des Sozialsystems der Bundesrepublik Deutschland vielfältige Konsequenzen für eine Neugestaltung des Verfassungsrechts. Eine Negierung dieses Reformbedarfs und die Beschwörung der Wirtschaftsfreiheit und des Rückzuges des Staates aus der wirtschaftlichen und sozialen Verantwortung bieten keine Lösungen für die eben von dieser Wirtschaftsfreiheit produzierten Probleme der Arbeitslosigkeit, der Wohnungsnot und der ungleichen sozialen Chancen.

Arbeits- und Obdachlosigkeit sind keine unabwendbaren Naturereignisse. Sie sind Ausdruck unzureichender politischer Gestaltungskraft zur Durchsetzung gesellschaftlicher Interessen. Gefragt sind deshalb eine deutlich stärkere Verantwortung von Staat, Recht und Politik, sind neue verfassungsrechtliche Wertorientierungen und Grundentscheidungen zum Verhältnis zwischen Markt und Gesellschaft. Eine Mehrheit in der GVK hat immerhin die Position bezogen, daß das vorhandene Defizit an sozialer Gerechtigkeit in der Gesellschaft sehr wohl in einem Zusammenhang zum Defizit an konkreten, die Politik verpflichtenden sozialen Staatszielen steht. Drei entsprechende Anträge der Fraktion der SPD zur „Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen“, zur „Schaffung und Erhaltung von angemessenem Wohnraum“ und zum „System der sozialen Sicherheit“ fanden am 11. Februar 1993 die Zustimmung eindeutiger Mehrheiten der anwesenden Mitglieder der GVK (32:21, 31:20, 30:20), verfehlten aber die erforderliche Zweidrittelmehrheit der Kommissionsmitglieder.

Nach Auffassung der Gruppe der PDS/Linke Liste wäre dies zumindest ein Schritt in die richtige Richtung gewesen. Ihre eigenen Vorschläge zielen darauf ab, den Sozialstaatsauftrag des Grundgesetzes möglichst umfassend zu konkretisieren und zu vertiefen.

Soziale Staatszielbestimmungen, die auch den Gedanken sozialer Grundrechte in sich aufnehmen, sind nicht gegenläufig zu den Freiheitsrechten. Sie sind eine wichtige Voraussetzung für den Gebrauch der klassischen Freiheitsrechte. Der Verfassungsentwurf der Gruppe der PDS/Linke Liste fixiert insbesondere im Sechsten und Neunten Abschnitt des Zweiten Hauptteils die Rechte auf Bildung (Artikel 36), auf Arbeit oder Arbeitsförderung (Artikel 49), auf angemessenen Wohnraum (Artikel 53), auf gesundheitliche Fürsorge (Artikel 54) und auf Freizeit und Erholung (Artikel 55). Er untersetzt diese sozialen Grundrechte jeweils durch Gesetzaufträge, Schutzaufträge, Staatsziele und einklagbare Rechte. So wird das Recht auf Arbeit durch eine Verpflichtung des Bundes zu einer Politik der Vollbeschäftigung und der Arbeitsförderung sowie durch einklagbare Anspruchsrechte auf Berufsberatung, Umschulung, berufliche Weiterbildung und auf angemessene Lohnersatzleistungen fundiert bzw. flankiert.

Eine besondere Stellung nimmt das in Form eines subjektiven einklagbaren Rechts formulierte Recht auf soziale Grundsicherung als Bestandteil eines Grundrechts auf soziale Sicherung ein (Artikel 51). Das Recht auf soziale Grundsicherung soll einen existenziellen Mindeststandard gewährleisten und damit eine von Dritten unabhängige Lebensführung ermöglichen. Es versteht sich als Konkretisierung der Menschenwürde (Artikel 12). Kraft Verfassung obliegt es dem Staat, die ihm zur Verfügung stehenden Formen der Existenzsicherung dafür einzusetzen bzw. entsprechende Reserven durch Umverteilung zu erschließen.

Für eine Wirtschaftsverfassung mit gesellschaftlicher Kontrolle

In keiner Weise verfassungsrechtlich gelöst ist das Problem einer demokratischen Transformation der Marktwirtschaft. Das grundgesetzliche Demokratieprinzip findet kaum Anwendung auf die Sphäre der Wirtschaft. Wie Rheinhausen und Bischofferode zeigen, unterliegen wirtschaftliche Entscheidungen dem Diktat des Kapitals. In besonders krasser Weise machen die Deindustrialisierung und der millionenfache Arbeitsplatzabbau in Ostdeutschland die Rechtlosigkeit der Lohnabhängigen deutlich. Ihnen wird, wie im Fall Bischofferode, nicht einmal das Recht eingeräumt, in den Vertrag Einsicht zu nehmen, der die Schließung ihres Betriebes vorsieht. Erforderlich ist die Verpflichtung der Wirtschaftspolitik auf gesellschaftliche Ziele und Interessen, sind qualitativ neue Verfassungsrechte der abhängig Beschäftigten und ihrer Organisationen sowie institutionelle Lösungen zur Neugestaltung des Verhältnisses von Markt und Gesellschaft.

Ein zentrales Anliegen des Verfassungsentwurfes der Gruppe der PDS/Linke Liste sind in diesem Sinne

Vorschläge zur sozialen Steuerung der Ökonomie mittels demokratischer gesellschaftlicher Kontrolle, um die Interessen der Beschäftigten, der Regionen, der Konsumenten und der Gesamtgesellschaft im Bereich der Wirtschaft zur Geltung zu bringen.

Artikel 46 des Verfassungsentwurfes verpflichtet den Staat zu einer Wirtschaftspolitik, die Vollbeschäftigung, ökologische Verträglichkeit der Produktion, Währungsstabilität und ausgeglichene Außenwirtschaftsbeziehungen fördert. Im gleichen Artikel werden Gesetzaufträge formuliert, die, wie die Fixierung eines Rechts der Beschäftigten und ihrer Vertretungen auf Mitbestimmung über die Unternehmensstrategie und die Verwendung der erzielten Ergebnisse, die Möglichkeiten einer demokratischen Kontrolle der Wirtschaft seitens der Lohnabhängigen und der Gesellschaft insgesamt entschieden stärken sollen. Konkretisiert wird dies über erweiterte Regelungen zur Koalitionsfreiheit und zur betrieblichen Mitbestimmung, einschließlich der ausdrücklichen Gewährleistung des Streikrechts und des Verbots der Aussperrung (Artikel 50), der Einführung der paritätischen Mitbestimmung in allen Kapitalgesellschaften mit mehr als 1 000 Beschäftigten (Artikel 46 Abs. 5), der Möglichkeit der Sozialisierung (Artikel 47) und der Beschränkung einer Privatisierung von öffentlichem Eigentum (Artikel 48). Ausdrücklich wird den Beschäftigten und ihren Vertretungen ein Recht auf Information über die Unternehmensstrategie und die Verwendung der erzielten Ergebnisse eingeräumt. Das Eigentumsrecht findet nach Artikel 45 Abs. 2 auch seine Grenzen an den Grundrechten der Bürgerinnen und Bürger.

Als Organ der demokratischen Kontrolle wirtschafts- und sozialpolitischer Entscheidungen wird auf Bundesebene der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltrat geschaffen (Artikel 91). Er erstattet Gutachten zu wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen und kann gutachtlich zu entsprechenden Vorlagen im Deutschen Bundestag und Bundesrat Stellung nehmen. Er hat das Recht der Gesetzesinitiative und das Antrags- und Rederecht in den entsprechenden Ausschüssen des Deutschen Bundestages. Im Falle der Privatisierung von Bundeseigentum hat er ein Einspruchsrecht (Artikel 48). Die Installierung eines Wirtschafts-, Sozial- und Umweltrates auf Bundesebene ist als Modell für entsprechende Räte auf Landesebene und auf kommunaler Ebene gedacht.

Vollendung der Einheit Deutschlands

Verfassungsgestaltung ist im besonderen Maße Konfliktregulierung, ist Festlegung von Verfahren, Rechten und Pflichten, um Interessenwidersprüchen adäquate Bewegungs- und damit Lösungsformen zu geben. Einer der entscheidenden Konflikte im nachgeteilten Deutschland, der in den Empfehlungen der GVK fast völlig unbeachtet bleibt, ist der zwischen Ostdeutschland und Westdeutschland. Offenbar langandauernde Ungleichheiten der sozialen Existenz, eine Deindustrialisierung, die Ostdeutschland hinsichtlich seiner Industrieproduktion auf das Niveau eines Entwicklungslandes herabsinken läßt und zu

einer der ärmsten Regionen Westeuropas macht, die Abstrafung von Millionen Menschen wegen ihres einstigen politischen Engagements für die DDR mit Rentenkürzungen, Berufsverboten und strafrechtlicher Verfolgung und Angriffe auf die Eigentums- und Besitzrechte der Ostdeutschen haben zu einer neuen Teilung Deutschlands geführt, die sich vor allem in dem verbreiteten Gefühl äußert, wie Besiegte in einem kolonialisierten Land behandelt zu werden.

Der Einigungsvertrag hat die Präambel und Artikel 146 des Grundgesetzes dahin gehend geändert, daß mit diesem Vertrag „die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet“ ist, bzw. die Zeit „nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands“ begonnen hat. Diese Formulierungen haben sich nicht nur als wirklichkeitsfremd erwiesen. Sie versperren auch den Weg zu einer verfassungsrechtlichen Bewältigung der anstehenden Probleme der deutschen Einheit. Die Vollendung der Einheit Deutschlands im Sinne der Schaffung gleichwertiger wirtschaftlicher und sozialer Lebensverhältnisse bleibt voraussichtlich für Jahrzehnte eine Aufgabe der Staatspolitik. Der vorgeschlagenen Fixierung dieser Aufgabe als Staatsziel (in der Präambel und in Artikel 159) müßte als Gebot an die Staatspolitik eine ähnliche Bedeutung zukommen wie dem Wiedervereinigungsgebot im Grundgesetz von 1949. Dabei hat der Begriff „gleichwertige Lebensverhältnisse“, wie er auch in der von der GVK empfohlenen Änderung des Artikels 72 Grundgesetz zu finden ist, den Sinn, daß die Lebensverhältnisse in Ostdeutschland sich durchaus eigenständig entwickeln sollen, aber mittelfristig nicht schlechter sein dürfen als in Westdeutschland.

Das Staatsziel „Vollendung der Einheit Deutschlands“ verpflichtet Bund und Länder zu einer aktiven Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik gegenüber Ostdeutschland. Es findet seine institutionelle Unter- setzung in der Veränderung der Strukturen des staatlichen Willensbildungs- und Entscheidungsprozesses, wie sie für eine Übergangszeit in Artikel 159 Abs. 2 bis 6 des Entwurfs vorgesehen sind. Damit die Interessen der Ostdeutschen ausreichend zur Wirkung kommen und dadurch die absehbaren politischen und sozialen Konflikte im Sinne der Integration der Ostdeutschen gelöst werden können, werden ihnen im parlamentarischen System eine Reihe von Minderheitsrechten eingeräumt: Gewählte ostdeutsche Abgeordnete wirken im Rahmen einer ostdeutschen Kammer an der Gesetzgebung des Bundes mit und nehmen die Rechte zugunsten der Deutschen Demokratischen Republik nach Artikel 44 des Einigungsvertrages wahr. Ein Einspruch der Ostdeutschen Kammer gegen entsprechende Entscheidungen des Deutschen Bundestages kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Bundestages zurückgewiesen werden (Absätze 2 und 3). Den ostdeutschen Mitgliedern des Bundesrates wird ein Vetorecht gegen Entscheidungen des Bundesrates eingeräumt (Absatz 4). Die Bürgerinnen und Bürger Ostdeutschlands erhalten das Recht, mittels Volksbegehren und Volksentscheid direkt Entscheidungen über Fragen herbeizuführen, die die Wahrung der Rechte der DDR nach Artikel 44 des Einigungsvertrages berühren oder weitere Angelegenheiten betreffen, die sich aus dem Einigungsvertrag ergeben.

In einem engen Zusammenhang zum Staatsziel Vollendung der Einheit Deutschlands steht weiterhin der unter den „Übergangs- und Schlußbestimmungen“ vorgesehene Artikel 160 (Diskriminierung wegen Haltung zur DDR). Über Abwicklung und ordentliche bzw. außerordentliche Kündigungen wird mehr als einer Million Bürgerinnen und Bürgern in Ostdeutschland das Recht auf freien Zugang zum öffentlichen Dienst verweigert. Viele der Entlassungen waren Maßnahmen der politischen Diskriminierung allein wegen der politischen Haltung der betreffenden Personen zur DDR, gerechtfertigt unter anderem mit dem Vorwurf einer „objektiven Kompromittiertheit“ durch die Nähe zum „Unrechtsstaat DDR“. Zum Bild der politischen Diskriminierung in Ostdeutschland gehört auch, daß bereits gegenwärtig rund 300 000 Bürger um ihre Rentenansprüche aus der Zeit der DDR gebracht werden. Dieser Kreis der vom Rentenstrafrecht Betroffenen wird sich künftig um weitere 1,2 Millionen erhöhen. In Vorbereitung ist eine Flut von voraussichtlich mehr als hunderttausend Strafverfahren gegen Repräsentanten der DDR, aber auch gegen Bürgerinnen und Bürger, die in der DDR politische Funktionen ausübten oder auch nur bestimmte ihrer Gesetze befolgt haben. Etwa 22 000 Ermittlungsverfahren wurden bereits eingeleitet.

Die derzeitige Rechtspolitik gegenüber Ostdeutschland — z. T. im Einigungsvertrag konzipiert, z. T. in extensiver Auslegung dieses Vertrages praktiziert — ist objektiv ein Beitrag zur Verschärfung der innerdeutschen Widersprüche. Notwendig ist eine Toleranzregelung mit Verfassungsrang, die den inneren Frieden wiederherstellt und die Diskriminierung aus politischen Gründen beendet. Die vorgeschlagene Toleranzregelung des Artikels 160 lehnt sich ganz bewußt an die Bestimmungen im „Gesetz über die Eingliederung des Saarlandes“ vom 23. Dezember 1956 an. Analog dazu soll auch für die Bürgerinnen und Bürger der ehemaligen DDR gelten, daß „keine natürliche oder juristische Person wegen ihrer politischen Haltung vor dem Beitritt durch irgendwelche allgemeinen oder besonderen Maßnahmen der öffentlichen Gewalt in ihren Rechten beeinträchtigt werden kann“.

Die Vollendung der Einheit Deutschlands bedarf außerdem eines Bestandsschutzes hinsichtlich der sozialen Rechte (wie Recht auf soziale Sicherung und Recht auf einen Kindergartenplatz), die in der DDR selbstverständlich waren. Sie bedarf in diesem Zusammenhang auch der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des Eigentums an Grund und Boden, das aufgrund der Bodenreform im Osten Deutschlands 1945 erworben wurde (Artikel 43 Abs. 4). Zur Wiedergutmachung von Unrecht an den Ostdeutschen gehört, daß sie für die Enteignung ihres Volkseigentums angemessen entschädigt werden. Das Nähere regelt nach Artikel 161 ein Bundesgesetz.

Schließlich bedarf das Staatsziel Vollendung der Einheit Deutschlands Ergänzungen der Finanzverfassung, wie sie der Verfassungsentwurf der Gruppe der PDS/Linke Liste in Anlehnung an entsprechende Vorschläge des Bundesvorstandes des DGB (Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus, Düsseldorf o. J., S. 33 ff.) vorsieht. In diesem Sinne wird in die Finanz-

verfassung ein neuer Artikel 146 über den „Teilungsfolgenlastenausgleich“ eingefügt. Der Bund trägt die Aufwendungen für die teilungsbedingten Lasten des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik. Im Rahmen der Bestimmungen über den Finanzausgleich wird die bisherige Kann-Bestimmung über Ergänzungszuweisungen an leistungsschwache Länder als Muß-Bestimmung gefaßt und gerade auch an das Kriterium der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse gebunden. Hinsichtlich der Haushaltswirtschaft in Bund und Ländern wird zusätzlich bestimmt, daß diese der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet Rechnung zu tragen hat.

Ökologischer Umbau der Verfassungsordnung

Der Verfassungsgeber im staatlich vereinigten Deutschland steht vor der dringlichen Aufgabe, den Beitrag des Verfassungsrechts zum Umgang der Menschen mit der Natur zu bestimmen.

Mit der Schädigung des Naturhaushaltes durch Schadstoffe, chemische Zeitbomben und dem Zubetonieren von Landschaften sind Entwicklungen im Gange, die, wenn sie nicht gestoppt und rückgängig gemacht werden, die natürlichen Grundlagen des Lebens unwiederbringlich zerstören. „Der Mensch hat keine Zukunft mehr, wenn er die ihn umgebende Natur, von der, in der und mit der er lebt, weiter zerstört“ (Denkschrift zum Verfassungsentwurf des Kuratoriums für einen demokratisch verfaßten Bund deutscher Länder, in: Vom Grundgesetz zur deutschen Verfassung, Berlin, Köln, Leipzig 1991, S. 41). Im Grundgesetz fehlen verfassungspolitische Lösungen für die Abwehr der Gefährdung der biologischen Lebenszusammenhänge. Aber auch die bisherige Verfassungsdiskussion wurde nicht genutzt, um in der Gesellschaft und dann auch in der Verfassung einen Konsens über die gesamtgesellschaftlich verbindlichen Zielvorstellungen im Umgang mit der Natur zu fixieren. Eine bloße, zudem noch sehr eingeschränkte Staatszielbestimmung Umweltschutz, wie sie von der GVK den gesetzgebenden Körperschaften zur Annahme empfohlen wird („Der Staat schützt in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“), entspricht diesem Ergebnis in keiner Weise. Sie bedeutet eine unzureichende Verengung des tatsächlichen verfassungspolitischen Handlungsbedarfs.

Notwendig sind materielle Umweltschutznormen sowie dem Umweltschutz dienende Verfahrensnormen und damit Verfassungsreformen, die weit über das traditionelle Verständnis von Umweltschutz als Naturschutz hinausgehen. Der Verfassungsentwurf der Gruppe der PDS/Linke Liste schlägt in diesem Sinne einen entschiedenen ökologischen Umbau der gesamten Verfassungsordnung vor, einschließlich der Fixierung eines der Problemlage adäquaten Grundrechts auf Umweltschutz, der Verankerung von Planungs- und Beteiligungsrechten und erweiterter

Informationsrechte der Bürgerinnen und Bürger und ihrer Organisationen. Aus ökologischer Sicht sind Konsequenzen für das institutionelle Gefüge des politischen Prozesses zu ziehen. Die Nutzung des Eigentums ist so zu beschränken, daß die Gesellschaft nicht länger dem Diktat der ökonomischen Interessen unterworfen wird und dem ökologischen Umbau der Wirtschaft Raum gegeben wird.

Artikel 42 Abs. 1 ist in diesem Sinne als Einheit von Grundrecht und Staatsziel formuliert: „Das Recht jedes Menschen auf Wiederherstellung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen als Voraussetzung aller Wohlfahrt muß Anliegen von Staat und Gesellschaft sein.“ Unter setzt wird dies durch Verfassungsaufträge zum ökologischen Umbau der Gesellschaft und zur ökologischen Sanierung der Landwirtschaft (Artikel 42 Abs. 4). Bund, Länder und Kommunen haben Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu treffen, den Export von Umweltschäden zu verhindern und sind verpflichtet, gegenwärtige und zu erwartende ökologische Belastungen zu dokumentieren und die Öffentlichkeit über alle erheblichen ökologischen Entscheidungen, Programme, Vorhaben und Maßnahmen zu informieren (Artikel 42 Abs. 2 und 3). Jeder Mensch, dessen Rechte und Belange durch die öffentliche Planung von Vorhaben betroffen wird, ebenso wie Zusammenschlüsse von Betroffenen, haben das Recht auf Verfahrensbeteiligung und auf Anforderung von Bürgergutachten (Artikel 30).

In Artikel 42 Abs. 2 folgt die Gruppe der PDS/Linke Liste der Erkenntnis, daß Tiere in dem Sinne eines besonderen Grundrechtsschutzes bedürfen, daß sie „vor vermeidbaren Leiden und Schäden“ zu schützen sind.

Der Gebrauch des Eigentums findet nach Artikel 45 Abs. 2 seine Grenzen an den natürlichen Lebensgrundlagen. Damit würde ein Zustand überwunden, in der das Privateigentum immer noch als Herrschaftsrecht über die nichtmenschliche Natur fungiert. Eigentümer und Betreiber von Anlagen haben hinsichtlich der belastenden Folgen für die Umwelt eine Offenbarungspflicht und haften für Umweltschäden bzw. sind für deren Beseitigung oder für Ausgleichsmaßnahmen verantwortlich (Artikel 44 Abs. 1 und 2). Wenn durch den Gebrauch wirtschaftlicher Freiheit „die Umwelt schwer geschädigt oder gefährdet wird“, kann Eigentum eingeschränkt oder entzogen werden (Artikel 44 Abs. 3). Die Wirtschaftstätigkeit des Staates hat gerade auch „die ökologische Verträglichkeit der Produktion zu fördern“ (Artikel 46 Abs. 1).

Dem Gedanken, daß Umweltschutz Konstitutions- und Strukturprinzip der Verfassung sein muß, entspricht auch die Beschränkung der Forschungsfreiheit in Artikel 37 Abs. 2, nach der Forschungen unzulässig sind, wenn sie geeignet sind, „die natürlichen Lebensgrundlagen“ zu zerstören. Im Umgang mit neuen Technologien, wie z. B. der Atom- oder der Gen- und Biotechnologie, kann die Gesellschaft rasch in die Rolle eines Zauberehrings kommen, der Zerstörungskräfte in den Naturhaushalt einbringt, die einmal freigesetzt, niemals mehr zurückgeholt werden können (vgl. Denkschrift zum Verfassungsentwurf des Kuratoriums, a. a. O., S. 44).

Zu den erforderlichen institutionellen Konsequenzen eines ökologischen Umbaus der Verfassungsordnung zählen nach Auffassung der Gruppe der PDS/Linke Liste die Installierung eines ständigen, mit den Rechten eines Untersuchungsausschusses ausgestatteten Ausschusses des Deutschen Bundestages zur Prüfung der Risiken von neuen Technologien (Artikel 79), ein Vetorecht des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bei „ökologisch bedeutsamen Vorhaben“ (Artikel 105, Abs. 3) und die Einrichtung eines Wirtschafts-, und Sozial- und Umweltrates (Artikel 91). Dieser kann gerade auch hinsichtlich ökologischer Fragen über gutachtliche Stellungnahmen, das Recht auf Gesetzesinitiative, über Antrags- und Rederecht in den einschlägigen Ausschüssen und über Anfragen an die Bundesregierung Einfluß auf die öffentliche Diskussion und auf den Gesetzgebungsprozeß und damit auf die ökologische Verbesserung der Gesetze nehmen.

Frauenrechte

Im vereinigten Deutschland gibt es hinsichtlich der sozialen Stellung und der sozialen Chancen von Frauen und Männern im Beruf, im politischen Leben, in Bildung und Ausbildung, in der Familie und im Bereich der sozialen Sicherung nach wie vor gravierende Ungleichheiten. Eine wachsende Frauenarbeitslosigkeit in Ost und West und die Beseitigung des Rechts auf selbstbestimmte Schwangerschaft durch das Bundesverfassungsgericht zeigen sogar einen deutlichen Trend zur Verschlechterung der Lage der Frauen. Positive Erfahrungen in der DDR hinsichtlich einer realen Gleichstellung der Frauen (in der DDR waren 89 Prozent der Frauen erwerbstätig, in der Alt-Bundesrepublik Deutschland waren es 55 Prozent) und bewährter Maßnahmen des Nachteilsausgleiches wie Kindertagesstätten und Haushaltstage, die Gewährleistung des Rechts auf Arbeit, Frauenförderungspläne und eine Rentenregelung mit 60 Jahren sind weitgehend beseitigt.

Auch mehr als 44 Jahre nach der Verkündung des Grundrechts auf Gleichberechtigung durch das Grundgesetz sind Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen und auf allen Ebenen nach wie vor benachteiligt. Frauen sind überproportional von Altersarmut betroffen. Die Arbeit von Frauen wird in vielen Bereichen geringer bewertet und bezahlt. Die Frauen sind in Regierungen und Parlamenten, in Führungs- und Entscheidungspositionen des politischen Systems überhaupt, wie auch in Führungspositionen der Verwaltung, der Justiz und der Wirtschaft deutlich unterrepräsentiert. Die Dequalifizierung von Frauen verstärkt sich viel stärker als bei Männern. Frauen haben es schwerer mit dem beruflichen Aufstieg, weil sie in aller Regel weniger gefördert werden als die Männer und weil sie einer Doppelbelastung unterliegen, wenn sie Kinder haben und berufstätig sind.

Die GVK empfiehlt den gesetzgebenden Körperschaften immerhin, Artikel 3 des Grundgesetzes dahin gehend zu ergänzen, daß der Staat „die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung“ gewährleistet und „bestehende Nachteile“ ausgleicht. Dies ist

insofern ein Fortschritt als damit Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung beauftragt wurden, Erscheinungen von Ungleichheit und Diskriminierungen zurückzudrängen. Diese Regelung erscheint zumindest geeignet, die Position eines Teiles der Verwaltungsgerichte zu überwinden, daß bei der Personalauswahl für den öffentlichen Dienst auch bei gleicher Eignung und Befähigung nicht grundsätzlich weiblichen Bewerbern der Vorzug gegeben werden dürfe. Zur Durchsetzung einer wirklichen Gleichstellung werden jedoch weder die erforderlichen Mittel benannt noch wird mit dem Verfassungsgebot auf tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung unzweideutig klargestellt, daß es nicht nur um die rechtliche Gleichheit, sondern gerade auch um die tatsächliche Gleichstellung (oder gleichberechtigte Teilhabe) in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens geht.

Die Gruppe der PDS/Linke Liste geht in ihrem Verfassungsentwurf davon aus, daß man der Bedeutung der Frauenfragen als Verfassungsfragen nur dann gerecht wird, wenn in einer neuen deutschen Verfassung Frauenrechte und Wertvorstellungen der Frauen allseitig Aufnahme finden und grundlegende feministische Positionen zur Überwindung von patriarchalischen Strukturen fixiert werden.

Zum einen geht es dabei um die zentrale Frage eines Verfassungsgebots zur realen Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, wie es in Artikel 16 Abs. 3 fixiert ist. Artikel 16 Abs. 3 Satz 2 stellt klar, daß Gleichberechtigung die Sozialisation der Frauen als eigenständige gesellschaftliche Subjekte mit eigener Identität, Würde, Geschichte und Kultur anerkennt. Aus der Vielzahl der kulturellen Differenzen in der Gesellschaft wird damit eine Differenz besonders hervorgehoben, die im öffentlichen Bewußtsein kaum reflektiert wird. Als obligatorische Mittel zur Realisierung des Gleichstellungsgebotes werden Quotierung und Förderpläne genannt. Hinsichtlich des öffentlichen Dienstes wird in Artikel 61 Abs. 2 festgelegt: „Bei Einstellung und Förderung sind Frauen gegenüber gleichqualifizierten männlichen Mitbewerbern solange zu bevorzugen, bis der Anteil an Frauen in der entsprechenden Laufbahn oder Berufsfachrichtung 50 Prozent beträgt.“ Hinsichtlich der Wahlvorschläge der Parteien zu Bundestagswahlen, Europawahlen und Landtagswahlen wird in Artikel 28 Abs. 1 bestimmt, daß Frauen mindestens zur Hälfte chancengleich aufzunehmen sind. Entsprechende Quotierungsregelungen sieht der Verfassungsentwurf für den Bundesrat, die Bundesregierung, das Bundesverfassungsgericht und die obersten Bundesgerichte vor.

Die Fassung des Artikels 16 stellt auch hinsichtlich der Privatwirtschaft klar, daß Maßnahmen zur Frauenförderung als erzwingbare Mitbestimmungsrechte in das Betriebs- und Personalvertretungsgesetz aufzunehmen sind und zum Beispiel bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Subventionen diejenigen Unternehmen zu bevorzugen sind, die einen betrieblichen Frauenförderungsplan nachweisen. Das Gleichstellungsgebot wird im Verfassungsentwurf auch dadurch konkretisiert, daß ausdrücklich in Artikel 16

Abs. 5 das Prinzip „Frauen und Männer erhalten gleichen Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit“ fixiert ist. Artikel 34 Abs. 1 Satz 2 bestimmt: „Der Staat fördert die Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ und Artikel 35 Abs. 4 legt fest: „Jedes Kind hat einen Anspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in einer Kindertagesstätte“.

Zum anderen geht es um die verfassungsrechtliche Verankerung bzw. Klarstellung von Frauenrechten als spezifische Freiheitsrechte. Im Grundgesetz werden die Frauen durch maskuline Personenbezeichnungen nach wie vor nicht zur Kenntnis genommen und damit diskriminiert. In einer neuen Verfassung müssen Frauen als Rechtssubjekte auch ausdrücklich benannt und sprachlich sichtbar gemacht werden. Nachdem das Bundesverfassungsgericht erneut Frauen, die die Schwangerschaft abbrechen, zu Kriminellen stempelt, gibt es nur einen Weg: Das Recht jeder Frau, über die Vollendung einer Schwangerschaft selbst und eigenständig zu entscheiden, muß als Grundrecht in der Verfassung anerkannt werden (Artikel 14 Abs. 3). Der Verfassungsentwurf der Gruppe der PDS/Linke Liste tritt dafür ein, daß die Meinungsfreiheit auch dort ausdrücklich eine Einschränkung erfährt, wo die Würde der Frau verletzt wird (Artikel 23 Abs. 3). Er bestimmt, daß nicht nur die unmittelbare Diskriminierung, sondern auch die mittelbare Diskriminierung wegen des Geschlechts verfassungswidrig ist. Der Entwurf stellt außerdem in Artikel 22 klar, daß auch wegen ihres Geschlechts Verfolgte das Recht auf Asyl haben.

Voller Bürgerstatus für Ausländerinnen und Ausländer

In der Bundesrepublik Deutschland arbeiten und leben fast sechs Millionen Ausländerinnen und Ausländer. Von ihnen sind nahezu 80 Prozent länger als fünf Jahre in der Bundesrepublik Deutschland. Rund drei Viertel der heranwachsenden ausländischen Jugendlichen sind in diesem Land geboren. Zur Verfassungsrechtslage gehört, daß zwar unter den Voraussetzungen des Artikels 116 des Grundgesetzes Staatsbürger anderer Staaten die Grundrechte in der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch nehmen können, nicht jedoch Millionen der hier ständig lebenden und arbeitenden ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger. Im Rahmen der Verfassungsgebung gilt es deshalb, entschiedene Konsequenzen aus dem Umstand zu ziehen, daß Deutschland ein Einwanderungsland mit einer zunehmend multikulturellen Gesellschaft ist. Der Widerspruch, daß die Millionen ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger zwar integraler Bestandteil der Gesellschaft sind, ohne daß ihnen die gleichen Rechte wie anderen Bürgerinnen und Bürgern zugestanden werden, muß überwunden werden.

Der Verfassungsentwurf der Gruppe der PDS/Linke Liste geht zunächst davon aus, daß das Asylrecht für politisch Verfolgte in einer neuen Verfassung für Deutschland im vollen Umfang gelten muß. Das subjektive Asylrecht ist als Individualrecht Konkretisierung der Achtung von Menschenwürde. Es ist eine

Konsequenz aus den Erfahrungen mit dem Nazifaschismus, Reaktion des Verfassungsgebers von 1949 auf unmenschliche Abschiebungen und Zurückweisungen deutscher Emigrantinnen und Emigranten. Es war die Entscheidung eines relativ armen, vom Kriege ausgebluteten Landes gegen das egoistische Interesse. Seine weitgehende Zerstörung durch die Grundgesetzänderung vom Mai 1993 war die Entscheidung eines reichen Landes für Egoismus und gegen solidarische Hilfe für die Verfolgten in dieser Welt. Artikel 22 Abs. 1 verankert erneut das Grundrecht auf Asyl aller politisch Verfolgten und stellt zugleich klar, daß dazu auch weltanschaulich, rassistisch, religiös und wegen ihres Geschlechts und ihrer sexuellen Orientierung Verfolgte gehören. Absatz 2 des gleichen Artikels legt fest, daß der Staat die Einwanderung von Kriegsflüchtlingen und in Not geratenen Menschen zu gewährleisten hat. In Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 wird außerdem bestimmt, daß Ausländerinnen und Ausländer nicht in ein Land abgeschoben werden dürfen, in dem ihnen die Todesstrafe oder die Verletzung ihrer Menschenwürde drohen.

Es wird davon ausgegangen, daß das Asylrecht auch das Eingeständnis der Mitverantwortung für die Fluchtursachen in dieser Welt ist. Seine Zerstörung ist das Abstreiten dieser Mitverantwortung. Hauptproblem unserer Zeit ist nicht schlechthin die zunehmende Zahl von Flüchtlingen, sondern das Verhältnis der Ersten zur Dritten Welt, sind die krassen Ungerechtigkeiten im Verhältnis der beiden Welten, deren Folgeerscheinung die Flüchtlingsbewegung ist. In diesem Sinne hat die Bundesrepublik Deutschland, wie es in der Präambel des Verfassungsentwurfs heißt, „zur Überwindung der Ausbeutung anderer Völker, von Unterentwicklung und Armut“ beizutragen (vgl. auch Artikel 46 Abs. 1).

Der Verfassungsentwurf der Gruppe der PDS/Linke Liste schlägt eine Reihe von verfassungsrechtlichen Lösungen vor, um den gegenwärtigen Zustand zu überwinden, daß in Deutschland lebende und arbeitende Ausländerinnen und Ausländer Bürger zweiter Klasse sind bzw. kaum die Möglichkeit haben, die deutsche Staatsbürgerschaft zu erwerben.

Hauptweg in diesem Sinne ist die verfassungsrechtliche Gleichstellung der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger mit den Staatsbürgern hinsichtlich ihres Bürgerstatus. Artikel 3 koppelt die Zuerkennung der Bürgerrechte zunächst vom Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft ab. Er bestimmt in Absatz 1, daß Bürgerin und Bürger im Sinne der Verfassung nicht nur ist, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt, sondern auch, wer als Staatenlose und Staatenloser, Ausländerin und Ausländer seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig den ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland genommen hat. In Absatz 2 wird klargestellt, daß die Gesamtheit der Bürgerinnen und Bürger das Volk im Sinne der Verfassung bildet. Im Gegensatz zur gegenwärtigen Regelung wird es damit nach Annahme der neuen Verfassung kein Grundrecht mehr geben (bisher u. a.: Vereinigungs- und Versammlungsrecht, Widerstandsrecht, Recht auf Zugang zum öffentlichen Dienst, Wahlrecht und Stimmrecht), das nicht auch der überwiegenden Mehrheit der Ausländerinnen und Ausländer zusteht.

Darüber hinaus sind die weitaus meisten Grundrechte in den Artikeln 9ff. generell als Menschenrechte ausgestaltet, stehen also auch den nicht von Artikel 3 erfaßten Ausländerinnen und Ausländern zu.

Zugleich wird das Staatsbürgerschaftsrecht selbst verändert. Der geltende Artikel 116, wonach die Staatsbürgerschaft ihre wesentliche Grundlage in der ethnischen Abstammung hat, wird als „einer demokratischen und modernen Einwanderungsgesellschaft nicht angemessen“ (Jürgen Trittin) abgeschafft. Wer in der Bundesrepublik Deutschland geboren ist, besitzt nach Artikel 3 Abs. 3 die deutsche Staatsbürgerschaft, wenn die Mutter oder der Vater Bürgerin oder Bürger der Bundesrepublik Deutschland ist. Fixiert wird außerdem ein Recht auf Einbürgerung und die Möglichkeit einer doppelten Staatsbürgerschaft.

Ausbau kommunaler Selbstverwaltung

Die derzeitig etwa 16 000 Städte und Gemeinden sowie die — vor Abschluß der betreffenden Gebietsreformen in Ostdeutschland — 426 Landkreise stellen die Basis des Gemeinwesens Bundesrepublik Deutschland dar. Überdies sind die Kommunen maßgeblicher Träger der Daseinsvorsorge. Nicht zuletzt im Zusammenhang mit dieser Verantwortung tätigen sie etwa zwei Drittel aller Investitionen in der Bundesrepublik Deutschland.

Mit der im Grundgesetz enthaltenen konstitutionellen Garantie kommunaler Selbstverwaltung in Artikel 28 Abs. 2 werden die seit über 40 Jahren gesammelten Erfahrungen verfassungsmäßig nicht mehr adäquat widergespiegelt. Die kommunale Selbstverwaltung ist zusehends ausgehöhlt worden. Die Gestaltungsfreiheit kommunaler Gebietskörperschaften wird durch oft reglementierende Bundes- und Landesgesetze sowie bürokratische Planungsverfahren erheblich eingeschränkt. In Ostdeutschland kommt es wegen der völlig unzureichenden kommunalen Finanzausstattung sowie der seitens der Treuhändanstalt und der Oberfinanzdirektionen nur sehr schleppenden Übertragung von Verwaltungs- und Finanzvermögen in das Eigentum der Städte, Gemeinden und Landkreise bislang nur völlig unzureichend zum Aufbau einer kommunaler Selbstverwaltung.

Mit der bisherigen Verankerung der institutionellen Garantie kommunaler Selbstverwaltung im Grundgesetz bleiben auch die Konsequenzen unberücksichtigt, wie sie sich namentlich aus den seither gewachsenen Belastungen infolge des Vollzugs von reglementierenden Bundes- und Landesgesetzen ergeben haben. Es ist eine Tatsache, daß derzeit etwa 80 Prozent der Bundes- und 90 Prozent der Landesgesetze auf der kommunalen Ebene realisiert werden, das heißt: nahezu alle örtlich entwickelten und neu aufgetretenen Aufgabenfelder kommunaler Selbstverwaltung sind durch Bundes- und Landesgesetze belegt. Dies hat zur Folge, daß die Städte, Gemeinden und Landkreise nur selten noch selbständig entscheiden können, ob sie eine Aufgabe aufgreifen und wie sie sie

erfüllen wollen. Der Spielraum für bürgernahe Selbstverwaltung vor Ort ist nach Einschätzung des Deutschen Städtetages in nicht mehr hinnehmbarer Weise zusammengeschmolzen.

Vor diesem Hintergrund hält die Gruppe der PDS/Linke Liste im Deutschen Bundestag die verfassungsrechtliche Stärkung der Stellung der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie den Ausbau kommunaler Selbstverwaltung für unerlässlich. Die Formulierung „Gemeinden und Gemeindeverbände haben das Recht, die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln, soweit die Gesetze nicht etwas anderes bestimmen“, soll staatliche Reglementierungen und Bevormundungen gegenüber den Kommunen beschränken (Artikel 57 Abs. 1). Dem gleichen Ziel dient die ausdrückliche Benennung der grundlegenden Aufgaben kommunaler Selbstverwaltung in Artikel 57 Abs. 2 und die Verankerung von Anhörungsrechten der kommunalen Zusammenschlüsse zu Gesetzentwürfen und Rechtsverordnungen, die wesentliche Belange von Gemeinden und Gemeindeverbänden berühren in Artikel 57 Abs. 4.

Bereits jetzt greifen Rechtsetzungsakte der Europäischen Gemeinschaft (so das Vergabewesen und die Energieversorgung) tief in die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft ein. Im Zuge der Beschlüsse von Maastricht droht den Städten, Gemeinden und Landkreisen eine Aushöhlung verbriefter Rechte in bislang unbekannter Dimension. Dem ist auch mittels der Verfassung dadurch Einhalt zu gebieten, daß Bund und Länder zum Schutz kommunaler Selbstverwaltungsrechte verpflichtet werden.

Eine elementare, grundlegende Bedingung kommunaler Selbstverwaltung ist die Gewährleistung der erforderlichen Finanzausstattung der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Einwohner und Einwohnerinnen in den Städten, Gemeinden und Landkreisen werden nur dann wachsende Teile der öffentlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung regeln und gestalten können, wenn eine entsprechende Finanzausstattung gesichert ist. Die Ergänzung des Artikels 28 Abs. 2, wie ihn die GVK vorschlägt („Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfaßt auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung.“), ist eine notwendige Präzisierung, aber keine ausreichende verfassungsrechtliche Garantie dafür. Übersehen wird, daß weitaus mehr verändert werden muß.

Das derzeitige System der Kommunalfinanzierung in der Bundesrepublik Deutschland hebelt die Demokratie in den Kommunen aus. Die Verschuldung der Kommunen nimmt dramatische Ausmaße an, wobei die Pro-Kopf-Verschuldung der ostdeutschen Gemeinden und Gemeindeverbände im Jahre 1993 mit rund 1 150 DM bereits viermal höher war als in den westdeutschen Gemeinden und Gemeindeverbänden. Da Bund und Länder in wachsendem Ausmaß Leistungsgesetze mit erheblichen finanziellen Auswirkungen erlassen sowie Gemeinden und Gemeindeverbänden zusätzliche Aufgaben zuweisen, ohne gleichzeitig dafür eine ausreichende Finanzausstattung der Kommunen sicherzustellen, muß bestimmt

werden, daß den Kommunen durch Gesetz Aufgaben nur dann übertragen werden dürfen, wenn bei daraus resultierender Mehrbelastung von Bund und Land die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden (Artikel 57 Abs. 3). Klarzustellen ist, daß die „erforderliche Finanzausstattung“ unerläßliche Voraussetzung für den Fortbestand kommunaler Selbstverwaltung ist (Artikel 57 Abs. 5).

Neue Freiheitsrechte

Aufgabe der Verfassungsgebung nach der staatlichen Vereinigung Deutschlands ist die verfassungsrechtliche Verankerung bzw. Klarstellung von Freiheitsrechten des einzelnen gegen neuartige Kontrolltechnologien und in der Zeit des Kalten Krieges entwickelte politische Kontrollstrukturen. Hinzu kommt die Notwendigkeit, die anhaltende Diskriminierung von Behinderten, Lesben, Schwulen und anderen sozialen Minderheiten mittels erweiterter Diskriminierungsverbote und einer Ausweitung der individuellen Rechte und Gestaltungsmöglichkeiten zu überwinden.

Im besonderen Maße geht es dabei um die verfassungspolitische Aufarbeitung der Erfahrungen in beiden deutschen Staaten mit dem Überwachungsstaat. Die Erfassung von Daten über das politische Denken und Handeln von etwa 20 Prozent der DDR-Bürger durch das MfS ebenso wie die Praktiken der Telefonüberwachung, die Spitzelberichte und Lauschangriffe verletzen auf eklatante Weise die Privatsphäre des einzelnen und waren die Grundlage für vielfältige Verletzungen von Grundrechten. Jedoch auch in der Alt-Bundesrepublik Deutschland und nunmehr im staatlich vereinigten Deutschland ist der Trend zum Überwachungsstaat, zur kaum beschränkten, unkontrollierten und unüberschaubaren Verarbeitung personenbezogener Daten nicht zu übersehen. Die technologische Entwicklung ermöglicht die „globale“ und heimliche Erfassung der privaten Kommunikationsbeziehungen der Bürgerinnen und Bürger. Angaben über mehrere Millionen Menschen, über ihre politischen Ansichten und Handlungen, werden gespeichert und für personenbezogene staatliche Entscheidungen genutzt. Videokameras und Richtmikrophone halten Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Demonstrationen in Bild und Ton fest. 1992 gab es 3 509 richterliche Abhörgenehmigungen des Telephon- und Telefaxverkehrs (vgl. Frankfurter Rundschau vom 16. August 1993), auf deren Grundlage wahrscheinlich zehntausende Personen erfaßt und hunderttausende Telefongespräche abgehört wurden. Nach einem vertraulichen Papier des Bundeskanzleramtes verfügt der Bundesnachrichtendienst bereits „über technische Einrichtungen, durch die der internationale, über Fernmeldesatelliten, Richtfunk oder Kurzwellen . . . abgewickelte Fernmeldeverkehr erfaßt werden kann“ (zitiert nach J. Seifert, Der große Lauschangriff im Äther, die tageszeitung vom 4. Mai 1993).

Eine öffentliche Kontrolle über diese Praktiken existiert kaum, ebensowenig wie Rechte des einzelnen, sich wirksam dagegen zu wehren. Es gibt zwar nach dem Gesetz die Pflicht, überwachten Personen nach

Abschluß der polizeilichen Ermittlungen über die Tatsache der Abhörung zu informieren, aber nicht über Dauer und Ausmaß der Anhörmaßnahmen.

Der Verfassungsentwurf der Gruppe der PDS/Linke Liste verankert in Artikel 15 das Recht jedes Menschen auf informationelle Selbstbestimmung, auf den Schutz seines privaten Lebensbereiches, auf die Vertraulichkeit nichtöffentlicher Mitteilungen in Wort, Schrift und Bild. Bestimmt wird, daß jeder Mensch das Recht über seine persönlichen Daten und auf Einsicht in ihn betreffende Akten hat. Ausdrücklich wird in bezug auf die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 18) bestimmt, daß ohne Wissen des Bürgers keine Bild- und Tonaufnahmen gefertigt werden. Beschränkungen des Brief-, Post- und Kommunikationsgeheimnisses dürfen nur zur Abwehr einer unmittelbaren gemeinen Gefahr und zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen auf der Grundlage richterlicher Anordnung durch Polizei und Staatsanwaltschaft vorgenommen werden. Nach Ablauf der Ermittlungen sind die Bürgerinnen und Bürger darüber im einzelnen zu informieren (Artikel 19 Abs. 2). Bild- und Tonaufnahmen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei Versammlungen und Demonstrationen dürfen durch die Polizei lediglich bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für schwere Straftaten gefertigt werden. Der Verfassungsentwurf zielt so darauf ab, nicht zuzulassen, daß unter Berufung auf staatliches Schutzinteresse das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung außer Kraft gesetzt wird. Indem die Freiheits- und Schutzrechte des Bürgers gegenüber dem Staat erweitert und konkretisiert und die von staatlichen Institutionen gesammelten personenbezogenen Daten der Einsicht durch die Öffentlichkeit und den einzelnen zugänglich gemacht werden, erhält zugleich das Amt des Datenschutzbeauftragten des Deutschen Bundestages als Kontrollinstanz über die Einhaltung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung eine neue Bedeutung.

Artikel 32 des Entwurfs fixiert ein Widerstandsrecht aller Bürgerinnen und Bürger gegen die offensichtliche Verletzung oder Beseitigung verfassungsmäßig bestimmter Grundlagen des Staates. Damit wird eine wichtige Schlußfolgerung aus den Erfahrungen des Herbstes 1989 in der DDR gezogen. Die staatstheoretische Unschärfe, welche die gegenwärtige Regelung eines Widerstandsrechts in Artikel 20 Abs. 4 Grundgesetz auszeichnet (nicht unzweideutig als Adressat von Widerstandshandlungen die verfassungswidrig handelnde öffentliche Gewalt zu benennen), wird überwunden. Es wird davon ausgegangen, daß ein Widerstandsrecht historisch und juristisch dann legitim ist, „wenn staatliche Organe und Träger staatlicher Exekutivgewalt der Arroganz und Korruption, die von jeder Art staatlicher Gewalt ausgehen, erliegen und gegen Rechte souveräner Menschen handeln.“ (Karl-Heinz Schöneburg, Der deutsche Staat braucht eine Verfassung, Neue Justiz, Nr. 9 1992, S. 385).

Die Gruppe der PDS/Linke Liste tritt mit ihrem Verfassungsentwurf in Übereinstimmung mit den Behindertenverbänden dafür ein, daß verfassungsrechtliche Regelungen fixiert werden, die behinderte Men-

schen von Bittstellern zu Menschen mit einklagbaren Bürgerrechten machen. Menschen mit Behinderungen sind nach wie vor auf vielfältige Weise benachteiligt. „Sie werden in ihren Entfaltungsmöglichkeiten behindert, in ihren Entscheidungen bevormundet. Sie werden in vielfacher Weise bei der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben diskriminiert und sind häufig von Dauerarbeitslosigkeit bedroht“ (so das verbandsübergreifende Personenbündnis „Initiativkreis Gleichstellung Behinderter“). Artikel 16 Abs. 2 und 4 fixiert ausdrücklich ein Diskriminierungsverbot gegenüber behinderten Menschen und bestimmt, daß für Menschen, deren körperliche, geistige und seelische Eigenschaften sie im öffentlichen Leben benachteiligen, ein angemessener Ausgleich zu schaffen ist.

Erweiterte Freiheitsrechte schließen gerade auch verfassungsmäßige Rechte von Kindern und Jugendlichen ein, deren Ausgestaltung die Persönlichkeit fördern und ihren wachsenden Fähigkeiten und Bedürfnissen zu selbständigem Handeln entsprechen muß. Artikel 35 des Verfassungsentwurfes fixiert derartige Rechte und entsprechende Pflichten des Staates in bewußter Anlehnung an die Konvention der UNO über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989. Kinder und Jugendliche haben danach als eigenständige Personen das Recht auf Achtung ihrer Würde sowie auf Entwicklung und Entfaltung. Bei ihrer Erziehung ist vom Prinzip der Gewaltfreiheit auszugehen (Artikel 34 Abs. 3). Körperstrafen und die Würde des Kindes verletzende Sanktionen sind damit unzulässig, entwürdigende „Erziehungsmaßnahmen“ unter Strafe zu stellen.

Im Vergleich zu vielen anderen Staaten in Europa ist die Bundesrepublik Deutschland ein Land geblieben, das noch weit entfernt ist von gleichen Freiheits- und Bürgerrechten für Lesben und Schwule. Die Einfügung des Kriteriums der „sexuellen Orientierung“ in die Diskriminierungsverbote des Gleichheitsgrundsatzes soll den Lesben und Schwulen einen einklagbaren Anspruch auf Gleichberechtigung garantieren (Artikel 16 Abs. 2). In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes wurde Homosexualität als Verstoß gegen das „Sittengesetz“ verurteilt. Artikel 14 verzichtet deshalb bewußt auf diese, im Grundgesetz fixierte Schranke der Freiheit der Person.

Unter Hinweis auf den „besonderen Schutz von Ehe und Familie“ in Artikel 6 des Grundgesetzes werden gegenwärtig gleichgeschlechtliche Partnerschaften rechtlos gehalten, aber auch nichteheliche Lebensgemeinschaften diskriminiert, kinderlose Ehepaare steuerlich privilegiert und Alleinerziehende benachteiligt. Artikel 34 Abs. 3 des Verfassungsentwurfes der Gruppe der PDS/Linke Liste zielt darauf ab, den Schutz und die Achtung durch den Staat auf alle Lebensgemeinschaften und Lebensformen auszudehnen, was nicht ausschließt, daß die rechtlichen Aspekte der Ausgestaltung unterschiedlich sind. Diese Ausgestaltung muß dem unterschiedlichen Grad von Pflichten Rechnung tragen, den die einzelnen im Rahmen der jeweiligen Lebensgemeinschaft bzw. Lebensform — von der Familie und Ehe bis zur bloßen Wohngemeinschaft — übernehmen.

Demokratisierung des parlamentarischen Systems

In der Bundesrepublik Deutschland sind zahlreiche traditionelle parlamentarische Rechte wie ein Recht des Bundestages auf Abberufung eines Ministers verfassungsrechtlich nicht fixiert. Der Deutsche Bundestag wird weitgehend von der Bundesregierung dominiert. Wichtige politische Entscheidungen und Vorgänge vollziehen sich außerhalb der Reichweite und zum Teil auch ohne Kenntnis der parlamentarischen Institutionen. Der Bundesrat ist keine wirkliche zweite Kammer im parlamentarischen System.

Im Rahmen der Debatte um die konsequente Ausformung des Demokratieprinzips in einer neuen Verfassung für das vereinigte Deutschland, muß deshalb auch die Frage erörtert werden, inwieweit das mit dem Grundgesetz konzipierte „abgeschwächte“ parlamentarische System (Ekkehard Stein, Staatsrecht, Tübingen 1988, S. 33) in wichtigen Punkten einer Veränderung bedarf. Die Gruppe der PDS/Linke Liste schlägt in ihrem Verfassungsentwurf vor, die Stellung des Deutschen Bundestages als unmittelbar vom Volk gewähltes Organ demokratischer Willensbildung und der Kontrolle der Regierung verfassungsrechtlich zu fixieren (Artikel 68). In den Abschnitten „Die Bundesregierung“ und die „Gesetzgebung des Bundes“ wird die Stellung des Deutschen Bundestages gestärkt, um eine effektivere Wahrnehmung der parlamentarischen Kontrollrechte gegenüber der Bundesregierung zu gewährleisten. Die Wahl des Bundeskanzlers kann nach Artikel 103 Abs. 1 durchaus mit „Aussprache“ erfolgen. Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik im Rahmen des vom Deutschen Bundestag bestätigten Regierungsprogramms (Artikel 105 Abs. 1). Nach Artikel 104 muß der Deutsche Bundestag der Ernennung der Bundesminister durch den Bundeskanzler zustimmen. Ähnlich wie in den USA erfolgt dies nach einer Anhörung in und durch den Deutschen Bundestag. Nach Artikel 104 Abs. 3 hat der Deutsche Bundestag — wie auch in der Weimarer Reichsverfassung der Reichstag — das Recht, Ministerinnen und Minister durch Entzug des Vertrauens zur Demission zu zwingen. Im Verfassungsentwurf der Gruppe der PDS/Linke Liste entfallen die Artikel der Notstandsverfassung und damit auch die Möglichkeit der Ausschaltung des Deutschen Bundestages im Verteidigungsfall.

Ein Gesetzgebungsverfahren ohne den Deutschen Bundestag, wie nach dem Notgesetzgebungsartikel 81 des Grundgesetzes, ist im Entwurf — da zutiefst antiparlamentarisch — nicht vorgesehen. Regierungsstabilität kann man gerade auch in Krisensituationen nicht durch Ausschaltung des vom Volk gewählten Parlaments erreichen. Im übrigen hat sich Artikel 81 des Grundgesetzes als überflüssig erwiesen.

Das Konzept einer Demokratisierung des parlamentarischen Systems findet auch darin seinen Ausdruck, daß der Bundesrat nicht Organ der Landesregierungen, sondern der Länderparlamente ist (Artikel 88) und alle Gesetze der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Verfassungsrechtlich verankert wird das Recht auf Opposition (Artikel 68), einschließlich des Rechts aller dem Deutschen Bundestag angehörenden Fraktionen und Gruppen der Opposition auf

Chancengleichheit. Artikel 75 fixiert umfangreiche Informationspflichten der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag, seinen Ausschüssen und Abgeordneten. Eine Selbstauflösung des Deutschen Bundestages ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder möglich (Artikel 69 Abs. 2).

Der Verfassungsentwurf der Gruppe der PDS/Linke Liste geht im übrigen hinsichtlich dieser und weiterer Vorschläge zur Reform des parlamentarischen Systems davon aus, daß seine Demokratisierung derartiger Reformen bedarf, aber nur dann wirklich erfolgreich sein wird, wenn das parlamentarische System durch vielfältige Formen der unmittelbaren Demokratie ergänzt wird.

Neufassung der staatskirchenrechtlichen Regelungen

In Übereinstimmung mit dem Antrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an die Gemeinsame Verfassungskommission (Kommissionsdrucksache 89 der GVK) setzt sich die Gruppe der PDS/Linke Liste in ihrem Verfassungsentwurf für eine verfassungsrechtliche Neufassung der staatskirchenrechtlichen Regelungen ein, die als „Relikt aus vordemokratischer Zeit“ (Wolfgang Ullmann) anzusehen sind.

Zum einen tritt sie dafür ein, daß in einer neuen deutschen Verfassung die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit, wie bereits im geltenden Verfassungsrecht, ohne jegliche Schranken gewährt wird und institutionelle Garantien den Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften eine unantastbare Stellung sichern. Zum anderen geht sie konform mit den Bestrebungen, die vor allem in Artikel 140 des Grundgesetzes inkorporierten staatskirchlichen Normen der Weimarer Reichsverfassung, die den Erhalt überkommener Privilegierungen absichern, aufzuheben.

Die bisherige Verfassungsordnung geht davon aus, daß Deutschland ein ausschließlich christliches Land sei. Mittlerweile haben sich in erheblichem Umfang andere Religionen ausgebreitet. Vor allem hat der Anteil der kirchenfreien Bevölkerung in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich zugenommen. Bereits vor der Vereinigung betrug er in Westdeutschland 16 Prozent. In Ostdeutschland bewegt er sich auf 70 Prozent zu. Viele christliche Gläubige sehen in der Verklammerung mit dem Staat ein Hindernis für den Erfolg ihrer Arbeit.

Verzichtet wird im Entwurf mit der Aufhebung der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen nach Artikel 140 des Grundgesetzes auf eine Regelung des Religionsunterrichts in den Schulen, die den Kirchen eine halbstaatliche Rolle zuweist und im Gegensatz zu

dem geltenden Verfassungsprinzip steht, es gebe keine Staatskirche. Beseitigt werden soll damit auch das mit dem Einigungsvertrag auf ganz Deutschland ausgedehnte Kirchensteuersystem, das die Großkirchen gegenüber anderen Religions- und Bekenntnisgemeinschaften unzulässig privilegiert.

Schließlich ist die unter Berufung auf Artikel 140 des Grundgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht als rechtens erklärte arbeitsrechtliche Sonderstellung der Kirchen abzuschaffen. Diese Sonderstellung von Einrichtungen der evangelischen und katholischen Kirche, in denen etwa eine Million Arbeiter und Angestellte beschäftigt sind, äußert sich in krassen rechtlichen Benachteiligungen für die in diesen Einrichtungen Beschäftigten. Es gibt für die Arbeiter und Angestellten kirchlicher Einrichtungen nicht die Möglichkeit, frei über ihre Religionszugehörigkeit zu entscheiden. Die Gewerkschaften haben kein Zugangsrecht zu kirchlichen Einrichtungen. Es besteht keine Möglichkeit, über die Gewerkschaften Tarifverträge abzuschließen. Es ist bereits ein Grund für eine außerordentliche Kündigung, wenn eine bei der Caritas beschäftigte Krankenschwester einen geschiedenen Mann heiratet. Eine Abkoppelung vom Betriebsverfassungsgesetz und von staatlicher Gerichtsbarkeit sowie eingeschränkte Mitbestimmungsmöglichkeiten machen die Beschäftigten kirchlicher Einrichtungen zu Arbeitnehmern zweiter Klasse. Artikel 40 Abs. 1 Satz 3 des Verfassungsentwurfes bestimmt deshalb ausdrücklich: „Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kirchen und Religionsgemeinschaften gilt das allgemeine Arbeits- und Sozialrecht.“

Gegen eine weit verbreitete Praxis der Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit im Zusammenhang mit Volksbefragung und Fragebögen richtet sich die Bestimmung in Artikel 17 Abs. 4 des Verfassungsentwurfes, daß niemand verpflichtet ist, seine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung zu offenbaren.

Die Vorschläge der Gruppe der PDS/Linke Liste im Bundestag für eine tiefgreifende Reform der Verfassungsordnung im staatlich vereinigten Deutschland sind nur über eine Verfassungsneuschöpfung zu verwirklichen. Eine bloße Revision einzelner Bestimmungen des Grundgesetzes ließe unberücksichtigt, daß das Grundgesetz keine Lösung für die verfassungsrechtliche Bewältigung grundlegender gesellschaftlicher Probleme der Bundesrepublik Deutschland bietet. Die Gruppe der PDS/Linke Liste tritt dafür ein, daß, gestützt auf die verfassungsgebende Gewalt des Volkes, eine neue Verfassung für die Bundesrepublik Deutschland vom Bundestag und Bundesrat sowie von den Bürgerinnen und Bürgern debattiert und erarbeitet wird und dem deutschen Volk zum Volksentscheid vorgelegt wird.

